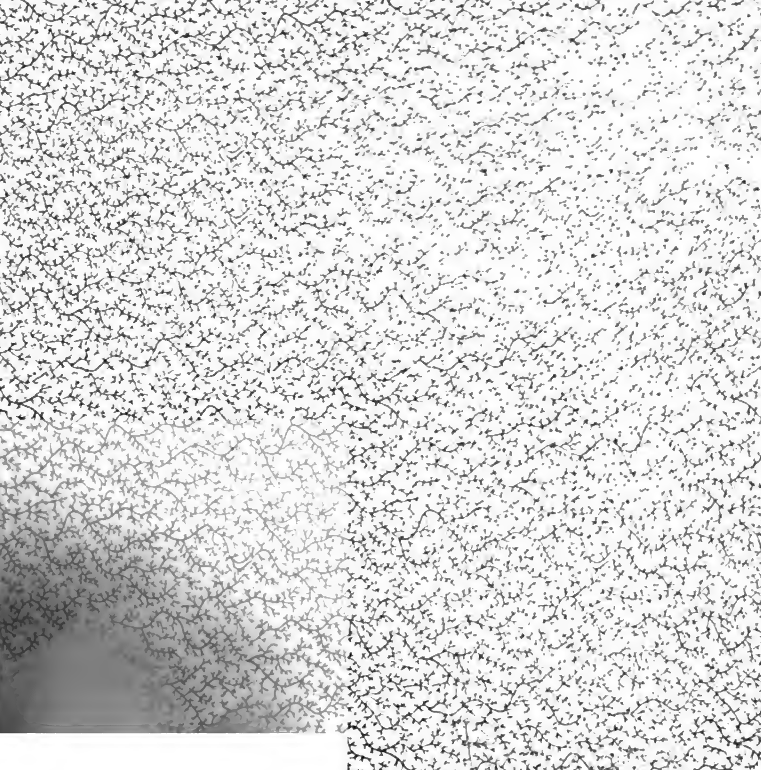


George Bancroft

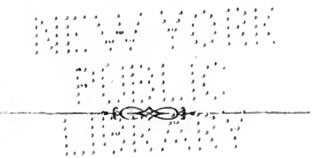


Die Ursachen
des
Deutschen Kriegs
und
seine Folgen.

Von

A. L. Reyscher.

Vierte, vermehrte Auflage.



Stuttgart.
Verlag von A. Kröner.
1867.



Druck von Gebrüder Mäntler in Stuttgart.

Inhalt.

Der fabelhafte Siegeslauf der preußischen Armeen, vom Ueberschreiten der sächsischen und hannoverschen Grenzen am 16. Juni 1866 an bis zu dem Waffenstillstande mit Oesterreich am 22. Juli und die Erfolge, welche die preußische Politik in dem Nikolsburger Vorfrieden mit Oesterreich vom 26. Juli, dem Prager Frieden vom 23. August, in dem Bündnisse mit den nord- und mitteldeutschen Staaten und in den Friedensverträgen mit den süddeutschen Regierungen, endlich in dem Indemnitäts-Votum des Abgeordnetenhauses zu Berlin davon getragen, haben wohl schon manche Umwandlungen in dem öffentlichen Urtheile über die Stellung Preußens in Deutschland nach sich gezogen. Doch stehen sich noch immer, nicht blos im Süden sondern auch im Norden, die politischen Parteien unversöhnt gegenüber. Auch Männer von sonst gleicher politischer Richtung haben sich getrennt in Folge der Aenderungen, welche ihr politisches Programm durch die nicht zu ändernden Ereignisse erfahren mußte. Ja Deutschland selbst ist durch den „Frieden" getrennt und verwundert schauen die Bewohner diesseits und jenseits des Mains einander an und fragen, ob sie sich noch ferner als deutsche Brüder erkennen dürfen oder ob der Main Deutschlands Grenze werden solle.

Angesichts solchen Zwiespalts, den die Feinde Deutschlands künstlich nähren, darf wohl auch ein Einzelner, dem

kein praktischer Einfluß auf die Entscheidungen gegeben ist, versuchen, ein Wort zu reden zur Aufklärung der Sache und, wo möglich, zur Verständigung. Aus dieser Absicht entstand die vorliegende Schrift. Sie nahm ihren Anfang in einem Aufsatze, betitelt: „Ueber die wahren Ursachen des deutschen Kriegs. Was werden wir thun?“ worin ich unter Hinweisung auf die vorangegangenen Ereignisse und die daraus sich entwickelnde preußische Politik, im Hinblick ferner auf die traurigen Bundeszustände, insbesondere die unbrauchbare Bundeskriegsverfassung rieth, den preußischen Reformvorschlägen und der Berufung eines deutschen Parlaments sich anzuschließen.

Dieser Aufsatz erschien zuerst in der Schwäbischen Volks-Zeitung zu Stuttgart vom 20—26. Juli und wurde kurz nachher mit einigen Zusätzen besonders ausgegeben. Die Arbeit wuchs mit den Ereignissen. Der dritten Ausgabe wurde eine Erörterung über den einstweilen bekannt gewordenen Inhalt der Nikolsburger Friedenspräliminarien vom 26. Juli und über die Frage: ob „deutscher Bundesstaat oder süddeutscher Sonderbund“ beigefügt und, als das Material noch weiter angewachsen war, am 16. September eine kleine Schrift über die weiteren Ergebnisse des Kriegs unter dem Titel: „Die staatsrechtlichen Folgen des deutschen Kriegs. Wo stehen wir nun?“ nachgesendet. Auch der Inhalt dieser Schrift ist, nachdem dieselbe vergriffen, in die gegenwärtige neue Ausgabe aufgenommen worden.

Den Krieg selbst, der wie ein Orkan über unser vielgeprüftes Vaterland dahin brauste und mit den großen militärischen Erfolgen, aber auch mit den unermeßlichen Opfern an Menschen und Gütern, welche von beiden Seiten gebracht worden, unvergeßlich bleiben wird, beschreibe ich nicht, wohl aber die politischen Ursachen und Wirkungen dieses Krieges. Voraus geht ein Beitrag zur Geschichte und Charakteristik des deutschen Bundes und

andererseits der nationalen Bestrebungen, welche seit 1859 wieder ernster und systematischer auf Befriedigung hindrängten. Schon aus diesem ersten Aufsatze werden sich die unlösbaren Konflikte ergeben, welche am Ende zu dem verhängnißvollen Bruche geführt haben. Näher wird hierauf eingegangen in dem zweiten Aufsatze über die Ursachen des deutschen Kriegs. Obgleich die diplomatischen Verhandlungen sich meist der Oeffentlichkeit entziehen, bis nach Verlauf von fünfzig und mehr Jahren die Archive einem begünstigten Geschichtsforscher geöffnet werden, so glaube ich doch jetzt schon hinreichendes Material gefunden zu haben, um den Leser nicht darüber im Zweifel zu lassen, wo die Ursachen des hoffentlich letzten Krieges unter Deutschen zu suchen sind. Hauptsächlich werde ich in kurzen Umrissen zu beleuchten suchen die preußische Politik, welche seit mehreren Jahren unter der Leitung des Ministerpräsidenten v. Bismarck eine neue, entschiedene Richtung eingeschlagen hat. Sodann gehe ich über auf die Folgen des Kriegs: den Nikolsburger und Prager Frieden und die darin liegenden Bestimmungen in Betreff der Zukunft Deutschlands. Daran knüpft sich das „Ende des Bundestages und des Bundes“, wobei zugleich die unmittelbaren rechtlichen Folgen der Auflösung des Bundes in Hinsicht auf die Geltung der Bundesgesetze, Theilung des Bundeseigenthums 2c. besprochen sind. Weiter werden geprüft die Entwürfe zur Neugestaltung Deutschlands, die Rechtsverhältnisse der annektirten Staaten und ihrer bisherigen Fürsten, die zu erwartende Umgestaltung des Zollvereins und der Wehrverfassung Deutschlands. Schließlich ist noch das Endziel des Kriegs nebst den verschiedenen Wegen dahin näher in das Auge gefaßt.

Bei allen diesen Untersuchungen habe ich die staatsrechtlichen Momente vorzugsweise erwogen. Bei der Verwandtschaft des Staatsrechts und der Politik läßt sich

aber diese nicht ausscheiden. Neben den vorläufigen Anhaltspunkten für die Konstituirung eines norddeutschen Bundes und für die veränderten Verhältnisse der einzelnen Staaten jenseits und diesseits des Mains waren also die Fragen nicht abzuweisen: Werden die neuen Verbindungen, welche in Aussicht gestellt sind, Ersatz bieten für die politischen und wirthschaftlichen Bande, welche bisher die deutschen Staaten umschlossen? Werden die nationalen Hoffnungen endlich erfüllt oder doch ihrer Erfüllung näher gebracht werden? Oder wird wirklich die Theilung Deutschlands dem eifersüchtigen Auslande zu Gefallen in Scene gesetzt und das südwestliche Deutschland von einer näheren Verbindung mit dem Norden losgerissen werden? Soll auch die kommerzielle Einheit, welche bisher für den größten Theil des außerösterreichischen Deutschlands bestand und noch in den neuesten Handelsverträgen mit den westeuropäischen Staaten zur Geltung gekommen ist, zerstört oder verkümmert werden? Wird die Einführung eines Hinterladungs-Gewehrs, an der Stelle des vor nicht langer Zeit im 8. Armeekorps vorgezogenen österreichischen Infanteriegewehrs, der einzige Gewinn sein, welchen die süddeutschen Staaten aus den Erfahrungen des letzten ruhmlosen Feldzuges ziehen, oder wird es noch weiterer Erfahrungen bedürfen, um die Wehrsysteme der noch übrigen Staaten Deutschlands auf einen übereinstimmenden Fuß zu setzen?

Noch andere Fragen tauchen auf; doch wollte ich vorerst nur die wichtigsten Probleme der Gegenwart hervorheben. Ist es ja an diesen schon genug! Hauptsächlich kam es mir darauf an, die Thatsachen festzustellen und reden zu lassen, deren „Logik“ in den letzten Monaten fast Niemand sich entziehen konnte. Ich werde übrigens nicht stehen bleiben bei den jüngsten Thatsachen, sondern zurückblicken auf die vorangegangenen, soweit sie zur Enthüllung der Gegenwart beitragen, und dann die Konklusionen ziehen. — Auf den

Abschluß der künftigen Verfassung des norddeutschen oder gar des gewünschten deutschen Bundesstaats ließ sich nicht warten: denn einmal sind die bisher erschienenen beiden Broschüren seit länger vergriffen; sodann aber kommt es doch zunächst darauf an, die Gegenwart zu begreifen; und daran dürfen sich dann wohl auch unmaßgebliche Vorschläge und Wünsche für die Zukunft knüpfen.

Das unabhängige Urtheil, um nicht zu sagen: die Parteilosigkeit, welche in politischen Krisen nicht am Platze ist, habe ich mir auch bei dieser Arbeit zu bewahren gesucht, eingedenk, daß es in dieser ernsten Zeit nicht frommt, die vorhandenen Zerklüftungen zu erweitern, sondern das zerrissene Vaterland aus seinen verschiedenartigen Bestandtheilen wieder aufzubauen.

Man darf es Niemanden verdenken, wenn er bei dem plötzlichen Umsturze so vieler Verhältnisse stutzig geworden ist, wenn er Zweifel hegt, ob mit den neuen Entwürfen eine Grundlage für Deutschlands Zukunft gewonnen sei. Die meisten Leser haben wohl in sich selbst diese Zweifel durchgemacht. Aber zu einer Entscheidung darüber: was ist zu thun? sollte doch Jeder, dem die Reife des politischen Urtheils nicht abgeht, kommen, und bei dieser Entscheidung darf nicht wieder auf überwundene Standpunkte zurückgegriffen oder gar das Schicksal des gemeinsamen Vaterlandes dem Fatum überlassen werden. Sollten die nachfolgenden Erörterungen dazu beitragen, Andern, welchen das Studium der einschlägigen Fragen weniger nahe liegt, jene Entscheidung zu erleichtern, so wäre der Zweck derselben erreicht.

Der deutsche Bund und die nationalen Bestrebungen 1815—1866.

Der deutsche Bund, welcher nach langen diplomatischen Verhandlungen auf dem Wiener Kongresse am 8. Juni 1815 mühsam zu Stande gebracht worden ist, entsprach weder den während und nach den Befreiungskriegen von manchen Seiten gehegten Hoffnungen auf eine zeitgemäße Wiedergeburt des heiligen römischen Reichs deutscher Nation*), noch auch dem Bilde, welches der kaiserlich österreichische Präsidialgesandte, Graf von Buol-Schauenstein, bei Eröffnung der Bundesversammlung zu Frankfurt a. M. am 5. Nov. 1816 entwarf **), wonach Deutschland wieder als „Ganzes, als eine politische Einheit, wieder als Macht in der Reihe der Völker" erscheinen sollte. Die neue Schöpfung war voraus schon verdorben durch die Zusicherung, welche Oesterreich den Königen von Baiern und Württemberg bei ihrem Anschluß an die Alliirten in den Verträgen zu Ried und

*) Bis in das Einzelne ausgeführt ward diese Idee in dem Buche des hildburghausischen Regierungs-Vicepräsidenten, späteren Professors des Staatsrechts zu Jena, K. E. Schmid, Deutschlands Wiedergeburt, Jena 1814.

**) Prot. der Bundesversammlung Bd. I. S. 16 (der Quartausgabe).

Fulda vom 8. Okt. und 2. Nov. 1813 ertheilt hatte: daß ihre kaum erst in dem Preßburger Frieden von 1805 erlangte und durch die Rheinbundesakte von 1806 bestätigte Souveränität werde erhalten bleiben. Damit stimmte überein der Ausspruch des ersten Pariser Friedens vom Jahr 1814, Art. 6: daß die deutschen Staaten unabhängig und durch ein Föderativband vereinigt sein werden. So war von allen Seiten dafür gesorgt, daß Deutschland nicht einig, nicht stark, sondern nur die Schwächung Deutschlands durch die in dem westphälischen Frieden (1648) gleichfalls unter Mitwirkung des Auslandes legalisirte Kleinstaaterei von Neuem gesichert wurde. An den berühmten Aufruf von Kalisch (25. März 1813), worin im Namen der verbündeten Monarchen von Rußland und Preußen den Fürsten und Völkern Deutschlands die Rückkehr der „Freiheit und Unabhängigkeit" verheißen worden war, indem sie voraussetzten, daß sich keiner unter diesen Fürsten finden würde, der, indem er der deutschen Sache abtrünnig sein und bleiben wolle, „sich reif zeige der verdienten Vernichtung durch die Kraft der öffentlichen Meinung und durch die Macht gerechter Waffen", auch an die Worte, worin der Kaiser aller Reußen sein Verhältniß zu dem „wiedergeborenen Deutschland" dahin bezeichnen ließ: es könne dieß, „da Sie den fremden Enfluß vernichtet zu sehen wünschen, kein anderes sein, als eine schützende Hand über ein Werk zu halten, dessen Gestaltung ganz allein den Fürsten und Völkern Deuschlands anheimgestellt bleiben solle" — ward auf dem Wiener Kongreß, von dem der geistreiche Prinz de Ligne sagte: „C'est un tissu politique tout brodé de fêtes", nicht mehr gedacht. Während alle möglichen Interessenten, unter Anderen die seit 1806 mediatisirten Fürsten und Grafen sich herbeidrängten, um alte und neue Rechte geltend zu machen, blieben die Völker unvertreten und auch die Mehrzahl der deutschen Fürsten war von dem deutschen Aus-

schusse, worin die Gesandten von Oesterreich, Preußen, Baiern, Hannover und Württemberg über die deutsche Verfassung beriethen, ausgeschlossen.

Leicht ward es Oesterreich, den Antrag von 32 minder mächtigen deutschen Fürsten und freien Städten auf Wiederannahme der deutschen Kaiserwürde *), die ihm seit mehreren Jahrhunderten fast ununterbrochen zugekommen war, abzulehnen: denn der Wiederherstellung einer wahrhaften Reichsgewalt mit den Mitteln, sich Gehorsam zu verschaffen, würden nicht bloß Preußen, Baiern und Württemberg **), sondern auch einige europäische Mächte entgegen gewesen sein; eine deutsche Kaiserkrone ohne Realität und Macht hätte aber für Kaiser Franz keinen Werth gehabt, nachdem er schon im Jahr 1804, ehe er noch aufhörte, deutscher Wahlkaiser zu sein, den Titel eines erblichen Kaisers von Oesterreich angenommen hatte.

Auch nach Beseitigung der Kaiserfrage hatte die deutsche Verfassungsangelegenheit immer noch ihre großen Schwierigkeiten. Baden und andere Fürsten verlangten die Mitbetheiligung bei der Ordnung derselben; denn auch ihnen war meist bei den Accessionsverträgen von 1813 die Fortdauer ihrer Souveränität ausdrücklich zugesagt worden, wenn schon mit der Klausel: daß sie sich alle die Modifikationen gefallen lassen müssen, welche die künftige Verfassung Deutschlands nöthig machen werde. Vor dem Abschluß des Bundesvertrags erfolgte noch ihre Zulassung; doch war großer Zwie-

---

*) Noten vom 16. und 24. November und 20. Dezember 1814 in Klübers Akten des Wiener Kongresses Bd. I. S. 72—97.

**) Der König von Sachsen wurde nicht gefragt; seine Restitution bildete damals, wie jetzt wieder, den Gegenstand einer eigenen, der sächsischen Frage. Der großbritannisch-hannover'sche Bevollmächtigte, Graf Münster, erklärte zwar seinen Hof der Sache nach mit der Wiederherstellung des deutschen Reichs einverstanden, aber wegen der voraussichtlichen Erfolglosigkeit nicht weiter dafür wirken zu können.

spalt in dem Komité selbst vorausgegangen. Der preußische Staatskanzler, Fürst von Hardenberg, hatte schon am 15. Sept. 1814 dem österreichischen Konferenzminister, Fürsten von Metternich, den Entwurf einer Grundlage der deutschen Bundesverfassung übergeben, welcher nicht bloß den beiden Großmächten, sondern auch den Mittelmächten, als Kreisobersten, in den wieder zu schaffenden 7 Reichskreisen und in der Bundesversammlung eine vorwiegende Stellung einräumte, ferner jedem einzelnen Fürsten seine Stellung in der Bundesversammlnng und seine landesherrlichen Rechte sicherte und darauf antrug, daß neben einer kräftigen Militärverfassung des Bundes ein ständiges Bundesgericht, besonders für Rekurse der Unterthanen bei Bedrückungen durch ihre Landesherrn, einzurichten sei. Auch die Einführung landständischer Verfassungen sollte allen Bundesstaaten zur Pflicht gemacht und in jedem Bundesstaate den Landständen ein gewisses Minimum von Befugnissen, namentlich Antheil an der Gesetzgebung, Verwilligung der Abgaben, ebenso den Landesunterthanen eine Anzahl „deutscher Bürgerrechte", insonderheit freie Auswanderung, das Recht der Beschwerde vor dem ordentlichen Richter und in den dazu geeigneten Fällen bei dem Bunde, Preßfreiheit u. s. w. eingeräumt werden *).

Baiern und Württemberg waren ganz dafür, daß die im deutschen Ausschuß vertretenen 5 Staaten eine bevorzugte Stellung im Bunde einnehmen sollten; sie wollten sogar die minder mächtigen Fürsten und freien Städte gar nicht als Bundesglieder, sondern nur als Kreistagsmitglieder gelten lassen; sie wünschten aber auch nicht, daß Oesterreich und Preußen mit allen ihren vormaligen Reichslanden dem Bunde

*) Klüber, Akten des Wiener Kongresses Bd. I. Vergl. desselben Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wi.ner Kongresses, Abth. 2. S. 201 f.

beitreten, damit sie nicht ein zu großes Gewicht in die Wagschale legen. Baiern insbesondere nahm Anstand bei der Aufnahme Wälschtyrols und Kärnthens, weil die Zulassung dieser österreichischen Kronlande leicht Deutschland in einen auswärtigen Krieg verwickeln könnte, der dem deutschen Interesse fremd sei. Noch mehr widersetzten sich jene Mittelstaaten jedem Eingriff in ihre Souveränität. Selbst das Kriegsrecht und die Entscheidung über die Theilnahme an einem Kriege der Großmächte wollten sie ihrer Selbstbestimmung vorbehalten und im Grunde nur eine völkerrechtliche Einigung zu ihrer Selbsterhaltung, ein dauerndes Schutz- und Trutzbündniß nach Außen und Innen zugeben, nicht aber allgemeine Konzessionen von ständischen und „Unterthanenrechten," oder eine gesetzgebende Gewalt des Bundes, wodurch die Landesgewalt eingeschränkt würde. Am Ende, als die Zeit drängte, vereinigte man sich zu jenem unglücklichen Kompromiß, das man Bundesakte nennt, wodurch den Fürsten ihre Souveränität, ihren Landen und Unterthanen aber in der That kaum das Wenigste von öffentlichen Rechten gewährleistet wurde. (Später wurde die Ansicht geltend gemacht, daß darin das Höchste von zu ertheilenden Rechten liege und, was darüber hinausgehe, mit den Gesetzen des Bundes im Widerspruch stehe!) Und selbst dieser Bundesakte traten Württemberg und Baden erst bei, nachdem durch das rasche Ende des neuen französischen Kriegs, dessen Ausbruch die Kongreßmächte zur Einigung in den europäischen und deutschen Fragen getrieben hatte, die Rückkehr zu dem napoleonischen Rheinbund abgeschnitten war *).

Auch jetzt noch waren manche Anstände zu beseitigen, bevor der Bund deutscher souveräner Fürsten und freien

*) Napolen wurde wegen seiner Rückkehr von der Insel Elba nach Frankreich, welche ganz Europa in Schrecken versetzte, von König Friedrich von Württemberg beglückwünscht.

Städte in Thätigkeit treten konnte. Einer jener Anstände betraf die Geschäftsleitung des Bundes, welche der österreichische Hof vermöge des ihm in der Bundesakte eingeräumten Vorsitzes voraus schon übernommen hatte. Preußen hatte zwar in Wien darauf angetragen, daß der Vorsitz bei allen Bundesverhandlungen Oesterreich zukomme, das Direktorium aber oder die übrige Geschäftsleitnung von Oesterreich und Preußen gemeinsam geführt werden solle. Später (16. Okt. 1814) wurde von den Fürsten von Metternich und Hardenberg erklärt, daß das vorgeschlagene Geschäfts-Präsidium sich bloß auf den formalen Geschäftsgang beschränke, damit dem juri proponendi eines jeden Mitglieds kein Abbruch geschehe. Damit schien die Direktorialfrage erledigt zu sein. Bei einer Unterredung zu Frankfurt mit dem designirten Präsidialgesandten, Graf Buol, kam jedoch der preußische Gesandte, Herr v. Hänlein, auf dieselbe zurück; ja er hatte schon den Entwurf einer Konvention zur Ordnung dieser Angelegenheit in Bereitschaft, indem er sich auf eine frühere Besprechung bezog, worin noch andere weitgreifende Dinge, die freilich mit der neuen Ordnung in Deutschland nicht im Einklang standen, verhandelt worden sein sollten. Nicht bloß — so referirt Hänlein in seinem Berichte am 6 Juli 1816*) — hätte Graf Buol im März desselben Jahrs seine Ueberzeugung ausgesprochen, daß Preußen und Oesterreich die Geschäftsleitung der deutschen Angelegenheiten gemeinschaftlich führen müßten, er hätte sogar über eine mit der Einführung der deutschen Kaiser- und Königswürde zu verbindende förmliche Theilung der kaiserlichen Gewalt im nördlichen und südlichen Deutschland

*) Gedruckt bei Kombst, der deutsche Bundestag gegen Ende des Jahres 1832. Straßburg 1836, S. 145.

zwischen Preußen und Oesterreich sich mit ihm (Hänlein) verständigt.

Ob Herr v. Hänlein, vormals kurbrandenburgischer Gesandter in Regensburg, der wie manche Staatsmänner auf dem Wiener Kongresse von den Bundesmitgliedern als Reichsständen sprach, in der Auffassung des frühern diplomatischen Zwiegesprächs sich irrte oder ob Oesterreich wirklich zu jener Zeit Theilungs- und Arrondirungsgedanken wie unter Joseph II. zugeneigt war, kann hier nicht untersucht werden. Genug in Berlin war man auf die Restauration einer zweifachen höchsten Reichswürde *) oder einer Theilung des kaiserlichen Amts nach Provinzen (wie bei dem Reichsvikariate) nicht eingegangen. Wohl aber wäre eine Alternation im Vorsitze oder eine Theilung der andern Präsidialrechte Preußen erwünscht gewesen. Doch Graf Buol erwiederte jetzt: wenn auch sein Hof, wie er nicht zweifle (?), gerne auf diese Idee eingehe, so sei doch vorauszusehen, daß keines von allen übrigen Bundesmitgliedern damit einverstanden sein werde; alle samt und sonders bestünden auf einer gleichen Berechtigung und besonders würden die mächtigeren Mitglieder, wie Baiern, Hannover, Sachsen, Württemberg höchst eifersüchtig gegen jeden Vorzug sein, den man dem preußischen Hofe einräumen wolle. — Wilhelm v. Humboldt, welcher kurz darauf Herrn v. Hänlein in Frankfurt ablöste, begriff, daß es zu spät sei, auf die Präsidialfrage zurückzukommen und fand es selbst nicht zweckmäßig (wie er am 17. Aug. nach Berlin berichtete), Preußen eigene Vorrechte, eine Art von Mitdirektion auszubedingen. Aber nun sollte er, der feine Weltmann und Grammatiker, die schwierige Frage lösen, ob der Oesterreich gebührende Vorsitz dessen Ge-

---

*) Vgl. ähnliche Gedanken des Königs Friedrich Wilhelm IV. von Preußen, mitgetheilt in der kürzlich erschienenen Schrift: Zum Verständniß der deutschen Frage, Stuttgart bei Aue 1867, S. 29.

sandten berechtige, sich „Präsident“ oder Präsidirender, président de la diète oder président à la diète zu tituliren. Oesterreich, das gerne kleinen Wünschen Preußens entgegenkam, begnügte sich mit dem letztern Titel; war es doch jedem Dritten unbenommen, sich auch der andern Ausdrucksweise zu bedienen, oder gar von einer „Präsidialmacht“ zu reden. Mit solchen nichtigen Dingen verstritt man die Zeit, während deutsche Truppen noch Frankreich bewachten und in Deutschland selbst eine Hungersnoth herrschte, welche die Aufmerksamkeit auf ernstere Fragen hätte lenken sollen.

Endlich am 5. Nov. 1816 fand die feierliche Eröffnung des Bundestags statt, welche in der Bundesakte Art. 9 auf den 1. Sept. 1815 festgesetzt war. Die Förmlichkeit bestand einzig darin, daß außer den Bundestagsgesandten die Legationsräthe, Sekretäre und Attachés im Sitzungszimmer zugegen waren; und auch dieß gieng nicht ohne Anstand ab, indem der „präsidirende Gesandte“ das Personal der Gesandtschaften nur in der Piéce destinée à la dictature, d. h. in einem Kanzleizimmer, wo die loco dictaturae gedruckten Protokolle (Ausgabe in Folio) zur Vertheilung kamen, empfangen wollte, vu l'impossibilité physique, d'entrer dans celle de nos séances, toute remplie par nostrum doctum corpus. Das Protokoll vom 9. Nov. hat jedoch die wichtige Kunde der Nachwelt überliefert, daß kraft einer am 1. Okt. beliebten Registratur die für die erste Sitzung zugelassenen Gesandtschaftsräthe, Sekretäre (und Attachés) hinter den um den grünen Tisch sitzenden Herren Gesandten ihre Plätze genommen hätten.

Daß die aus 17 Stimmen des engeren Raths und aus 69 Stimmen des sog. Plenum *) zusammengesetzte Bundes-

---

*) Die größeren Staaten hatten hier mehrere Stimmen, die kleineren dort nur Antheil an sog. Kuriat- oder Gesammtstimmen.

versammlung im Wesentlichen nichts that, um die Bevölkerungen zu befriedigen, daß sie namentlich niemals einschritt, um die Staatsregierungen zur Gewährung der im Art. 13 der Bundesakte im Allgemeinen verheißenen landständischen Verfassungen anzuhalten, wohl aber wiederholt in die Verfassung und Gesetzgebung eingriff, um die ständischen Rechte und die persönliche Freiheit der Staatsbürger in willkürlicher Weise zu beschränken, ist bekannt.

Bezeichnend für die kleinlichte, reaktionäre und verfolgungssüchtige Bundespolitik, welche für ein isolirtes Verbrechen (den Mord des Dichters Kotzebue) und die Exzesse einiger Studentengesellschaften die ganze Nation verantwortlich machten, waren die Karlsbader Ministerkonferenzen vom 6/31. August 1819, woran Oesterreich, Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, beide Mecklenburg, Nassau Theil nahmen, um „über die Besorgnisse und Gefahren vertraulich zu berathen, in welchen sowohl der ganze Bund, als auch die einzelnen Bundesstaaten durch die revolutionären Umtriebe und demagogischen Verbindungen, welche man in letzter Zeit entdeckt habe, versetzt würden." Nebst der Niedersetzung einer vom Bunde ausgehenden Centraluntersuchungskommission in Mainz wurden „provisorische" Maßregeln zur Ueberwachung der Universitäten und Censurvorschriften gegen die Presse verabredet und der Bundesversammlung zur Annahme empfohlen, welche auch, ohne eine Kommission darüber zu hören, „einmüthig" erfolgte (20. Sept. 1819). Einen weiteren Gegenstand der Konferenzen bildeten angebliche Mißverständnisse bei Auslegung des Artikels 13 der Bundesakte in Betreff der Zusicherung landständischer Verfassungen, welche im Sinne einer Volksrepräsentation, statt einer ständischen Institution gedeutet werde. Zunächst hatte der die Konferenz lenkende Minister, Fürst Metternich im Auge die konstituirende Ständeversammlung in Württemberg, welche am 13. Juli 1819 auf

Berufung des Königs in Ludwigsburg wieder zusammengetreten war, um den langen Verfassungsstreit auf dem Wege der Vereinbarung (auch die alte Landesverfassung, welche 1805 faktisch beseitigt worden war, beruhte auf Verträgen) zu einem befriedigenden Ende zu führen. Gleich zu Anfang der Konferenzen hatte Fürst Metternich die württembergische Regierung aufgefordert, womöglich keine neuen Verbindlichkeiten gegen das Land vor dem Ausgange der „im Interesse der Regierungen und der öffentlichen Ruhe veranstalteten Ministerkonferenzen" einzugehen, und in der That zeigten jetzt in Folge der drohenden Hinweisung der Regierung auf die Karlsbader Konferenzen die Stände eine überraschende Nachgiebigkeit, indem selbst Rechte, welche der Regierungsentwurf vom Juli 1817 angeboten hatte, zum Opfer gebracht wurden. Indessen ergibt sich aus den später in die Oeffentlichkeit gelangten Karlsbader Verhandlungen*), daß der württembergische Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Graf von Wintzingerode selbst es war, welcher in Karlsbad darauf antrug, daß hier alsbald wenigstens eine provisorische Declaration des 13. Artikels der Bundesakte ertheilt werde, um die Uebel, gegen welche der Zusammentritt in Karlsbad gerichtet sei, aus der Wurzel zu heilen. Insbesondere ward von ihm vorgeschlagen, die Wählbarkeit zu Abgeordneten auf die Höchstbesteuerten zu beschränken, das active Wahlrecht an einen gewissen Grundbesitz, mindestens eine gewisse Steuerquote zu binden, die Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen zu verbieten, den ständischen Antheil an der Gesetzgebung, wo dieß noch möglich, auf einen bloßen Beirath zu beschränken. Am 25. Sept. 1819 wurde die württembergische Verfassungsur-

---

*) Wichtige Urkunden für den Rechtszustand der deutschen Nation, mit Anmerkungen von Klüber, herausgegeben von Welcker. Mannheim 1844, S. 105 ff., insbesondere S. 134, 250.

kunde unterzeichnet; aber schon am 1. Oktober erfolgte die Bekanntmachung der Bundesbeschlüsse gegen die §. 28 derselben anerkannte Freiheit der Presse, welchen die Regierung selbst am 20. Sept. beigestimmt hatte. Dasselbe doppelte Spiel zeigte sich auch bei andern Gelegenheiten, wo man sich hinter den Bund steckte, um einheimischen Verbesserungen entgegenzutreten.

Die Karlsbader Beschlüsse wurden im Jahr 1824 auf den Antrag Oesterreichs erneuert und in den Jahren 1831 und 1832 verschärft durch weitere Beschlüsse zur Unterdrückung von Petitionen, Volksversammlungen u. s. w. *). Die Schlußakte der Wiener Ministerialkonferenzen von 1820 ergänzte zwar die Bundesakte, ohne aber den Charakter des Bundes zu ändern oder seiner Thätigkeit eine andere Richtung zu geben.

Diese Thätigkeit war schon dadurch beengt, daß nicht blos die Viril- und Kuriat-Stimmführer und die von abwesenden Gesandten substituirten Mitglieder in der Bundesversammlung, sondern auch die Mitglieder der Ausschüsse in allen wichtigeren Fällen von besonderen Instruktionen der von ihnen vertretenen Regierungen „unbedingt" abhängig waren. Aber auch durch die Kompetenz-Bestimmungen des Bundes war dafür gesorgt, daß der Bund nicht etwa in eine fortschreitende Richtung hineingedrängt werde. Abänderungen der Bundesgrundgesetze, ferner organische Bundeseinrichtungen und Beschlüsse, welche auf Rechte Einzelner oder auf Religionsangelegenheiten Bezug hatten, konnten nur mit Stimmeneinhelligkeit gefaßt werden. In wichtigeren Fällen, wo es darauf ankam, den Abstimmungen eine gewisse Direction zu geben, oder außerhalb der Bundesver-

---

*) Näheres über die Bundesbeschlüsse von 1819—1832 in den publicistischen Versuchen von A. L. Reyscher, Stuttgart 1832.

sammlung sich zu vereinbaren, wurden die Beschlüsse durch eigene Ministerialvorkonferenzen ausgearbeitet. Außer den bereits erwähnten Konferenzen zu Karlsbad und Wien von 1819 und 1820 sind hier noch zu erwähnen die Wienerkabinetskonferenzen von 1834 mit ihren geheimen Beschlüssen, welche gegen die angebliche „Omnipotenz" der Stände gerichtet waren, in der That aber die ständischen Rechte, die Presse, das Vereinsrecht, die Universitäten noch weiter einschränkten, als dieß bereits kraft früherer Bundesbeschlüsse der Fall war*).

Seit 1824 gelangten die Verhandlungen der Bundesversammlung nur noch ausnahmsweise zur öffentlichen Kenntniß durch den Druck von Auszügen aus einzelnen Protokollen. Doch brachte die französische Julirevolution von 1830 wieder einiges politisches Leben in die Bundesversammlung. Ein roher Eingriff des Herzogs Karl von Braunschweig in die Unabhängigkeit der Rechtspflege, (durch Kassirung eines landesgerichtlichen Urtheils) und seine Nichtanerkennung der während der vormundschaftlichen Regierung erneuerten Landschaftsordnung vom Jahr 1820 veranlaßten die Bundesversammlung zu mißliebigen Eröffnungen an den Herzog (7. Okt. und 4. Nov. 1830), und als endlich die „auffallende Denk- und Handlungsweise" des Herzogs einen Aufruhr der Bürger in Braunschweig herbeiführte, dem der Herzog durch Flucht sich entzog, ersuchte die Bundesversammlung den Bruder des Herzogs, Herzog Wilhelm, die Regierung des Landes bis auf Weiteres fortzuführen, worauf die herzoglichen Agnaten in Uebereinstimmung mit dem Bunde die Regierung im Herzogthum wegen absoluter Unfähigkeit des bisherigen rechtmäßigen Regenten als

*) Das Schlußprotokoll vom 12. Juni 1834 ist abgedruckt in der oben angeführten Ausgabe wichtiger Urkunden von Welker S. 337 ff.

erledigt erklärten und Herzog Wilhelm definitiv die Regierung übernahm (20. April 1831).

Minder geschützt, als die braunschweigische Landschaftsordnung, welche von einem mächtigen Vormund, König Georg IV. von Großbritannien und Hannover ertheilt und von einem hohen Agnaten, König Wilhelm IV. vertheidigt wurde, war das hannoversche Staatsgrundgesetz von 1833, welches von eben diesem Wilhelm IV. als König von Großbritannien und Hannover erlassen, aber von dessen Nachfolger auf dem hannoverschen Throne, König Ernst August, im Jahr 1837 umgestoßen wurde. Hier erklärte die Bundesversammlung trotz der Hülfsgesuche aus Hannover (die verfassungsmäßigen Stände waren aufgelöst), daß eine bundesgesetzlich begründete Veranlassung zur Einwirkung in diese innere Angelegenheit nicht bestehe. Entgegengesetzte Anträge von Baiern und Baden wurden abgelehnt. Ja soweit erniedrigte sich der Bundestag, daß er die Verbreitung eines von der Stadt Osnabrück eingeholten Rechtsgutachtens der Tübinger Juristenfakultät verbot und die württembergische Regierung aufforderte, nach Befund der Umstände den Bundesbeschluß vom 20. September 1819, wegen Ueberwachung der Universitäten und Entfernung gefährlicher Lehrer, auf diejenigen Professoren in Anwendung zu bringen, welche an besagtem Gutachten Theil genommen*); was jedoch glücklicher Weise damals keine Folgen hatte.

Noch steht in gutem Gedächtniß, wie abermals in Folge eines Anstoßes von außen im Jahr 1848 der Unmuth des Volkes sich Bahn brach und eine bloße Privatversammlung, das Vorparlament, den Bund vermochte, Wahlen zu einer „konstituirenden Nationalversammlung“ anzuordnen

*) Siehe den Bundesbeschluß vom 30. Sept. 1839 und die darauf bezüglichen Abstimmungen und Aktenstücke in dem hannover'schen Portfolio, 3r Bd. Stuttgart 1840, S. 159—235.

(30. März und 7. April 1848), wie sodann der von dieser am 28/29. Juni 1848 eingesetzten „provisorischen Reichsgewalt für Deutschland“ die Befugnisse der Bundesversammlung abgetreten wurden (12. Juli 1848), *) wie aber, nachdem die Revolution in Wien und Berlin besiegt war, sowohl die Thätigkeit der deutschen Centralgewalt, als auch die Einführung der Grundrechte des deutschen Volks vom 27. Dezember 1848 bei einzelnen Regierungen Hindernisse fand und, als endlich die Reichsverfassung vom 28. März 1849 zu Frankfurt beschlossen und verkündigt war, ihre Ausführung gehindert und schließlich der alte Bundestag wieder hergestellt wurde. Es geschah dieß ohne Rücksicht auf die im öffentlichen Rechte Deutschlands vorgegangenen Veränderungen in ganz einseitiger Weise.

Zwar hatten Oesterreich und Preußen in einem Vertrage vom 30. September 1849 mit Zustimmung des Reichsverwesers, Erzherzog Johann, die deutsche Centralgewalt im Namen sämmtlicher Bundesregierungen interimsweise bis zum 1. Mai 1850 übernommen und eine Kommission zur Ausübung derselben niedergesetzt. Doch waren nicht alle Regierungen unbedingt mit diesem Tausche einverstanden. So ertheilte die württembergische Regierung ihre Einwilligung zu dem Interim nur in der Voraussetzung, „es werde die definitive Abschließung des deutschen Verfassungswerkes im Wege der Vereinbarung mit Vertretern des Volkes sobald als möglich von den deutschen Regierungen wieder aufgenommen werden.“ Auch zur Errichtung einer neuen provisorischen Centralgewalt war, wie die württembergische Note vom 10. November 1849 (Verhandlungen der Landesversammlung von 1849 Beil. 91) hervorhebt, an sich die

*) s. diese Beschlüsse in der Quellen-Sammlung zum öffentlichen Recht seit 1848, von Roth und Merck, Erlangen 1850, S. 188, 220, 543—554.

Mitwirkung der Vertreter des Volks nöthig; die Zustimmung der Regierung wurde daher nur bis zum 1. Mai 1850 ertheilt, bis zu welchem Zeitpunkt eine deutsche Volksvertretung einberufen und über eine deutsche Verfassung eine Vereinbarung getroffen werden könne. Gleichzeitig wurde aber von der württembergischen, wie von der bairischen Regierung die Ansicht ausgesprochen, daß durch die Konvention vom 30. September 1849 die Befugnisse des engeren Raths der Bundesversammlung bis zum 1. Mai 1850 an Oesterreich und Preußen übergegangen seien, während die Rechte und Pflichten des Plenums jener Versammlung sämmtlich wieder an die Gesammtheit der Mitglieder des Bundes zurückfallen.

Nach der letzteren Ansicht bedurfte es nur einer Einberufung des Plenum durch Oesterreich, um ganz wieder zum alten Bunde zurückzukehren; und so kam es auch. Dem Berliner Dreikönigsbündniß vom 26. Mai 1849 und dem zu Grund gelegten Entwurf einer modificirten Reichsverfassung, welchem die meisten deutschen Staaten sich anschlossen, wurde nach dem Zurücktritt Sachsens und Hannovers ein Münchner Bündniß zwischen Baiern, Sachsen und Württemberg vom 27. Februar 1850 entgegengesetzt, ohne jedoch den Versuch zu machen, die gleichzeitig verabredeten Grundzüge einer künftigen deutschen Verfassung der beabsichtigten Delegirtenversammlung vorzulegen. Da diese Grundzüge, wie vorauszusehen war, noch weniger die Zustimmung sämmtlicher deutschen Regierungen erlangten, als der preußische Entwurf, so steuerten die preußenfeindlichen Kabinete direkt auf die Restauration des Bundes hin. Schon am 16. Mai 1850 wurde von den nach Frankfurt entsendeten Bevollmächtigten einzelner Regierungen die Plenarversammlung des Bundes als eröffnet erklärt. Den 7. August beantragten sämmtliche anwesende Bevollmächtigte, den württembergischen mit eingeschlossen, einfach die Wieder=

herstellung der Bundesversammlung, indem sie dem österreichischen Präsidialhof anheimstellten, die Einberufung des engern Raths vorzunehmen, welche denn auch am 14. August erfolgte. Erst durch den Beitritt Kurhessens, welches zuvor dem Berliner Bündniß beigetreten war und das zur Vereinbarung einer Reichsverfassung nach Erfurt berufene Parlament beschickt hatte, wurde der engere Rath vollzählig; wie denn auch nur dadurch, daß die kurhessische Regierung selbst ihre Stimme gab, die Bundesexekution gegen Kurhessen möglich wurde, nachdem noch am 7. März 1850 Minister Hassenpflug erklärt hatte, daß eine Bundesgewalt nicht mehr bestehe und ohne Mitwirkung der Stände auch nicht wiederhergestellt werden könne. Am 10. Oktober 1850 trafen Kaiser Franz Joseph und König Maximilian von Baiern in Bregenz ein, mit ihnen die Minister: Fürst Schwarzenberg und v. d. Pfordten. Am 11. kam auch der König von Württemberg in Begleitung des Ministers von Linden von Friedrichshafen an. Am 13. Oktober wurde das Bregenzer Bündniß von den drei Monarchen unterzeichnet und alsbald nach Frankfurt telegraphirt, wo nun das militärische Vorgehen gegen Kurhessen resp. Preußen beschlossen wurde.

In der That war es nur der alte Bund, welcher wieder sein ferienreiches und thatenloses Leben begann. Die wiederholten Betheuerungen Oesterreichs, daß es mit Wiederherstellung der Bundesverfassung keineswegs eine bloße Erneuerung der alten Zustände beabsichtige, sondern nur den Weg zur nothwendigen Reform der Bundesverfassung anbahnen wolle, deßgleichen die Versprechungen der mittelstaatlichen Regierungen, alsbald eine zeitgemäße Verbesserung der stets als mangelhaft anerkannten Bundesverfassung herbeizuführen, gingen nicht in Erfüllung. Dagegen entfaltete der restaurirte Bundestag wieder seine hochpolizeiliche Wirksamkeit. Nicht nur wurden die „Grundrechte des deutschen

Volks" von ihm als nichtig erklärt; auch die in den einzelnen Bundesstaaten vor und seit dem Jahre 1848 getroffenen staatlichen Einrichtungen und erlassenen gesetzlichen Bestimmungen sollten von den Regierungen einer sorgfältigen Prüfung unterworfen und, wenn sie mit den Grundgesetzen (?) des Bundes nicht im Einklang stehen, diese „nothwendige" Uebereinstimmung ohne Verzug bewirkt werden. (Bundesbeschlüsse vom 23. März 1851.) Die Presse, das Vereins- und Versammlungsrecht wurden von Neuem durch Bundesbeschlüsse eingeschränkt, beziehungsweise unterdrückt und geradehin die Regierungen zu Octroirungen unter Zusicherung der Unterstützung des Bundes aufgefordert. Wir erinnern nur an den Jahrelang dauernden Kriegs- und Belagerungszustand des kurhessischen Landes (hier traf die gewaltsame „Bundeshilfe" das lange vor 1848 in Wirksamkeit getretene Grundgesetz von 1831), ferner an die Bundesbeschlüsse vom 12. und 19. April 1855, wodurch der hannoverschen Regierung aufgetragen wurde, einzelne von dem König Ernst August von Hannover auf dem verfassungsmäßigen Wege bewilligte Abänderungen des Landesverfassungsgesetzes von 1840 ohne Weiteres wieder auf den Inhalt des letzteren zurückzuführen. Was früher der Vater verweigert hatte, that nun der blinde Sohn durch Proklamationen vom 1. Aug. 1855 und 7. Sept. 1856. Nur für die Beschwerden des Adels in Mecklenburg und Hannover wegen Aufhebung seiner Standschaftsprivilegien und für die Beschwerden der Standesherren in Württemberg gegen die Ablösungsgesetze von 1848 urd 1849, wozu dieselben selbst gewilligt hatten, zeigte die Bundesversammlung ein williges Gehör. Ebenso nachgiebig zeigte sie sich gegenüber den Londoner Konferenzbeschlüssen zur Regelung der dänischen Thronfolge auch in den Herzogthümern Holstein, Schleswig und Lauenburg vom 8. Mai 1852, welche von Oesterreich und Preußen mitunterzeichnet und nachträglich auch noch

von einigen deutschen Regierungen (der hannoverschen, württembergischen, kurhessischen) anerkannt wurden. Die Bundesversammlung hat zwar jene Beschlüsse und das darauf gegründete dänische Thronfolgegesetz vom 31. Juli 1853 nicht ausdrücklich gutgeheißen, aber auch nichts gethan, um die wohlerworbenen Rechte der herzoglichen Nebenlinien, welche 1846 von ihr selbst anerkannt und gewahrt worden waren, aufrecht zu erhalten. Nur wenige Bundesglieder opponirten und verwahrten eventuelle eigene Erbansprüche.

Der italienische Krieg vom Jahr 1859 fand den deutschen Bund so getheilt und ohnmächtig, wie wenige Jahre zuvor (1854) der türkisch-russische Krieg, sog. Krimkrieg. Auch jetzt wieder versuchten die Mittelstaaten eine Vermittlerrolle; aber sie vermochten weder Oesterreich von dem Kriege zurückzuhalten, noch auch Preußen zu einer activen Mitwirkung gegen Frankreich und Italien zu bestimmen. Indessen hatte die öffentliche Stimme nicht blos im Norden, sondern auch im Süden Deutschlands so viel herausgefunden, daß der Uneinigkeit der deutschen Kabinette nur durch eine gründliche Umgestaltung des Bundes für die Zukunft gesteuert und daß diese Umgestaltung nur durch die Einigung der Nation und mit Hülfe des preußischen Volkes vor Allem bewirkt werden könne, mit andern Worten, daß die Bestrebungen der Jahre 1848 und 1849 für eine einheitliche Centralgewalt und ein deutsches Parlament wieder aufzunehmen seien. Von Oesterreich war auch jetzt in der deutschen Sache nichts zu erwarten: dieß zeigte eine höchst mißbilligende und verletzende Zuschrift des Grafen Rechberg an den Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha, welcher gegenüber einer Deputation aus seinem Lande das Bedürfniß einer nationalen Reform anerkannt hatte. Ebensowenig von den mittelstaatlichen Regierungen. Zwar hatte der König Wilhelm von Württemberg zur Zeit der Dresdner Konferenzen (18. Januar 1851), wo freilich für Verwirk-

lichung der deutschen Hoffnungen nichts zu erwarten war, in einem sofort zur Oeffentlichkeit gelangten Briefe an den Fürsten von Schwarzenberg von dem „vormaligen Bundestage" und seinen „repressiven Gesetzen und Polizeimaßregeln" (wozu auch Württemberg gewilligt hatte) nicht auf das Beste gesprochen und sehr wahr bemerkt: „Wenn wir der Nation den ihr gebührenden Selbstantheil an den obersten Angelegenheiten ihres staatlichen Gesammtlebens vorenthalten, so dürfen wir nicht hoffen, sie mit der Bundesverfassung auszusöhnen und ebenso wenig die Revolution in Deutschland zum Stillstand zu bringen." Allein nichts weist darauf hin, daß der k. Gesandte jemals einen Antrag in jener Richtung am Bunde gestellt hätte. Nachdem die Herrn v. d. Pfordten, v. Beust, v. Wächter-Spittler und nachher v. Linden Alles gethan hatten, um die deutsche Union zu Falle zu bringen, nahmen sie, wie die Minister vor 1848 Theil an allen rückschreitenden Maßregeln, wodurch der alte Bund seine neue Herrschaft zu sichern gedachte, und namentlich wurde in Württemberg kein Mittel unversucht gelassen, um wieder zu den alten Zuständen zurückzukehren. Durch Annäherung an das österreichische Kabinet und selbst an den römischen Hof, mit welchem jetzt nach dem Vorgange Oesterreichs ein förmliches Konkordat abgeschlossen wurde, ferner durch Revision der Gesetze von 1848 und 1849 und durch persönliche Verfolgung derjenigen, welche dem Lande und der deutschen Sache in dieser Zeit treu gedient hatten, hoffte man eine Wiederkehr der vergangenen Bewegung und insbesondere die gefürchtete preußische Hegemonie unmöglich zu machen.

Aber das Gegentheil erfolgte. Wie die Augen der Kabinete während des österreichisch-italienischen Kriegs hauptsächlich nach Berlin gerichtet waren, um dort einen Succurs für Oesterreich zu gewinnen, so gaben zahlreiche öffent-

liche Kundgebungen aus Nassau, Württemberg, Baden, sodann aus den thüringschen Landen, Hannover, Bremen u. s. w., welche theils während des italienischen Kriegs, theils unmittelbar nachher hervortraten, davon Zeugniß, daß auch die Bedürfnisse der eigenen Nation und vor Allem das Bedürfniß einer nationalen Leitung im Kriege nicht vergessen waren. Insbesondere wurden in einer öffentlichen Erklärung württembergischer Landtagsmitglieder und anderer Staatsbürger gesagt: „die Leitung Preußens ist zugleich eine Gewähr dafür, daß der Krieg in dem selbstständigen Interesse Deutschlands geführt werden wird; denn es ist eine naturgemäße Wahrheit, welche von der preußischen Regierung nicht verkannt wird, daß die Interessen Deutschlands mit den wahren Interessen Preußens zusammenfallen und daß die Kraft dieses Staats, durch dessen nationale Richtung bedingt ist.*) Nur für einen „nationalen“ Krieg, nicht um durch dick und dünn mit Oesterreich zu gehen, ward also die Führung Preußens gewünscht. Die Nation war aber in Wahrheit nur bedroht, wenn Oesterreich siegte; denn alsdann hätte dieses mit den befreundeten Staaten ohne Zweifel die im Beginn begriffene nationale Bewegung wieder niedergeschlagen. Wenn schon der Prinzregent von Preußen geneigt war, an den Rhein vorzugehen, so hatten doch seine Minister Recht, ihn von einem offensiven Schritte zurückzuhalten: denn wofür sollte das nicht angegriffene Deutschland kämpfen? Etwa für die Herrschaft Oesterreichs in Italien oder für die politische und kirchliche Reaction in Oesterreich und Deutschland? Und hatte denn der deutsche Bund Preußen die Führerschaft angetragen, hatte er auch nur in soweit, wie dieß in Preußen der Fall

---

*) Schwäbischer Merkur vom 2. Juli 1859. Wir begegnen darin folgenden Namen von Abgeordneten: Ammermüller, Breuning, Duvernoy, Hölder, Murschel, Reyscher, S. Schott, Ziegler.

war, für den Krieg Sorge getragen? Oesterreich selbst wünschte den Oberbefehl des Prinzregenten nicht, sonst hätte es nicht in dem Augenblicke, wo es darauf antrug, Frieden mit Frankreich geschlossen. *)

Auch die Initiative in der deutschen Verfassungssache ward in denselben Kundgebungen der preußischen Regierung zugedacht und insbesondere in der Erklärung der Württemberger die Hoffnung ausgesprochen, daß Preußen auf Herstellung eines Rechtszustandes des deutschen Volkes und auf Sicherung der Einzelnverfassungen gegenüber von allen Maßregeln der Willkühr dringen werde. Doch hatte das Ministerium zu Berlin in seiner Antwort vom 12. Sept. 1859 auf eine Stettiner Adresse an den Prinzregenten nur abkühlende Worte gefunden: durch Förderung der gemeinsamen deutschen Interessen, für welche sich praktische Erfolge hoffen lassen, durch die Stärkung der Wehrkraft des Vaterlandes, durch Befestigung gesicherter Rechtszustände auf dem ganzen Bundesgebiete **) werde die Regierung Deutschland zur Zeit mehr nützen können, als durch verfrühte(?) Anträge auf Aenderungen der Bundesverfassung. Nichts destoweniger konstituirte sich am 16. September 1859 in einer vom Norden und Süden zahlreich besuchten Versammlung zu Frankfurt a. M. die deutsche Nationalpartei zum Zwecke der „Einigung und freiheitlichen Entwickelung des großen gemeinsamen Vaterlandes,“ ohne aber vorerst

---

*) Der Verfasser hat nicht erst heute, nachdem die italienische Einheit gegründet ist, diese Ansichten gewonnen, sondern schon 1859 ausgesprochen: „Die Sarden in Mailand.“ „Was bedeutet der Kampf in Italien und was ist erreicht.“ „Deutsches Kriegsheer und Parlament.“ „Wer ist getäuscht?“ Stuttgarter Beobachter von 1859 Nr. 136, 167 und 168, 172, 177. Vgl. die Verh. der württ. Abg. über die Kriegsrüstungen vom 2. Mai 1859, S. 2722, 2728.

**) Eine große Aufgabe, die dem Grafen Schwerin eben auch nicht gelungen ist, wie seinen Vorgängern. Welche praktische Anträge hoffte er ohne Bundesreform überhaupt durchzusetzen?

im Sinne des Eisenacher Programms, welches aus den vorangegangenen einzelnen Kundgebungen gebildet war, über die deutsche Verfassungsfrage und namentlich über die Centralgewalt sich auszusprechen.*) Erst im folgenden Jahre, auf der ersten Generalversammlung des Nationalvereins zu Koburg vom 4. September 1860 wurde ein deutsches Programm beschlossen und in dieses die sogenannte preußische Spitze, aber auch nur bedingungsweise aufgenommen: „Wenn die preußische Regierung die Interessen Deutschlands nach jeder Richtung thatkräftig wahrnimmt und die unerläßlichen Schritte zur Herstellung der deutschen Macht und Einheit thut, wird gewiß das deutsche Volk vertrauensvoll die Centralgewalt dem Oberhaupt des größten, rein deutschen Staates übertragen sehen." Nicht der Beruf Preußens in der deutschen Sache wurde bezweifelt, wohl aber die Bethätigung dieses Berufs und ob die preußische Regierung das Nationalwohl und den Nationalwillen sich zur Richtschnur nehmen werde. Auf den Beitritt Oesterreichs zu dem herzustellenden Bundesstaat wurde so wenig wie 1849 verzichtet; wohl aber wurde ausgesprochen, daß das Zustandekommen einer bundesstaatlichen Verfassung nicht länger darum verschoben werden dürfe, weil es Oesterreich unmöglich sein würde, sich anzuschließen.

Mit welchen Augen die wieder erwachte nationalpolitische Bewegung in Bundeskreisen angesehen wurde, geht daraus hervor, daß dem Nationalverein auf Andringen einzelner Bundestagsgesandten der Sitz in Frankfurt polizeilich verweigert, ja der Verein in Hessendarmstadt, Kurhessen, Mecklenburg geradezu verboten wurde. Auch die Haltung der ministeriellen Blätter in Dresden und Hannover, München

---

*) Der Nationalverein, seine Entstehung und bisherige Wirksamkeit, Koburg 1861.

und Stuttgart, die persönlichen Aeußerungen einzelner Regenten und Minister, die häufigen Konferenzen mittelstaatlicher Diplomaten in Heidelberg, Darmstadt, München, ließen keinen Zweifel, daß man nöthigenfalls eher französische Hülfe in Anspruch nehmen, als den erneuten Plänen von 1849 seine Beistimmung geben würde. Selbst Verbindungen mit der aristokratischen Partei in Preußen wurden angeknüpft (durch den alten Bundestagsgesandten von Blittersdorf), indem man sicher zu sein glaubte, daß dieselbe einer preußischen Machterweiterung im eigenen Parteiinteresse, wie im Interesse des verbündeten Oesterreichs jetzt ebenso sehr entgegen sein würde, wie im Jahr 1850, wo jene einflußreiche Partei das Uebereinkommen zu Olmütz (Verzicht auf die deutsche Union) als einen preußischen Sieg feierte. Gleichwohl vermied man, den Antrag des Freiherrn von Dalwigk auf ein allgemeines Verbot des Nationalvereins zu unterstützen, aus Besorgniß, diesen dadurch erst recht populär zu machen, wie dieß in Hessendarmstadt der Fall war, wo derselbe Herr v. Dalwgik durch Verfolgung des Herrn Metz die Reihen der Nationalvereinsmitglieder ansehnlich verstärkt hatte.

Nachdem die neue nationale Bewegung in allen Theilen Deutschlands, mit Ausnahme Oesterreichs, und auch bei den Deutschen im Auslande, wo die Schutzlosigkeit des deutschen Namens und die Entbehrung einer deutschen Flagge stets doppelt empfunden wurde, Anhang gefunden hatte, konnte sich die Bundesversammlung einer Beachtung derselben nicht ganz entziehen. Der im Jahre 1852 und wiederholt 1858 und im Mai 1859 von Preußen gestellte Antrag auf Veröffentlichung der Bundestags-Verhandlungen wurde in der Bundestagssitzung vom 17. Dez. 1859 nebst andern Anträgen von 10 Regierungen zu beschleunigter Berichterstattung empfohlen. Doch blieb es bis zuletzt bei der am 7. Nov. 1851 von dem wiederhergestellten Bundestag getroffenen Einrichtung, wonach ein Ausschuß den zur Ver-

öffentlichung in den Zeitungen bestimmten wesentlichen Inhalt der Verhandlungen oder vielmehr bloß der Beschlußfassung mit möglichster Raschheit zu bezeichnen hatte.

Einen wirklichen Sieg errang die öffentliche Meinung gegenüber dem fortdauernden Verfassungsbruche in Kurhessen, wider welchen die Landesvertretungen fast aller deutschen Staaten seit 1850 die Hülfe der Regierungen vergeblich angerufen hatten. In der Presse, in Volks- und Ständeversammlungen wurde auf einen von Eisenach aus erlassenen Aufruf die brennende Frage abermals erörtert. Endlich im Jahr 1861, da auch Preußen in Kassel kategorische Vorstellungen machte, konnte der Bundestag, dessen Ausschuß soeben noch die Aufhebung des kurhessischen Grundgesetzes von 1831 gerechtfertigt hatte, nicht umhin, dem Kurfürsten die Wiederherstellung desselben anzuempfehlen. Die verfassungswidrigen Anordnungen der Zwischenzeit ließ aber der Bund und der Kurfürst trotz ständischer Vorstellungen bis zu ihrem beiderseitigen politischen Ende bestehen.

Auch die dänische Mißregierung in Holstein und Schleswig, wo die Landesrechte und die natürlichen Rechte des Menschen in Kirche und Schule auf das Frevelhafteste gekränkt wurden, erfuhren allmählig von Seite des Bundes einige Aufmerksamkeit. Doch hatte der Bundestag die angedrohte und endlich auch beschlossene Exekution gegen das Bundesmitglied in Kopenhagen noch nicht ausgeführt, als am 15. Nov. 1863 mit König Friedrich VII. die männliche dänische Linie erlosch und nun der von der Londoner Konferenz im Jahr 1852 bevorzugte Prinz Christian von Holstein-Glücksburg seine Regierung damit begann, daß er trotz der Vorstellungen des preußischen Gesandten das die Inkorporation Schleswigs bezweckende neue dänische Verfassungsgesetz als vom 1. Jan. 1864 an wirksam promulgirte. Somit war Deutschland durch einen doppelten Grund zum Kriege herausgefordert: 1) durch Nichtachtung der Succession

des nächsten Agnaten der schleswig-holstein-augustenburgischen Linie; 2) durch fortgesetzte Beiseitsetzung der verfassungsmäßigen Rechte der Herzogthümer Holstein, Schleswig und Lauenburg, welchen nicht einmal diejenigen Zusagen gehalten wurden, welche Dänemark in dem Londoner Traktat von 1852 unter Vermittlung der Großmächte ertheilt hatte. — Die Bevölkerung in den Elbherzogthümern und die öffentliche Meinung in Deutschland erwartete, daß nun statt der Exekution die Okkupation der erledigten Herzogthümer stattfinde und diese dem rechtmäßigen Nachfolger zugesprochen werden. Oesterreich und Preußen hielten sich jedoch an die Londoner Uebereinkunft gebunden*) und beantragten deßhalb einfache Exekution auf Erfüllung der 1851 und 1852 eingegangenen Verbindlichkeiten; mit dem Vorbehalte kompetenzmäßiger Entscheidung der Erbfolgefrage. Und die Mehrheit der Bundesversammlung trat in der Bundestagssitzung vom 7. Dez. 1863 diesem Antrage bei, nachdem der mecklenburgische Gesandte, welcher soeben noch behauptet hatte, ohne Instruktion zu sein, sich für denselben erklärt hatte.

Die Bundesreform, welche auch in diesem Falle sich als höchst nothwendig erwies, war einstweilen auf verschiedene Weise angefaßt worden. Der sog. Reformverein ward im Jahr 1862 dem Nationalverein entgegengestellt, unter Nachbildung seiner Organisation von Generalversammlung, Ausschuß und Vorstand, ebenso der Mittel der Vereins-Wirksamkeit: Volksversammlungen, Vereinsblatt, Broschüren und Agenturen. Auch in dem Ziele stimmten die neuen Reformer, an deren Spitze die Freiherren v. Lerchenfeld in Baiern, v. Varnbüler in Württemberg, Professor Brenz in Prag u. A. standen, insofern überein, als sie die

*) s. die Erklärungen in der Bundestagssitzung vom 28. Nov. 1863. Identische Noten an die Bundesgenossen vom 5. Dez.

kaum noch von den Regierungen bekämpfte oder als unausführbar erklärte Aenderung des Bundes gleichfalls für nothwendig erklärten. Nur sollte der Verband mit Oesterreich unter allen Umständen erhalten und daher keine monarchische Centralgewalt, sondern eine kollegialische Bundesleitung (Direktorium) unter dem Vorsitze Oesterreichs und statt eines unmittelbar aus dem Volke gewählten Parlaments ebenso, wie in dem vormaligen Münchener Dreikönigsbündniß, eine Delegirten-Versammlung, wozu auch die österreichischen Provinzial-Landtage ihre Deputirten schicken könnten, angestrebt werden. Ein weiterer Unterschied zwischen beiden Vereinen war der: Während der Nationalverein vor Allem eine Einigung in den verschiedenen Volkskreisen, besonders auch unter den Landesvertretungen anstrebte und zu diesem Zwecke, namentlich in der schleswig-holsteinischen Sache, Abgeordnetentage veranlaßte, erwartete der Reformverein Alles von der Initiative der Regierungen, welche er sodann durch seinen Einfluß auf einen Theil der Presse, der Geistlichkeit und der höheren Stände zu unterstützen gedachte. Der Reformverein stand auch der österreichischen Regierung näher, als der Nationalverein der preußischen, welche zwar von ihm gesammelte Beiträge zu der künftigen deutschen Flotte annahm, aber nichts that, woraus sich auf Erfüllung der nationalen Wünsche schließen ließ und selbst den Organen des Vereins in der Presse, welche eine scharfe Kritik der preußischen Regierungshandlungen übten, den Debit in Preußen verschloß. Die Folge war, daß manche Vaterlandsfreunde an dem Erfolge der deutschen Einheits-Bestrebungen verzweifelten oder einer dritten Partei, der sog. Volkspartei, sich zuwandten, welche einen Bund deutscher Republiken nach dem Vorbilde der schweizerischen Eidgenossenschaft oder der nordamerikanischen Union, als ihr Ideal auch für Deutschland empfahl und einstweilen, bis dieses erreicht würde, den bisherigen Bund souveräner deutscher

Fürsten und der Magistrate freier Städte, wenn solche nur im Innern die möglichsten demokratischen Freiheiten gewähren, einer deutschen Einheit unter Preußen vorzog, da diesem sich doch niemals Oesterreich unterwerfen würde und Preußen selbst niemals gemeint sein werde, auch nur die wesentlichen konstitutionellen Rechte aufrichtig zu gewähren.

Diesem Stande der Parteien gegenüber schien eine von Oesterreich versuchte Bundesreform nicht ohne Aussicht, wofern sie die Fürsten und Völker zu befriedigen vermochte und einerseits der Bruch mit dem rivalisirenden Preußen, andererseits die Zerstörung der österreichischen Reichseinheit durch Unterordnung der deutschen Provinzen unter eine organisirte deutsche Centralgewalt mit Volksvertretung nicht zu hoch angeschlagen wurden, um die liberalen Parteien in ganz Deutschland zu vereinigen. Ein Wagestück von solch' tief einschneidender Art war aber von dem Wiener Kabinete (Schmerling, wie Rechberg), das schon an dem Antagonismus der Nationalitäten im Innern des eigenen Reiches genug zu tragen hatte, nicht zu erwarten und — im Ernste ihm auch nicht zuzumuthen. Was geschah?

Am 2. August 1863 kam Kaiser Franz Joseph in das Bad Gastein zum Besuche des Königs Wilhelm von Preußen, der sich eben dort, begleitet von dem Ministerpräsidenten v. Bismarck, in der Kur befand. Tags darauf brachte der Kaiser die deutschen Bundesverhältnisse zur Besprechung, unter Uebergabe eines Promemoria mit der mündlichen Aeußerung, daß am 16. August ein Fürstenkongreß in Frankfurt zusammentreten werde, um über die nothwendig gewordene Bundesreform zu berathen. Ein Reform-Entwurf, worüber sich der Kaiser zuvor mit dem Könige von Baiern verständigt hatte, wurde nicht vorgelegt, sondern nur mündlich Einiges von den zu machenden Propositionen mitgetheilt. Der König sprach bei dieser ersten und bei zwei an demselben Tage nachfolgenden Unterredungen entgegenstehende Be-

denken aus und erklärte schließlich, daß ein Fürstenkongreß mit Nutzen für die ganze Angelegenheit, der nothwendigen geschäftlichen Vorbereitungen wegen, keinenfalls vor dem 1. Oktober eingeleitet werden könne. Gleichwohl erhielt er kurz nach der Abschiednahme am 3. August Abends durch einen kaiserlichen Flügeladjutanten die offizielle, vom 31. Juli datirte, kaiserliche Einladung zum 15. August nach Frankfurt. In einer schriftlichen Erwiederung vom 4. August erklärte sich darauf der König wiederholt bereit zu gemeinsamen Berathungen über die kaiserlicher Seits als Bedürfniß anerkannte zeitgemäße Reorganisation des deutschen Bundes, welche auch ihm stets am Herzen gelegen sei; er erklärte sich ferner einverstanden mit der Absicht, die wesentlichen Grundlagen der Bundesverfassung zu erhalten; aber er sprach sich aus gegen die Eile, womit die Reform ins Werk gesetzt werden wolle, indem dadurch die Erreichung des Ziels beeinträchtigt würde, sowie dagegen, daß mit einer Zusammenkunft der Souveräne die Arbeit begonnen werde. Es erschien ihm unerläßlich, daß einem so bedeutenden Schritte eingehende Vorarbeiten und Konferenzen der Minister vorhergehen, und er schlug deßhalb vor, indem er die Annahme der Einladung sich versagen zu müssen glaubte (was sofort auch telegraphisch nach Wien gemeldet wurde), die Frage, über welche von den Souveränen sämmtlicher deutscher Bundesstaaten zu beschließen sein werde, zunächst in Ministerial-Konferenzen der Vertreter der 17 Stimmen des engeren Rathes der Bundesversammlung berathen und feststellen zu lassen.*)

Ungeachtet dieser natürlichen und vom konstitutionellen

---

*) s. die Korrespondenz über den Fürstenkongreß in der Schrift: „Zum Verständniß der deutschen Frage," S. 65 f., und in dem Buche: „Innere Politik der preußischen Regierung," Berlin 1866, S. 214 f.

Standpunkte gerechtfertigten Einwürfe wurde der Fürstentag, wozu die Einladungen unter dem Datum vom 31. Juli am 4. August von Wien aus erlassen wurden, zur festgesetzten Zeit in Frankfurt abgehalten und demselben von dem Kaiser persönlich ein Reformentwurf vorgelegt, wonach die vollziehende Gewalt des Bundes einem Direktorium von 5 Mitgliedern übertragen, außerdem aber der bisherige engere Bundesrath fortbestehen und demselben eine periodische Versammlung von 302 Abgesandten der Landtage, ferner eine Fürsten-Versammlung und endlich ein Bundesgericht beigeordnet werden sollte. Auch 2 Vertreter der deutschen Standesherren (Mediatisirten) sollten zum Antheil an der künftigen Fürsten-Versammlung berufen werden, was jedoch vom Kongresse abgelehnt wurde. Die meisten Schwierigkeiten innerhalb des Kongresses erregte das Direktorium, woran jeder der deutschen Staaten einen nähern oder entferntern Antheil haben sollte. Statt 5 wurden 6 Direktorial-Mitglieder, einschließlich des präsidirenden österreichischen Bevollmächtigten, vom Kongresse beschlossen: Oesterreich, Preußen, Baiern, Ein gemeinsamer Vertreter der andern Königreiche und 2 Vertreter aller übrigen Staaten. Der Bundesrath oder die bisherige engere Bundesversammlung sollte künftig 21 statt 17 Stimmen umfassen, indem für Oesterreich und Preußen statt der bisherigen Einen Stimme je 3 Stimmen beantragt wurden. Die Delegirten-Versammlung, welche im Jahr 1862 von dem Freiherrn v. Beust zur Berathung der gemeinsamen Gesetzes-Entwürfe über Civilprozeß und Obligationenrecht beantragt und damals vom Bunde abgelehnt wurde, sollte jetzt ein beständiges Organ werden zur Feststellung des Bundeshaushalts und zur Aufstellung allgemeiner Grundsätze für einzelne Gegenstände der Gesetzgebung in den Bundesstaaten, wobei der Versammlung der „Bundesabgeordneten“ eine beschließende Mitwirkung zugedacht war.

Die deutschen Hoffnungen waren durch die langen, trüben Erfahrungen seit 1849 und durch die Zerfahrenheit der Parteien so herabgestimmt, daß auch ein sehr mäßiges Angebot von politischen und nationalen Rechten die Mehrheit befriedigt hätte, zumal wenn es möglich gewesen wäre, das ganze Deutschland fester zu vereinigen. Die Reise des Kaisers Franz Joseph nach Frankfurt und sein offenes Anerkenntniß der Schäden des Bundes wurden in diesem Sinne gedeutet und auch die Versammlung von Landtagsmitgliedern, welche auf Privateinladung zur selben Zeit, wie der Fürstentag, in Frankfurt zusammengetreten waren, erkannte an, daß in dem kaiserlichen Reform-Projekte, wenn auch zur Verbesserung des Bundes nicht viel, doch wenigstens etwas geboten sei, während Preußen bis dahin nicht hatte verlauten lassen, wohin seine deutschen Bestrebungen gerichtet seien. Wenn auch der Kongreß die kaiserlichen Vorschläge nicht verbesserte, sondern in einigen Beziehungen verböserte, so durften doch ernste Politiker sich zu dem Entwurf nicht einfach ablehnend verhalten. Aber zu einer Prüfung forderte derselbe heraus und hierbei ließ sich nicht verkennen, daß die bisherige Bundes-Einrichtung durch die beabsichtigte Reform noch komplizirter und schwerfälliger würde, indem die Direktorialbevollmächtigten ebenso wie die Gesandten im Bundesrath bei ihren Abstimmungen an die Instruktionen ihrer respektiven Regierungen gebunden sein sollten. Andererseits wurde nicht ohne Grund befürchtet, daß die erweiterte Kompetenz des Bundes dazu dienen könnte und müßte, die ständische Wirksamkeit in den einzelnen Staaten zu schmälern und die Regierungsthätigkeit in die Hände eines vielköpfigen Direktoriums hinüberzuleiten, ohne daß einerseits durch ein vertrauenerweckendes Parlament, andererseits durch eine verantwortliche Gesammtregierung Ersatz für die bisherigen konstitutionellen Rechte geboten wäre. Jedenfalls glaubte man erwarten zu dürfen, daß der Entwurf der

neuen Bundesverfassung zuerst der Zustimmung einer Nationalversammlung unterbreitet werde, bevor derselbe als künftige Bundesordnung gelten könne. Doch dazu war vorerst nirgends eine Bereitwilligkeit vorhanden.

Der König von Preußen trat, nachdem ihm in einer Kollektiv-Note der in Frankfurt versammelten Fürsten und freien Städte vom 1. Sept. 1863 der daselbst angenommene Entwurf einer Reformakte des deutschen Bundes mitgetheilt worden war, auf Grund eines Berichts des gesammten Staatsministeriums vom 15. September mit drei bestimmten Forderungen hervor, von deren Erfüllung er seine Mitwirkung zu einer durchgreifenden Reform der Bundesverfassung abhängig machte: 1) ein Veto Preußens und Oesterreichs, mindestens gegen jeden Bundeskrieg, welcher nicht zur Abwehr eines Angriffs auf das Bundesgebiet unternommen werde; 2) Gleichberechtigung Preußens mit Oesterreich zum Vorsitz und zur Leitung der Bundesangelegenheiten; 3) eine Volksvertretung, welche nicht aus Delegirten, sondern aus direkten Wahlen nach Maßgabe der Bevölkerung der einzelnen Staaten hervorgehe und deren Befugnisse zu beschließender Mitwirkung in Bundesangelegenheiten jedenfalls ausgedehnter zu bemessen wären, als es in dem mitgetheilten Entwurf einer Reformakte der Fall sei.

Das österreichische Kabinet erklärte sich gegen die erste Forderung als den Separatismus, gegen die zweite als den Dualismus und gegen die dritte als den Unitarismus bedeutend und somit den Grundlagen der Bundesverfassung widersprechend; auch versicherte dasselbe, seiner Seits kein Veto gegenüber von Bundesbeschlüssen in Anspruch zu nehmen (30. Okt. 1863). Ueberzeugend waren diese Einwürfe aber nicht für Preußen, dessen Beschwerde eben darauf beruhte, daß Oesterreich einen dominirenden Einfluß auf die Bundes-Entscheidungen durch die mittleren und kleinen Staaten ausübe, so daß es einer äußeren Ga-

rantie seiner Machtstellung am Bunde nicht bedürfe. In der That war das Mißverhältniß bei der Vertheilung des Stimmrechts der einzelnen Staaten am Bunde nicht zu verkennen. Baiern, Sachsen, Hannover und Württemberg, Baden und die beiden Hessen mit etwa 13 Millionen Seelen hatten 25 Stimmen unter 69 im Plenum; 26 minder mächtige Staaten mit zusammen 5 Millionen hatten 32 Stimmen, also nahezu die Hälfte der 69 (zuletzt nur noch 65) Stimmen der Plenarversammlung, sie konnten also nach Art. 40 der Schlußakte gleichfalls wie die erstgenannten Staaten eine Kriegserklärung, wozu $^2/_3$ der Stimmen nöthig waren, verhindern. Nicht so Preußen mit seinen 14 und Oesterreich mit seinen 13 Millionen; beide hatten nur je 4 Stimmen, sie konnten also dem Bundesrechte nach, auch wenn sie zusammengingen, weder einen Kriegsbeschluß der Andern unmöglich machen, noch weniger einen solchen Bundesbeschluß trotz ihrer größeren Macht herbeiführen.

Das österreichische Promemoria für den König von Preußen (am 3. August 1863 übergeben) erkannte zwar an: ohne Preußens bundesfreundliche Mitwirkung gebe es für die Aufgabe der Reorganisation des Bundes keinen definitiven Abschluß. „Aber — ward hinzugefügt — die Dinge sind in Deutschland so weit gediehen, daß ein absoluter Stillstand der Reformbewegung nicht mehr möglich ist und die Regierungen, welche dieß erkennen, werden sich zuletzt gezwungen sehen, die Hand an ein Werk der Noth zu legen, indem sie sich zur partiellen Ausführung der beabsichtigten Bundesreform im Bereiche der eigenen Staaten entschließen und zu diesem Zwecke unter Wahrung des Bundesverhältnisses ihrem freien Bündnißrechte die möglichst ausgedehnte Anwendung geben.“ — Ganz dasselbe Recht nahm Preußen im Jahre 1850 für sich und seine Verbündeten in Anspruch; und doch wurde damals von Oesterreich und seinem Anhange Preußen das Recht zur Union,

ja selbst das Recht zu Militärkonventionen bestritten! —
— Auch jetzt, 1863, kam die von Oesterreich gedrohte engere Vereinigung zur Ausführung der Reformakte nicht zu Stande. Diese wurde weder einem Parlamente, noch einer einzigen Landesvertretung vorgelegt. Aber von Bedeutung für die Zukunft des Bundes war das Anerkenntniß Oesterreichs in demselben Promemoria: es habe sich in Deutschland unaufhaltsam ein fortschreitender Prozeß der Abwendung vom deutschen Bunde vollzogen und das Facit der neuesten deutschen Geschichte sei somit nichts als ein Zustand vollständiger Zerklüftung und allgemeiner Zerfahrenheit. „Man denkt in der That nicht zu nachtheilig von diesem Zustande, wenn man sich eingesteht, daß die deutschen Regierungen schon jetzt nicht mehr in einem festen Vertragsverhältnisse zusammenstehen, sondern nur noch bis auf Weiteres im Vorgefühle naher Katastrophen neben einander fortleben. Die deusche Revolution aber, im Stillen geschürt, wartet auf ihre Stunde." Minister v. Bismark unterließ nicht, seine Ueberraschung über die österreichische Taxation der deutschen Zustände durchblicken zu lassen und an die Uebereinstimmung der Ansichten in diesem Endresultat knüpfte sich das unerwartete Einverständniß beider Großmächte gegenüber dem Bunde in der nächstfolgenden Zeit.

Wenige Monate nach den eben geschilderten Verhandlungen verbanden sich die beiden Großmächte zu gemeinschaftlicher Führung des Kriegs wider Dänemark, welcher am 1. Februar 1864 begann und wobei der Bund abermals eine unrühmliche Rolle spielte, bis er von beiden Vormächten bei Seite geschoben, dann wieder von Oesterreich gegen Preußen zur Hülfe gerufen wurde und nun mit Mehrheit der Stimmen beschloß, auf die Seite Oesterreichs zu treten und die Bundesarmee in das Feld rücken zu lassen.

Wenn wir zurückblicken auf die 50jährige Thätigkeit der Bundesversammlung, so ist es unmöglich, den einen oder andern Theil von einer Mitschuld an der Mißverwaltung des deutschen Bundes und der darin zu Tage getretenen Mißachtung des deutschen Volkes freizusprechen. Die Anregung zu den Karlsbader Beschlüssen (1819) ging von Oesterreich aus; allein der preußische Minister, Graf Bernstorff war es, welcher den Präsidialvortrag am Bunde skizzirte und darin, übereinstimmend mit einem Aufsatze des protokollführenden k. k. Hofraths von Gentz, eine Auslegung des Art. 13 der Bundesakte beantragte, die der Zusicherung einer „landesständischen Verfassung in allen Bundesstaaten" vollends ihren Werth benommen hätte, indessen damals noch vertagt wurde auf spätere Konferenzen. Auch sonst wurden die reactionärsten Anträge am Bunde entweder von beiden Großmächten gemeinsam gestellt oder, wenn von Oesterreich ausgehend, von Preußen unterstützt, dessen König zwar in dem Edikte vom 22. Oktober 1815 eine reichsständische repräsentative Verfassung dem gesammten Lande versprochen hatte, aber durch unwahre Darstellungen der deutschesten aller Institutionen und des Charakters seines eigenen Volkes, wie sie von Kamptz und anderen Ministern ausgingen, abgehalten wurde, seine Zusage zu lösen. Erst dem Sohne Friedrich Wilhelm IV. war es gegeben, 1847 in einem „vereinigten Landtage" den Anfang einer gemeinsamen Vertretung zu gründen. Auch für Verbesserungen der deutschen Verfassung hatte General v. Radowitz im Auftrage des Königs eine Denkschrift dd. 20. November 1847 ausgearbeitet, wonach die Entwicklung des Bundes in drei Richtungen erfolgen sollte: 1) organische Durchführung allgemeiner Inspicirungen des Bundesheeres, Gemeinschaftlichkeit der Uebungen der Kontingente, sowie Einführung eines gleichen Reglements, Bundesfeldzeichens und Bundeswappens. 2) Bundesgericht, gemeinschaftliches Strafrecht und Straf-

verfahren, Handelsrecht und Kreditordnung, Wechselrecht, allgemeines Heimathrecht und volle Freizügigkeit. 3) Ausdehnung des Zollvereins auf den ganzen Bund, gemeinschaftliche Maaße, Gewichte, Münzen, allgemeine Postordnung und Eisenbahnordnung, freier Verkehr mit allen Lebensmitteln, Aufhebung aller Wasserzölle, allgemeiner Schifffahrtsvertrag, Bundeskonsulate, Regulirung der Auswanderung und Kolonisation. Diesem Allem sollte vorangehen und gewissermaßen die Bahn brechen eine neue Preßgesetzgebung mit Wegfall der Censur, sowie Veröffentlichung der Bundestagsprotokolle. — Eine preußische Instruktion vom 1. März 1848, welche Herr v. Radowitz nach Wien brachte, bezog sich auf diesen Plan einer Regeneration des Bundes.

Bei Oesterreich war jedoch selbst damals noch auf keine Geneigtheit, solchen Wünschen entgegenzukommen, zu rechnen. In einem Briefe des badischen Staatsministers und Bundestagsgesandten v. Blittersdorf an den österreichischen Bundespräsidialgesandten, Grafen von Münch-Bellinghausen, vom 5. November 1847 äußerte sich jener vieljährige Freund und Handlanger dieses Grafen, welcher wieder enger Vertrauter und Instrument des Fürsten von Metternich war, in folgender bezeichnender Weise: „Erwäge ich den Gang, den das österreichische Kabinet seit 25 Jahren in allen Bundesangelegenheiten consequent eingehalten hat, so ist es mir nicht zweifelhaft, daß dasselbe kein in sich geschlossenes Deutschland mit nationalen Tendenzen und gemeinschaftlicher centraler Aktion will und wollen kann. Ein solches Deutschland könnte sich nur auf Kosten des Particularismus der einzelnen Bundesstaaten bilden und, da Oesterreich seinen Partikularismus nicht mit dem Deutschlands verschmelzen und in demselben aufgehen lassen kann, ebensowenig aber auch von Deutschland wird ausscheiden wollen, so ist es selbstverstanden, daß der K. K. Hof der Bildung eines solchen neuen Deutschlands entgegen

sein muß. Hierin begegnet sich das Interesse Oesterreichs mit den Interessen der Dynastieen der minder mächtigen Bundesstaaten." *) — So war es vor 1848 und wieder nach 1848, wo nun derselbe Blittersdorf als geheimer Literat in der Frankfurter Oberpostamtszeitung für die Restauration des Bundes mit Oesterreich lebhaft in die Schranken trat.

Mit den eben bemerkten Worten eines mittelstaatlichen Ministers ist bereits das Urtheil über die Wirksamkeit der Mittelstaaten und Kleinstaaten am Bunde ausgesprochen. Dieselben konnten wohl durch ihre überwiegende Mehrzahl organische Verbesserungen oder gemeinnützige Anordnungen hindern, ja jeder einzelne unter ihnen konnte dieß. Aber schaffen konnten sie nichts von Bedeutung oder gar durchführen, ohne daß sie mindestens das Gewicht eines der beiden Großstaaten auf ihrer Seite hatten. Wenn Oesterreich und Preußen einen Antrag gemeinsam stellten und unterstützten, war dessen Annahme gesichert, und eine Opposition, welche auch in diesem Falle hin und wieder versucht wurde, (z. B. von Baiern, Württemberg, Sachsen-Weimar) vergeblich. Trennten sich aber jene tonangebenden Mächte, wie dieß seit 1840 öfter vorkam, so war die Entscheidung für die andern Regierungen jedenfalls gefährlich wegen der möglichen Folgen einer deutschen Krisis. Am liebsten schlugen sie sich auf die Seite Oesterreichs, aus dem schon angeführten Grunde. Konnte man aber unter diesen Umständen im Ernste von einer Souveränität sprechen, welche die deutschen Staaten, auch die kleinsten, besessen hätten?

*) Einiges aus der Mappe des Freiherrn v. Blittersdorf (von ihm selbst veröffentlicht). Mainz 1849, S. 53—54.

Ursachen des deutschen Kriegs.

Der Zwist zwischen Preußen und Oesterreich geht weit zurück; man kann sagen, er ging aus der Natur der Machtverhältnisse hervor, welche sich seit Gründung der preußischen Monarchie und besonders seit dem siebenjährigen Kriege gebildet haben. Wir wollen jedoch auch hier bei dem Zeitraum von 1815 bis jetzt stehen bleiben und nur Einiges nachholen, was in dem vorhergehenden Aufsatze keine Stelle gefunden hat, ehe wir übergehen auf die neueste preußische Politik, wie sie sich unter der Leitung des Ministerpräsidenten v. Bismarck in den letzten 4—5 Jahren entwickelt hat.

Schon unter Friedrich Wilhelm III. von Preußen und Kaiser Franz von Oesterreich, welche durch wiederholte Waffengenossenschaft unter sich verbunden waren, fehlte es nicht an Anlaß zu gegenseitigen Beschwerden. Preußen, dessen Heer, die von Scharnhorst organisirte tapfere Landwehr inbegriffen, in den Jahren 1813—15 das Meiste zur Befreiung Deutschlands gethan hat, erlangte auf dem Wiener Kongresse nicht einmal denjenigen Umfang wieder, welchen es hatte im Jahr 1804. (5679 Q. M.) Wie es im Jahre 1806 Hannover, das ihm kurz zuvor für Kleve und die fränkischen Markgrafschaften überlassen worden war, herausgeben mußte, so 1815 den größten Theil des Königreichs Sachsen, welches die preußischen Truppen nach der Schlacht von Leipzig besetzt hatten. Dadurch entstand eine Empfindlichkeit, welche lange nachwirkte und noch auf dem Wiener Kongresse beinahe einen Bruch herbeigeführt hätte. Indessen Preußen fügte sich Angesichts der europäischen Verhältnisse und Wilhelm v. Humboldt erhielt nach Frankfurt von dem Fürsten v. Hardenberg, dem er schon in Wien zur Seite gestanden war, keine andere Instruktion, als: „daß mit

Oesterreich im engsten Einverständnisse gehandelt werden muß.“ (Karlsbad, 9. Aug. 1816.)

Die Zolleinigungen deutscher Staaten mit Preußen seit 1828, 1833 u. f. wurden von Oesterreich mit wachsender Ungunst angesehen und als Kurhessen im Jahr 1831 vom mitteldeutschen Verein zum preußischen Zollverband übertrat und 6 Regierungen als Mitglieder dieses Vereins bei dem Bunde wider Kurhessen klagend auftraten, weil dieses erst zu Ende des Jahres 1834 berechtigt gewesen wäre auszutreten, nahm Oesterreich Partei gegen Kurhessen und Preußen, worauf der Streit von der Bundesversammlung der obersten Justizbehörde in Wien zur austrägalgerichtlichen Entscheidung überwiesen wurde (1833). Bei diesem Anlasse tauchte zu Anfang des Jahres 1833 die früher (1815 und 1816) von Preußen gestellte Forderung eines gemeinschaftlichen Direktoriums am Bunde wieder auf, aber nur um mit dem austrägalgerichtlichen Streit, der kurz darauf durch Gründung des deutschen Zollvereins seine Bedeutung verlor, begraben zu werden. Die Ministerkonferenzen zu Wien 1833—34, welche eine Anzahl geheimer Beschlüsse zur „Sicherung landesherrlicher Autorität“ oder richtiger zu weiterer Beschränkung der ständischen Verfassungen, der Presse und der Universitäten herbeiführten, fanden die beiden Großmächte, von welchen die Einladung ausgegangen war, wieder vereint.

König Friedrich Wilhelm IV., welcher die deutsche Krone, dargebracht von einer kleinen Mehrheit der Nationalversammlung zu Frankfurt, ausgeschlagen, sodann aber nach dem Rathe von Radowitz versucht hatte, eine freiwillige Union mit 28 deutschen Fürsten, die sich ihm anschlossen, zu gründen, verwand die ihm in Folge dessen zu Warschau und Olmütz *) bereitete Demüthigung theils aus Furcht vor einem

*) Zur Steuer der Wahrheit muß hier bemerkt werden, daß der preußische Minister v. Manteuffel, welcher an die Stelle des Grafen v. Brandenburg getreten war, aus Auftrag des Königs dem österrei-

Kriege mit Oesterreich und den Mittelstaaten, theils aus Abneigung vor der Revolution, die er in dem deutschen Parlamente und auch noch in dessen Ableger zu Erfurt verkörpert sah, theils endlich (unglaublich, aber doch wahr!) im romantischen Rückblick auf alte Zeiten, wo der Kurfürst von Brandenburg als des Reiches Kämmerer dem Kaiser das Wasser bot *). Alles geschah jetzt, um Oesterreich zufrieden zu stellen. Preußische Pioniere halfen den österreichischen Truppen über die Elbe, um Schleswig-Holstein an die Dänen auszuliefern. In Hessen-Kassel gieng der preußische Kommissär, Herr v. Peuker, Hand in Hand mit dem österreichischen Kommissär bei Vollziehung der Bundesbeschlüsse, welche bezweckten, das Land für seine Anhänglichkeit an Gesetz und Verfassung und — für seine Theilnahme an der preußisch-deutschen Union mit Aufhebung der Verfassung und mehrjährigem Kriegszustand zu bestrafen. Der preußische Minister v. Manteuffel folgte dem Fürsten v. Schwarzenberg nach Dresden zu den Konferenzen über Revision der Bundesverfassung und erlangte nicht einmal, was schon 1815 von Oesterreich zugesagt, aber nachher wieder zurückgenommen worden war — ein gemeinschaftliches Direktorium am Bundestage. Preußen gieng so weit, Oesterreich den Eintritt in den Bund mit seiner gesammten Monarchie zuzugestehen, was jedoch, wie überhaupt die ganze armselige Dresdener Revision, an dem Widerstreben der Mittelstaaten glücklich noch scheiterte.

Ein Stachel blieb aber in der Brust des Königs von Preußen bis zu seinem Tode zurück, und auch das preußische

---

chischen Minister v. Schwarzenberg die Zusammenkunft in Olmütz vorschlug und eiligst dahin abreiste, ehe noch eine Antwort von Wien eingetroffen war.

*) Vgl. die Anmerkungen zu dem Entwurf des Prinzen Albert in der Schrift: „Zum Verständniß der deutschen Frage," S. 29.

Volk sah sich gekränkt durch die politische Niederlage, welche ganz Deutschland getroffen hatte, obgleich man sich sagen mußte, daß das preußische Kabinet sie durch sein schwankendes Verhalten mitverschuldet habe, oder richtiger, daß mit dem schwankenden König die Reichsverfassung gegen den Willen der Großmächte und der deutschen Mittelstaaten gar nicht durchzusetzen war. Wie im übrigen Deutschland, so folgte auch in Preußen selbst eine politische Reaktion, welche, wenn auch nicht wie in Oestereich die Beseitigung, so doch eine wesentliche Schmälerung der Verfassung bewirkte, worunter das Land noch jetzt zu leiden hat.

Nachdem Preußen ebenso wie in den Jahren 1815—40 sich in das Schlepptau von Oesterreich hatte nehmen lassen, wurde im Jahr 1851 Herr v. Bismarck nach Frankfurt geschickt, der hier, ein Mann von mittleren Jahren (geb. 1815), die diplomatische Laufbahn als Legationsrath begann, schon nach einem Vierteljahre aber, nachdem er sich in die Geschäfte eingearbeitet hatte, den Gesandtschaftsposten selbst übernahm und bald seine Aufgabe darin erkannte, ebenso sehr gegen Oesterreich und gegen den von diesem geleiteten Bund zu sein, wie er früher als Mann der Junkerpartei für Oesterreich und gegen das Parlament gewesen war. „Wie Schuppen war es ihm von den Augen gefallen", so soll er sich bei Beginn des Kriegs über seine Heilung am Bundestag von der früheren Verblendung gegen den Berichterstatter des Siècle (Vilbort) ausgedrückt haben. Genauer sprach er sich kurz nach seiner Versetzung an den russischen Hof in einem Brief aus Petersburg an den preußischen Minister v. Schleinitz vom 12. Mai 1859 über seine Erfahrungen in Frankfurt dahin aus: „In den acht Jahren, welche ich in Geschäften zu Frankfurt hingebracht habe, hat das Resultat aller meiner Erfahrungen mir die innigste Ueberzeugung verschafft, daß die gegenwärtige Organisation des Bundes für Preußen in Friedenszeiten eine Last und in kriegerischen

Zeiten eines der gefährlichsten Bande ist, ohne uns dafür dieselben Vortheile zu sichern, welche Oesterreich daraus zieht, indem es dabei eine verhältnißmäßig weit größere Unabhängigkeit sich erhält. Die beiden (deutschen) Großmächte werden von den Fürsten und Regierungen der Mittelstaaten nicht in gleicher Weise beurtheilt. Die Auslegung des Zwecks und der Gesetze des Bundes richtet sich nach der österreichischen Politik." Herr v. Bismarck war empört bei dem Gedanken, daß durch eine Majorität am Bunde mittelst einer durch österreichischen Einfluß mißleiteten Presse der preußische Staat gegen seinen Willen und seine Interessen in einen Krieg hineingezogen werden könnte; und er meinte, daß auch preußischer Seits auf die Presse, obgleich er auf ihre Unabhängigkeit keine großen Stücke hält, mehr im Sinne einer unabhängigen preußischen Politik eingewirkt werden sollte. Das Hauptmittel gegen die herrschende Bundeskrankheit, worin er zugleich eine Krankheit des preußischen Staats erblickte, fand er in einer Heilung ferro et igni, wozu die gelegene Jahreszeit abzuwarten wäre. Schon die einfache Auflösung des Bundes, meinte Bismarck, wäre ein Gewinn für Preußen, das alsdann mit den deutschen Nachbarstaaten in bessere und natürlichere Beziehungen treten könnte. Schließlich wies er auf die Möglichkeit hin, daß in Frankfurt Begebenheiten einträten, welche Preußen Gelegenheit geben, seine Stellung zu verbessern. Er hatte hierbei ohne Zweifel die Uebertragung des Oberbefehls über die Bundestruppen im Auge, wovon damals aus Anlaß des italienischen Krieges die Rede war. Bismarck war der Meinung, daß eine solche Eventualität noch in anderen Richtungen benützt werden könnte, indem Preußen in Folge davon einen größeren und vielleicht erfolgreicheren Einfluß erlangen würde, als die Bundesversammlung selbst ihn besitze.

Dieses vertrauliche Schreiben, welches erst vor Kurzem bekannt geworden *), enthüllt Manches in der Bismarck'schen Politik. Bekanntlich blieb Preußen bei dem italienischen Kriege im Jahre 1859 neutral, so sehr auch die Volksstimmung im südlichen Deutschland auf eine Theilnahme des Bundes zu Gunsten Oesterreichs, und zwar, wie Einzelne wollten, durch einen direkten Vormarsch nach Paris (!) hintrieben. Wäre Bismarck am Ruder gesessen, so hätte jedenfalls über die Absichten Preußens kein Zweifel entstehen können. Diese Absichten wären aber nicht dahin gegangen, Oesterreich am Po durch militärische Operationen am Rheine zu unterstützen, wozu man eine Zeit lang in Berlin geneigt schien, oder gar, wie Manche verlangten, den Fehdehandschuh schon am Neujahrstage 1859 zu Paris für Oesterreich aufzunehmen, sondern um von der Krisis Gebrauch zu machen und auf eine Reorganisation des Bundes anzutragen, welche Preußen möglich gemacht hätte, sich statt Oesterreichs in den Sattel zu schwingen und jedem Angriff auf deutsches Gebiet wirksam zu begegnen.

Indessen war Bismark, den sein Chef absichtlich von Frankfurt entfernt hatte, um den Gegensatz zu Oesterreich nicht zu schärfen, noch weit von der Verwirklichung seiner Pläne entfernt. Zwar waren die Bundesgenossen bereit, dem Prinzregenten den Oberbefehl über die Bundesarmee nach Maßgabe der Bundeskriegsverfassung zu übertragen und selbst mit Rücksicht auf seine souveräne Stellung einige Beschränkungen, betreffend die persönliche Verantwortlichkeit des Bundesfeldherrn, wegfallen zu lassen; aber ganz sollte er doch von den Beschlüssen der Bundesversammlung, welche nach der Kriegsverfassung die höchsten Chargen im Haupt-

---

*) Durch einen französischen Abdruck im Journal des Débats vom 13. Juni 1866.

quartier zu vergeben und auch den Operationsplan in seinen Grundrissen zu prüfen hatte, nicht unabhängig gemacht werden. Auf solche Bedingungen hin wollte aber der Prinzregent weder mit den militärischen Bevollmächtigten der Mittelstaaten noch auch mit dem Fürsten von Windischgrätz, welcher mit geheimen Vollmachten Oesterreichs mehrere Monate in Berlin anwesend war, den Feldzugsplan festsetzen.

Andererseits führte auch der vermittelnde Vorschlag Preußens, das 8. Armeekorps mit dem 7. unter dem bairischen Oberbefehl zu vereinigen, das 9. und 10. aber mit den 3 preußischen Korps (4—6) unter den Preußens zu stellen, nicht zum Ziele: nur der erste Theil des Vorschlags wurde zum Beschluß erhoben, nicht auch der zweite, obgleich der Prinzregent persönlich, wie im Jahre 1848, seine Sympathieen für Oesterreich nicht verläugnete, auch bereits mittelst eines von den Kammern bewilligten Anlehens von 30 Millionen Thaler die Kriegsrüstungen hatte vervollständigen lassen und nichts darauf hinwies, daß das Ministerium Schleinitz trotz allen ängstlichen Schwankens für bundesgefährliche Pläne gewonnen sei.

Nachdem die österreichische Politik in Italien, wie man in Wien behauptete, durch die Schuld Preußens unterlegen war, erwarteten Viele, daß nunmehr der Frieden, worauf man während des Kriegs vertröstet hatte, zur Regeneration Deutschlands werde benützt werden; und auch jetzt wieder waren die Augen auf Preußen gerichtet. Doch abermals wurde, wie wir früher gesehen haben, die Situation in Berlin nicht benützt und diejenigen behielten zuletzt Recht, welche die Einheit Deutschlands nur von der Gewalt erwarteten.*)

---

*) Zwar nicht direkt, aber indirekt gaben dieß auch Männer der Regierung zu, wie z. B. der ritterschaftliche Abgeordnete (jetzige Minister des Aeußern), Freiherr v. Varnbüler, auf dem württ. Landtage von 1855, wo er gegen den Antrag des Abg. Pfeifer auf Verwendung

Um die Zeit der Zusammenkunft Napoleons III. mit dem Prinzregenten von Preußen im Sommer 1860 rieth Bismark auf's Dringendste zu einer Annäherung an Frankreich, wodurch Preußen — so meinte er — seinen gefährlichsten Nachbar für eine Machtvergrößerung Preußens ebensowohl günstig stimmen könnte, wie Viktor Emanuel denselben für die Einheit Italiens gewonnen hatte. Aber der Prinzregent, obgleich das Jahr zuvor wegen angeblicher Hinneigung an Frankreich in Wien hart angeklagt, widerstand und antwortete kurz: „Unsinn.“ Bismarck reiste zurück nach Petersburg, woher er gekommen war.

Doch bald änderte sich die Lage oder richtiger die Anschauung. Der Prinzregent hatte in die Zusammenkunft mit Napoleon nur gewilligt unter der Voraussetzung, daß auch einige andere deutsche Fürsten zugegen seien. Kaum aber hatten die Monarchen das schöne Baden verlassen, so kam wieder die Eifersucht und das Mißtrauen der mittleren, kleinen und kleinsten Fürsten in offiziösen Blättern (z. B. dem würtembergischen Staatsanzeiger) zum Vorschein. Aus dem Munde eines deutschen Fürsten wurde sogar die Aeußerung vernommen: er wolle lieber Franzosen im Lande sehen als Preußen — Worte, welche im Munde eines späteren württembergischen Ministers noch einen schärferen

---

der Regierung für eine Bundesreform einwandte: er sehe nicht ein, wie man einen so hohen Grad von Abnegation erwarten könne, daß irgend ein Bundesglied von seinem Rechte abgehe. Solche Verzichte erfolgen, wie die Geschichte zeige, nicht im Wege der freiwilligen Entsagung. (Verhandlungen der württembergischen Abgeordneten von 1854—1855, S. 2152.) Damit stimmt überein die Aeußerung des früheren Ministers der auswärtigen Angelegenheiten Württembergs, von Hügel, bei einer gleichen Veranlassung: Wenn ich auch täglich nach Frankfurt telegraphiren würde, der Gesandte möge auf Einführung einer deutschen Volksvertretung hinzuwirken suchen, so wäre nicht das geringste Resultat zu erwarten, weil nach der Organisation des deutschen Bundes Einstimmigkeit zur Abänderung der Bundesakte nothwendig ist. (Verh. der Abg. von 1858, S. 1658.)

Zusatz erhielten und in dem offiziellen Blatte Württembergs noch dieses Frühjahr (1866) mit Wärme gerechtfertigt wurden, obgleich eine weit gelindere Aeußerung, welche der hannover'sche Minister v. Borries 1860 in öffentlicher Sitzung der zweiten Kammer gethan, eine allgemeine Entrüstung in Deutschland hervorgerufen hatte. Jene Worte blieben in Berlin, wohin sie adressirt waren, nicht unbeachtet, erzeugten aber eine nicht beabsichtigte Wirkung, indem Preußen nunmehr die freundlichsten Beziehungen mit Frankreich anknüpfte und damit den Mittelstaaten zuvorkam. Bismarck ward Gesandter in Paris und, nachdem er dort das Feld für sich günstig gefunden hatte, im Jahr 1862 Minister-Präsident in Berlin.

Er adoptirte zunächst in der deutschen Frage den Standpunkt, welchen sein unmittelbarer Vorgänger im auswärtigen Amte, Graf v. Bernstorff, in einer Cirkular-Depesche an die Gesandten vom 20. Dezember 1861 vorgezeichnet hatte. Darin waren die Vermittlungsvorschläge des k. sächsischen Ministers v. Beust, bezweckend einige Veränderungen in der Bundesverfassung, abgelehnt und folgende Grundsätze als maßgebend für die preußische Politik aufgestellt worden: 1) der Bund muß auf seine rein (?) völkerrechtliche Grundlage zurückgeführt werden, und es sind die Bundesverträge auf die Bestimmungen einzuschränken, welche die Integrität und die Sicherheit der Bundeslande garantiren; 2) eine engere Vereinigung der Bundesstaaten in allen Materien, welche dem inneren Staatsrecht angehören, ist dem freien Vertragswege zu überlassen; 3) jede Umgestaltung des Bundes hat die realen Machtverhältnisse des Staates zum Ausgangspunkt zu nehmen. — Dieses Programm, welches dem bisherigen deutschen Bund jede Entwicklung in bundesstaatlicher Richtung absprach, stimmte insoferne mit dem

1848 aufgestellten sog. Gagern'schen Programm*) überein, als es einen engeren Anschluß deutscher Staaten unter dem preußischen Staatsoberhaupt vorbehielt; aber es unterschied sich darin von den nationalen Bestrebungen, und noch mehr von den Versuchen der für ihre Souverainität besorgten, wenn schon einer eigenen Territorial-Erweiterung nicht abgeneigten mittelstaatlichen Regierungen, daß es nicht den Bund zum Gegenstand einer Reform im bundesstaatlichen Sinne machte, sondern voraus erklärte, daß die Zusammenfassung staatlicher Gegensätze, welche schon den bisherigen Organismus zu einem unmächtigen stemple, nicht weiter angestrebt werden könne, daß vielmehr der Bund jener staatsrechtlichen Attribute, welche ihm die Bundesakte und die nachgefolgten organischen Gesetze verliehen, zu entkleiden sei. Dies hing natürlich nicht von der preußischen Regierung allein ab, sondern es gehörte dazu nach der Bundesverfassung Stimmeneinhelligkeit, wenn nicht die Veränderung etwa mit Gewalt durchgesetzt werden wollte. Dennoch wollte das Bernstorff'sche Cirkular auch nicht auf dem 1848 eingeschlagenen radikalen Wege mittelst einer hierzu berufenen konstituirenden Nationalvertretung, zu einer engeren Verbindung gelangen, sondern es sollten Sonderverträge mit einzelnen Regierungen, ähnlich den Zollvereins-Anschlüssen, das Mittel darbieten, zunächst um die Wehrkräfte Preußens im Norden Deutschlands zu verstärken; wogegen Preußen auch jetzt noch, wie im Jahr 1859 bereit gewesen wäre, die

---

*) Dasselbe findet sich schon in Paul Pfizer's geistreicher Schrift: „Gedanken über Recht, Staat und Kirche" (1842), wo der Verfasser u. A. sagt: „Die ganze heutige Gestalt der deutschen Verhältnisse scheint auf eine staatsrechtlich-nationale Verbindung mit Preußen und eine föderalistisch-völkerrechtliche mit Oesterreich hinzuweisen" u. s. w. In der um 20 Jahre späteren Schrift: „Zur deutschen Verfassungsfrage," Stuttgart 1862, konnte er freilich die Schwierigkeiten, welche sich die preußische Regierung selbst bereitete, nicht verschweigen.

Führung der Streitkräfte im Süden an Baiern zu überlassen.

Diese leitenden Grundsätze waren ohne Zweifel bereits unter dem Einflusse Bismarck's, welcher schon von Paris aus sich geltend machte, festgestellt worden. Noch mehr beherrschte er die ganze äußere und innere Politik Preußens seit seinem Eintritte in das Ministerium. Schon jetzt stand der Entschluß des Königs Wilhelm fest, in der deutschen Frage voranzugehen, auch wenn die Bundesgenossen, welche 1850 Preußen im Stiche gelassen hatten, ihn nicht freiwillig unterstützen würden. Die zahme Politik von Olmütz, wo Preußen allen Forderungen Oesterreichs nachgegeben hatte, sollte verlassen und dem systematischen Ueberstimmen Preußens am Bundestag durch eine energische That in nicht ferner Zeit begegnet werden. Um diese That auszuführen, bedurfte es eines großen stehenden Heeres, zu dessen Ergänzung die Landwehr, deren Mobilisirung immer große Mißstände erzeugte, nicht hinreichend befunden wurde: also mußten neue Linienregimenter errichtet und sämmtliche aktive Mannschaften, mit Ausnahme der einjährigen Freiwilligen, mindestens 3 Jahre hindurch im Dienste präsent erhalten werden. Diese militärische Reorganisation, „das eigenste Werk des Königs", wurde ohne den Willen der Volksvertretung eingeführt und gegen denselben aufrecht erhalten. Eine Allianz mit Frankreich oder Rußland wurde nicht eingegangen; wohl aber unterhielt sich Bismarck zu Paris, wie früher zu Petersburg, und selbst in Karlsbad und Wien mit den drei Kaisern, mit Diplomaten und Offizieren ungenirt über die Nothwendigkeit für Preußen, aus seiner Unterordnung unter den Bund und den österreichischen Präsidialhof herauszukommen, und, weil er so offen davon sprach, wurde nicht im Ernste daran geglaubt und — nicht für nöthig gehalten, sich vorzusehen.

Eine kleine Schrift, welcher wir auch das Bernstorff'sche Rundschreiben v. J. 1861 oben entnommen haben, vertheidigte den neuen Standpunkt der Berliner Kabinets-Politik unter dem Titel: „Ein preußisches Programm in der deutschen Frage“, Berlin bei Springer 1862. Der anonyme Verfasser soll kein anderer sein, als der Nachfolger Bismarcks auf dem Gesandtschaftsposten zu Paris, Graf von der Goltz, derselbe gewandte Diplomat, welcher im Frühjahr 1866, ehe noch die gegenseitige Rüstungs- und Abrüstungsfrage auftauchte, in Berlin anwesend war, nicht, wie die Blätter behaupteten, um Bismarck zu ersetzen, sondern um sich bei ihm, wie es in wichtigen Fällen üblich, die Instruktionen für sein ferneres Verhalten zu holen. Ich notire aus dieser im entschiedensten Tone geschriebenen Schrift wenige Sätze, worin die neupreußische Politik zu erkennen ist: Ohne eine kräftige Konsolidirung Preußens ist eine Konsolidirung der deutschen Verhältnisse undenkbar. Der erste Schritt also, den Preußen zu thun hat, ist: sich selbst wiederzufinden, aus dem Katechismus seiner Politik die „moralischen Eroberungen“, die „Sympatieen Deutschlands“ überall da auszumerzen, wo diese auf politischem Boden sehr ephemeren und sehr leicht wiegenden Früchte nur mit reellen und vollwichtigen Opfern zu erlangen sind. Ferner: „ein lakonisches Nein in Frankfurt und einzelnen Regierungen gegenüber in allen Angelegenheiten, die nicht mittelbar oder unmittelbar ein positives preußisches Interesse fördern — das ist unserer Ansicht nach das erste Wort zur Lösung des deutschen Räthsels.“ Der Schluß lautet: „Eine Lösung mit dem Schwerte steht der deutschen Frage hoffentlich nicht bevor. Wenigstens ist Preußen ihr schon einmal (1850) ausgewichen, als Oesterreich mit seinen süddeutschen Bundesgenossen nicht davor zurückschreckte. Ebensofern liegt Preußen die Anwendung revolutionärer Mittel. Was bleibt also übrig, als ein festes Vorgehen auf einem Wege, auf welchem

Preußen zuerst sein eigenes Machtgebiet herstellen und sodann auch zwingende Momente finden kann, seinen Einfluß bei den Bundesgenossen wieder geltend zu machen."

Noch eine andere Schrift vermuthlich offiziösen Ursprungs müssen wir hier erwähnen: „Ein preußisches Wort" mit dem Motto: Non sine ira, Berlin bei F. Berggold 1864. Darin wird gleich zum Eingange verkündigt: „Preußen beginnt, sich wiederzufinden," und als Konsequenz davon die Erlösung aus dem Marasmus des deutschen Bundesverhältnisses bezeichnet. Als Forderung für die Zukunft ist wieder aufgestellt: die Wechselbeziehungen Preußens zu den verbündeten Staaten müssen auf die Geltendmachung des wirklichen Machtgebietes zurückgeführt werden. — In diesem Vorsatze war also Preußen durch die erlangten Resultate des dänischen Kriegs und durch sein vorübergehendes Bündniß mit Oesterreich bestärkt worden. Weiter heißt es S. 30: Zum Ziele nationaler Macht und Größe kommt Deutschland doch schwerlich ohne eine Auseinandersetzung zwischen Preußen und Oesterreich; die beiden schroffen politischen Gegensätze können sich in ihren durchsichtigen Verhüllungen nicht ins Unendliche fortspinnen. Die Politik Oesterreichs beraubte Preußen der festen Defensivstellung gegen Wien, welche Dresden mit Pirna und dem Königstein ihm gewährt hätten; das Jahr 1850 hat diese Defensivstellung schmerzlich vermissen lassen. S. 39: Unserer Ansicht nach hätte die Forderung der alleinigen Besetzung von Mainz von Seite Preußens einer wahrhaft deutschen Politik entsprochen; Mainz, der Schlußstein des preußischen Festungssystems am Rhein, ist unbestritten der Schlüssel zu Mittel- und Norddeutschland bis zur Elbe hin. — Das Programm der neuen Denkschrift ging dahin: Unlösbarkeit des innern Konflikts mit dem Abgeordnetenhause, der sich hauptsächlich aus dem nicht verwilligten und dennoch vollzogenen erhöhten Militärbudget entwickelte, vor einer großen

politisch-militärischen Aktion nach außen und dem dadurch gegebenen Nachweis des Bedürfnisses; als Ziel dieser Aktion nach außen: Hegemonie in Norddeutschland mit voller Beherrschung der militärischen und maritimen Hülfsmittel desselben; Verdrängung Oesterreichs aus dem Bunde. Annexionen werden (S. 67) ausdrücklich nur für den Fall in Aussicht genommen, wenn die deutschen Bundesgenossen der Erfüllung der Lebensbedingungen sich widersetzen, als da sind: die militärische Basirung Preußens zwischen Ost- und Nordsee, Entwickelung seiner Kriegsmarine, Stärkung seiner Basis am Rhein durch den Besitz von Mainz und durch richtige Organisation der deutschen Wehrkräfte zwischen den getrennten preußischen Provinzen.

Einer Illustration zu diesen Fernsichten und Vorsätzen bedarf es nicht, und wenn eine vonnöthen, so ist sie durch die neuesten Vorgänge geliefert.

Das preußische Kabinet blieb nicht bei der Politik der Negation stehen. Es setzte den französischen Handelsvertrag im Zollvereine durch (1862), trotz der lebhaften Protestation Oesterreichs und der Opposition mehrerer Zollvereinsstaaten, welche den 1852 in Aussicht genommenen Beitritt Oesterreichs zum Zollverein durch die verabredeten niederen Zollsätze gefährdet erklärten. Ebenso den Handelsvertrag mit Italien (1865), welcher gleiche Anstände wegen der dadurch involvirten Anerkennung dieses neuen Königreichs hervorrief; ferner mit England und Belgien. Daß eine bloße Hoffnung, welche Oesterreich 1852 wegen späteren Beitritts gegeben wurde, den Zollverein nicht hindern konnte, seinen Zolltarif im Verhältniß zu den von andern Staaten gewährten Erleichterungen herabzusetzen, konnte keinem rechtlichen Zweifel unterliegen; leichter aber gelangte Preußen zu diesem wünschenswerthen Ziel, wenn es die Handelsverträge abschloß und darin zugleich verbindliche Zusagen von Frankreich, Italien u. s. w. erwirkte, als wenn

die neuen Zollsätze einzeln zur Vereinbarung mit allen Zollvereinsstaaten gebracht worden wären. Die Anstände, welche das große Welfenhaus in Hannover, das kleine Nassau und einige andere Höfe gegen die indirekte Anerkennung der italienischen Krone erhoben, wurden auch von der Mehrzahl derjenigen Regierungen, welche 1859 die Partei Oesterreichs genommen wissen wollten, nicht für gewichtig genug angesehen, um auf einen friedlichen Verkehr mit dem jungen Königreiche zu verzichten. Preußen aber führte sich durch seine entschiedene Handelspolitik gewissermaßen als Führer Jung-Deutschlands bei den westeuropäischen Staaten ein, während diese zugleich die Ueberzeugung gewinnen mußten, daß eine solche Direktion den diversen politischen und kommerziellen Sympathien und Antipathien der Staaten und Stäätchen Deutschlands gegenüber nothwendig sei.

Auch ein Schiffahrtsvertrag mit England wurde von Preußen geschlossen (16. August 1865) und allmälig eine eigene Kriegsmarine zum Schutze des preußischen und mittelbar des deutschen Seehandels geschaffen. Dieser Schutz ist auch nothwendig. Die deutsche Handelsflotte ist nach der englischen die stärkste in Europa. Die norddeutschen Schiffe, welche zur See gehen (7167), tragen zusammen 1,336,000 Tonnen à 2000 Pfund, worunter preußische Schiffe mit 657,539 Tonnen. Die österreichisch-venetianische trug bisher 350,000 Tonnen, wird aber in Folge des Verlusts Venetiens noch weiter zurückgehen. Während die österreichische Novara eine interessante wissenschaftliche besonders geologische Reise um die Welt machte, schickte Preußen einige seiner Schiffe nach China und Japan, um diese entfernten Reiche auch für die deutsche Industrie und den deutschen Handel durch Verträge mit den dortigen Regierungen zu erschließen.*)

---

*) Seitdem haben sich einige Hunderte Deutsche, darunter auch Süddeutsche, in Hongkong niedergelassen, welche dort und in dem chine-

Soll Deutschland eine seinem Handel entsprechende Seemacht bilden, so muß es auch seine gesicherten Werften und Seehäfen haben. Jedermann, auch Oesterreich, war darüber einig, daß Kiel als Kriegshafen ersten Rangs in der Ostsee und die Fortifikationen in Rendsburg und Alsen zum Schutze des deutschen Nordens unter preußische Hoheit kommen sollen. Preußen, das zur Befreiung der Herzogthümer Schleswig und Holstein hauptsächlich beigetragen, verlangte aber in seinen Februar-Bedingungen (1864), die es dem Prinzen von Augustenburg stellte und noch bis zum 14. Juni 1866 zu gewähren bereit war, auch die Militärhoheit über die Herzogthümer (wie sie jetzt von den norddeutschen Verbündeten allgemein zugestanden ist), um über die Landtruppen und Seemannschaften in jenen deutschen Grenzländern nach Bedürfniß verfügen zu können. Darüber zerfiel das gewünschte Abkommen mit dem Erbprinzen, dessen nächstes Anrecht die beiden Großmächte bei den Londoner Konferenzen vom Jahr 1864 selbst zugegeben hatten. Seither haben sich Preußen und Oesterreich in dem Wiener Vertrag vom 30. Oktober 1864 von Dänemark dessen (?) Rechte auf den Besitz der Elbherzogthümer abtreten lassen. In dem Vertrage zu Gastein verkaufte Oesterreich seine Hälfte von Lauenburg an Preußen; Schleswig-Holstein aber, welches dem alten Rechte nach ungetrennt beisammen bleiben sollte, wurde von Oesterreich mit Preußen getheilt, so daß dieses nun auch Schleswig in seinen ausschließlichen Besitz erhielt, während Holstein in den Besitz Oesterreichs überging. In diesen einseitigen, für keinen Theil befriedigenden Verträgen, welche verschiedener Auslegung und Anwendung Raum boten,

---

sischen Reiche unter dem Schutze des preußischen Konsulats gute Geschäfte machen. Eine deutsche Versammlung in Hongkong vom 3. Sept. 1866 zeichnete 1400 Pfd. St. für die Verwundeten im deutschen Kriege — nach dem dort erscheinenden deutschen Journale, betitelt: „Der Omnibus.“

lag der erste Keim zu dem deutschen Kriege, wenn schon man sich nicht verhehlen kann, daß tiefer liegende, persönliche und sachliche Gründe, welche wir bereits kennen gelernt haben, auf denselben hintrieben und durch jene Verträge nur vorübergehend zurückgestellt wurden.

Ohne Zweifel hätte es dem Rechte und dem öffentlichen Rechtsbewußtsein entsprochen, wenn Preußen und Oesterreich die Herzogthümer, die sie in Gemeinschaft mit dem Bunde besetzten (Holstein war nicht von jenen beiden erobert, sondern von den Bundestruppen gleich zu Anfang der sogen. Bundes-Exekution besetzt worden) nicht für sich, sondern ausdrücklich für den berechtigten Erbfolger übernommen und in so lange provisorisch verwaltet hätten, bis über die verschiedenen Erbansprüche bezüglich Lauenburgs, Schleswigs und Holsteins auf austrägalgerichtlichem Wege entschieden gewesen wäre. So lange glaubten aber die deutschen Großmächte die Erledigung ihrer eigenen Differenzen, welche alsbald über die Ausübung der beiderseitigen Okkupation entstanden waren, nicht verschieben zu können, noch auch wollten sie sich der Verfügung über die befreiten Herzogthümer ganz entschlagen. Sie paktirten daher über die Herzogthümer, ohne Erwähnung oder Berücksichtigung der Rechte Dritter, zuerst mit Dänemark (obgleich dieses seit Erlöschung des dortigen Mannsstamms keine Rechte mehr auf die Herzogthümer hatte, also auch keine abtreten konnte), sodann unter sich.

In der That war es weder Oesterreich noch Preußen ernstlich um die Rechte des Erbprinzen von Augustenburg oder die Installirung eines neuen deutschen Souveräns zu thun. Beide gingen ausgesprochenermaßen in den Krieg, nicht um die Herzogthümer von Dänemark loszureißen, sondern um die Erfüllung der dänischen Zusagen hinsichtlich der Rechte der Herzogthümer in dem Londoner Protokoll vom Jahr 1852 zu erzwingen, wo die Integrität Däne-

marks ausdrücklich anerkannt war. Obgleich die Londoner Konferenz weder den Rechten der schleswig-holsteinischen Agnaten noch auch denen der Herzogthümer etwas vergeben konnte, so erklärten sich doch die deutschen Großmächte, trotz der fortgesetzten Nichtachtung der Londoner Verheißungen von dänischer Seite, durch ihre Unterschrift für gebunden und erst im Laufe des Kriegs änderten sie dessen Ziel. Oesterreich rieth sogar bei Beginn des Kriegs, den Prinzen von Augustenburg durch Gefangensetzung abzuhalten, nach Holstein zu gehen, wodurch man sich aber in Berlin nicht unpopulär machen wollte. Später trug Preußen bei Oesterreich, als dem Besitzer Holsteins, darauf an, den Prätendenten nöthigenfalls mit Gewalt zu entfernen; nun wollte aber wieder Oesterreich nicht. Preußen schaltete in Schleswig wie in einem eigenen Lande; als aber Oesterreich die holsteinischen Stände versammeln wollte, um über die künftige Ordnung des Landes sich auszusprechen, sah Preußen darin eine Verletzung des Gasteiner Vertrags und machte sein Mitbesitzrecht an Holstein wieder geltend.

Ueber das kleine Lauenburg waren die beiden Vormächte zu Gastein leicht einig geworden. Oesterreich begnügte sich mit einer Abfindung von einigen Millionen Thaler, die es nicht annehmen konnte, wenn es nicht kraft des Wiener Vertrags mit Dänemark sich als Miterwerber betrachtet hätte. Aber die Herzogthümer Schleswig und Holstein waren von Dänemark in gleicher Weise wie Lauenburg abgetreten. Gleichwohl begünstigte Oesterreich zuletzt den Prinzen von Augustenburg, vorausgesetzt, daß er als souveräner Fürst in den Bund eintreten und nicht zu viele Rechte an Preußen abgeben würde. Der Prinz wieder hatte Rücksicht auf die Rechte der Lande zu nehmen, welche seine Ansprüche unterstützten und nicht preußisch werden wollten.

So hatten sich die beiden Vormächte immer tiefer durch ihre Verträge verwickelt, denen sie doch kaum die nöthige

Kraft zutrauen konnten, um auch nur für Monate ihre verschiedenen Interessen auszugleichen. Für Oesterreich freilich hatte der Besitz von Holstein, gleichsam eine verlorene Schildwache im hohen Norden, weniger Werth, als für Preußen, das mittelst des Nord-Ostsee-Kanals den Besitz noch werthvoller machen konnte; aber Oesterreich glaubte eine größere, einseitige Machtvergrößerung Preußens nicht zugeben zu können, ohne eine territoriale Ausgleichung. Preußen andererseits hatte durch seine Allianz mit Oesterreich und dessen Trennung von dem Bunde bezweckt, gekräftigt an Einfluß im Norden aus dem Kampfe hervorzugehen und es konnte eine solche Stärkung nicht dadurch erkaufen, daß es dafür einen Theil Schlesiens mit der wichtigen Festung Glatz an Oesterreich abtrat. Kurz, das Einverständniß der beiden Mächte und damit die hoffentlich letzte Probe des Dualismus in Deutschland zerschlug sich daran, daß das rechte Ausgleichungs-Objekt nicht gefunden wurde. Zwar soll Bismarck vor Beginn des Konflikts die Garantie Veneziens als Gegenleistung angeboten haben, dieses Offert aber von dem Grafen v. Mensdorff zu leicht gefunden worden sein. Immerhin wird man Oesterreich, das so tapfer zur Erkämpfung der Herzogthümer mitgewirkt und deshalb ein dankbares Andenken dort zurückgelassen hat, andererseits den Vorwurf nicht ersparen können, daß es Preußen bei seinen Annexionsversuchen zuerst behilflich gewesen. Aber auch der deutsche Bund, welcher niemals über das große von der Pfordten'sche Gutachten in Berathung getreten ist, sondern stillschweigend geschehen ließ, was die beiden Vormächte für sich über zwei Bundeslande verfügten, kam mit seiner Entrüstung gegen Preußens gewaltsames Vorgehen zu spät, erst in einem Augenblicke, wo Oesterreich die militärische Position jenseits der Elbe faktisch aufgab und deshalb über Hannover eilig die Kalik'sche Brigade zurückzog, nachdem Hannover und Sachsen, welche zuerst mit der Besetzung Hol-

steins vom Bunde beauftragt waren, längst ihre Truppen auf Befehl desselben Bundes zurückgezogen hatten.

Einstweilen waren die preußischen Pläne auch noch in anderer Richtung hervorgetreten. In einer Cirkulardepesche an die k. Gesandtschaften bei den deutschen Höfen vom 24. März 1866 hatte Graf Bismarck das Bedürfniß einer den *realen* Verhältnissen Rechnung tragenden Reform des Bundes wieder in Anregung gebracht, indem er an die „*feindselige Haltung* der andern im Bunde befindlichen Großmacht" anknüpfte, deren Thätigkeit in Holstein darauf gerichtet sei, dieses „dem Könige von Preußen und dem Kaiser von Oesterreich gemeinsam gehörige Land" dem Prinzen von Augustenburg thatsächlich zu überantworten, dessen Ansprüche früher von Oesterreich selbst entschieden bestritten worden seien. Statt einer Abhülfe der im Januar 1866 erhobenen Beschwerden habe Oesterreich Vorbereitungen zu einem großen Kriege getroffen, während es zugleich Preußen beschuldige, daß dieses den Krieg beabsichtige. — So spielte sich die schleswig-holsteinische Sache abermals, nur in anderer Weise als 1848, in die deutsche *Verfassungs-Angelegenheit* hinüber — wobei nicht geläugnet wurde, daß zunächst ein *preußisches*, aber mittelbar auch ein *deutsches* Interesse auf die Reform hinführe. „Wenn wir Deutschlands nicht sicher sind — bemerkte Graf Bismarck mit Recht — ist unsere Stellung gerade wegen unserer geographischen Lage gefährdeter, als die der meisten europäischen Staaten: *das Schicksal Preußens aber wird das Schicksal Deutschlands nach sich ziehen.* — Wenn der deutsche Bund in seinen jetzigen Einrichtungen den großen europäischen Krisen, die aus mehr als einer Ursache jeden Augenblick auftauchen können, entgegengehen soll, so ist nur zu sehr zu befürchten, daß er seiner Aufgabe erliegen und Deutschland vor dem Schicksale Polens nicht schützen werde."

Mit dieser Auffassung, welche, wie der ganze Inhalt der Depesche, den Bundesregierungen „mündlich, aber amtlich" mitgetheilt werden sollte, ward der Streit mit Oesterreich auf einen höheren, würdigeren Stand erhoben. Doch war auch auf diesem Standpunkte eine Unterstützung der andern Kabinete nicht zu erlangen und selbst in der öffentlichen Meinung fand der kurz darauf in der Bundestags-Sitzung vom 9. April 1866 gestellte preußische Antrag auf Berufung einer deutschen Volksvertretung, welche unter andern Verhältnissen mächtig gezündet hätte, nicht die erwartete Theilnahme, so dringend auch Graf Bismarck dabei auf die Mangelhaftigkeit der Bundes-Institutionen und die Erfolglosigkeit der bisherigen einseitigen Verhandlungen der Regierungen über eine zu gewährende Reform hingewiesen hatte, deren Scheitern darum erfolgt sei, weil es an der ausgleichenden und treibenden Kraft des nationalen Geistes gefehlt habe und die partikularistischen Gegensätze zu schroff und einseitig festgehalten worden seien. — Durfte man in so ernster Zeit und in der schwierigen Lage des preußischen Staats, der einzig auf seine eigenen Kräfte angewiesen war, nicht an einen leichtfertigen coup de théâtre denken, ersonnen, um auch einer deutschen Volksvertretung ihre Ohnmacht zu zeigen, so meinten dagegen Manche, indem sie bereits den Untergang Preußens verkündigten, die Verzweiflung hätte in Berlin jenes populäre Anerbieten hervorgerufen, oder Graf Bismarck schicke sich an, wie Reineke Fuchs, vor aller Welt Buße zu thun, bevor er verurtheilt werde. Allein so ganz frisch war der Gedanke eines deutschen Parlaments nicht aus dem fruchtbaren Kopfe Bismarck's hervorgewachsen. Schon 1848 hatte die Bundesversammlung unter Zustimmung aller deutschen Regierungen mit Ausnahme der holstein-lauenburgischen (dänischen) die Wahlen zur Nationalversammlung auf Grund eines fast unbeschränkten Wahl- und Wählbarkeitsrechts angeordnet. So-

dann im Jahr 1863, als Preußen von dem k. k. österreichischen Reform-Entwurfe fast ebenso sehr überrascht wurde, wie die übrige Welt, hatte Bismarck, der eben mit seinem Herrn gemüthlich sich in Baden befand, während die glänzende Fürstenversammlung zu Frankfurt a. M. unter dem Vorsitze des Kaisers tagte, dem hier angenommenen Delegirten-Projekt (welches beispielsweise in Württemberg die liberalen Elemente ebenso fern gehalten hätte, wie bei der Bestellung des ständischen Ausschusses und den Wahlen zum Staatsgerichtshof durch die vereinigten Kammern) den Vorschlag eines wirklichen Parlaments mit direktem allgemeinem Wahlrecht entgegengesetzt.

Warum hat die Mehrheit der Bundesversammlung jetzt (1866), da Preußen diesen Vorschlag ordnungsmäßig einbrachte, nicht den dargereichten Oelzweig ergriffen, um, wenn auch nicht dem Kriege, worauf die „bundestreuen" Regierungen gar nicht vorgesehen waren, zu begegnen, so doch ihn aufzuschieben und den Liberalismus des preußischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten auf eine ernste Probe zu stellen? Vor einem deutschen Gesammtparlamente, zusammengesetzt aus freigewählten Abgeordneten des deutschen Nordens und Südens (die Beiseitlassung Oesterreichs war hier noch nicht beantragt), hätte Graf Bismarck Farbe bekennen, er hätte sich aussprechen müssen, wie die neue „Bundesgewalt" beschaffen sein solle, wie weit er die Rechte der einzelnen Staaten noch respektire und ob er das Parlament etwa zu einer gleichen Ohnmacht verurtheilen wolle, wie das preußische Abgeordnetenhaus. Und — das berufene Parlament würde sich, mit Einschluß der Mehrzahl der preußischen Mitglieder, gegen den deutschen Krieg erklärt haben. — Allein die souveränen deutschen Höfe, welchen zum Theil schon das österreichische Reformprojekt von 1863 zu weit gegangen war, wollten meist kein Parlament, so wenig aus den Händen des gewaltigen Bismarck, als aus der Verlassen-

schaft der Frankfurter Nationalversammlung, deren Beschlüsse sie entweder nicht oder nur nothgedrungen anerkannt und nachher wieder verläugnet hatten. Sie zogen den Krieg vor; ja der Bismarck'sche Reformversuch war, trotz des darin konservirten Bundestags, für den grünen Tisch im Bundespalast zu Frankfurt ein Grund weiter für den Krieg, indem die Ueberzeugung obwaltete, daß, wenn es auch Preußen gelingen sollte, sich anfangs einige militärische Erfolge zu verschaffen, doch jedenfalls das herbeieilende (?) Oesterreich zuletzt siegen, die Souveränitäten nochmals garantiren und den alten Bund nebst dem gedemüthigten Preußen in die dunkle Eschenheimer Gasse zurückführen werde.

Bei dieser Lage der Sache überwand das preußische Kabinet, vereinzelt unter seinen Bundesgenossen, wenig gestützt durch die öffentliche Meinung, welche auch in Preußen einem deutschen Kriege entgegen war, alle äußeren und inneren Bedenken, indem es das ihm angebotene italienische Bündniß acceptirte, welches, indem es einerseits Preußen die volle Action in Deutschland, anderseits Italien die Kriegsführung jenseits der Alpen überließ, mindestens ein Drittheil des österreichischen Heers auf dem italienischen Kriegsschauplatz fesselte und — glücklicher Weise keine deutschen Provinzen kostete. Dieses geheime Bündniß wurde in Berlin abgeschlossen am 10. April 1866, einen Tag, nachdem der preußische Antrag auf Reform am Bunde gestellt war. Bismarck selbst erwartete hiernach von diesem Antrag keine den Krieg hemmende Wirkung. Doch gewann er wenigstens den Schein der Versöhnlichkeit, indem er noch durch vertrauliche Mittheilungen im Bundesausschuß zu Frankfurt (11. Mai) und dann durch gesandtschaftliche Eröffnungen an den einzelnen Höfen über die Richtung seines Antrags die Bundesgenossen für die einzuleitende Bundesreform zu gewinnen suchte.

Weniger freilich waren die „Grundzüge einer neuen Bundesverfassung", welche Preußen am 10. Juni 1866 auf

dem letztern Wege den einzelnen deutschen Regierungen (mit Ausnahme Oesterreichs) übergeben ließ (weil eine Erledigung des Antrags vom 9. April in dem Neuner-Ausschuß zu Frankfurt nicht mehr zu erwarten sei) geeignet, friedliche Stimmungen zu erzeugen, da hierin Oesterreich wie die „niederländischen Landestheile" von dem neuen Bunde ausgenommen wurden. Doch war diese Mittheilung — laut der begleitenden Cirkulardepesche des Grafen Bismark — nur für den Fall gemacht, daß bei der drohenden Kriegsgefahr die bisherigen Bundesverhältnisse sich lösen sollten, indem die preußische Regierung anfragte, ob die andern Regierungen solchen Falls auf der Basis jener Grundzüge einem neuen Bunde mit Preußen beizutreten geneigt seien. Damit war eventuell zugleich das Ziel des Kriegs offen hingestellt, welches preußischer Seite kein anderes war, als die Neugestaltung Deutschlands ohne Oesterreich; während andererseits bekannt wurde, daß Oesterreich den Eintausch von Preußisch-Schlesien für Venedig und andere Schmälerungen Preußens im Schilde führe und hiefür Frankreich, das für die Erhaltung der Stellung Oesterreichs in Deutschland sich ausgesprochen hatte, zu gewinnen bemüht sei. Gewiß ist, daß Baiern in einem Separat-Bündniß mit Oesterreich vom 14. Juni 1866 (dem Tage des Mobilisirungsbeschlusses zu Frankfurt) sich seinen Territorialbestand garantiren und für den Fall einer Gebietsabtretung (der Rheinpfalz) eine entsprechende Entschädigung zusichern ließ. Dagegen scheiterte der französische Kongreßvorschlag daran, daß Oesterreich seine Integrität (wenn auch nicht in tali, doch in quanto) voraus schon gesichert haben wollte, worauf die andern Großmächte nicht eingiengen.

Der Krieg war jetzt nicht mehr zweifelhaft; es fragte sich nur, wer zuerst zum Schwerte greifen und dadurch dem Andern einen unmittelbaren Grund zum Kriege geben würde.

Vergeblich wäre es, aus dem Depeschenwechsel zwischen Oesterreich und Preußen, in Betreff gegenseitig behaupteter Rüstungen und Abrüstungen, mit Sicherheit zu bestimmen, welcher Theil die lebhafteste Neigung zum Frieden oder — Kriege im Herzen getragen habe. Doch mißt selbst der baierische Minister v. d. Pfordten Oesterreich die Schuld bei, auf den Krieg hingetrieben zu haben — in einem Schreiben an den baierischen Gesandten bei dem k. sächsischen Hof, Freiherrn v. Gise, welcher aus Prag, wohin er den König von Sachsen bei dem Ausbruche des Kriegs in der Mitte Juni's begleitet hatte, an den baierischen Minister v. d. Pfordten berichtete und darauf folgenden Brief erhielt, der zuerst in der Weserzeitung und darauf in der Allgemeinen Augsburger Zeitung (Beil. vom 30. November 1866) abgedruckt und seither nicht dementirt wurde:

> Baiern ist entschlossen, diesen Krieg zu führen, ohne alles eigene Interesse und auf die sehr nahe liegende Gefahr hin, seine Pfalz zu verlieren, lediglich im Gefühl der Bundestreue, der Pflicht und Ehre; aber es ist ebenso entschlossen, dabei seine Selbstständigkeit zu wahren und sich weder wie eine österreichische Provinz, noch seine Armee wie ein österreichisches Armeekorps behandeln zu lassen, wozu große Neigung vorhanden war. Die österreichische Regierung hat in dem Augenblick, als ihr eigener Vorschlag zur Entwaffnung in Berlin angenommen war, denselben fallen lassen und durch ausgedehnte Rüstungen die kriegerische Wendung herbeigeführt; dieses berechtigt wohl zu der Annahme, daß Oesterreich, wie es auch fortwährend behauptet hat, sich stark genug fühlte, den Kampf mit zwei Gegnern aufzunehmen, und daß es um so mehr jetzt stark genug ist, nachdem ihm die gewünschte Bundesgenossenschaft gesichert ist. Wäre das nicht der Fall,

so müßte jene Wendung der österreichischen Politik im April als eine höchst leichtsinnige Uebereilung aufgefaßt werden."

Auch der württembergische Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherr v. Varnbüler beschuldigte bei der Darlegung seiner Kriegspolitik in der Kammer der Abgeordneten (Verh. v. 10. Okt. 1866, S. 64, 65), aus Anlaß der an Preußen zu bezahlenden Kriegsentschädigung von 8 Millionen Gulden, Oesterreich der Uebereilung bei seinem Antrag auf Mobilisirung: Er habe sogleich auf die erhaltene Nachricht, daß Oesterreich beabsichtige, einen solchen Antrag am Bunde zu stellen, ganz entschieden dagegen remonstrirt, und diesen Antrag als verfrüht und unklug bezeichnet, indem er vorausgesehen, daß derselbe sofort zu einem Bruche führen werde, während er noch immer die Hoffnung gehabt hätte, daß es gelingen werde, in der letzten Stunde den Frieden zu erhalten; von Wien aus sei aber die Ansicht geltend gemacht worden, daß der Antrag für Oesterreich eine Nothwendigkeit und ein längeres Hinhalten der Entscheidung unerträglich sei. (Das war doch kein Grund für die andern gleichfalls nicht vollständig gerüsteten Staaten, für den Antrag zu stimmen.) Uebrigens bemerkt Hr. v. Varnbüler, daß man sich in Bezug auf die Widerstandskraft Oesterreichs getäuscht habe; auch die offiziellen Mittheilungen hätten stets auf eine größere Anzahl von Truppen, 6—800,000 Mann, hingewiesen. In der That war Oesterreich seit Anfang Aprils, wo der preußische Reformplan bestimmter hervortrat, zum Kriege entschlossen. Es hatte eine große Armee in Böhmen gesammelt, sich der Unterstützung der meisten deutschen Kabinete und eines Theiles der Presse versichert und konnte schon seiner Finanzen wegen nicht warten, bis alle Bedenken einiger mittelstaatlichen Minister und selbst des eigenen obersten Heerführers Benedek gehoben waren. Es ergriff die Drohnoten Preußens

gegen Hannover und Sachsen*) als einen willkommenen Anlaß, um die Mehrheit am Bunde für seinen Antrag auf Mobilisirung der Bundesarmee gegen Preußen zu gewinnen, und es erlangte auch einen Mehrheitsbeschluß.

Wie verhält es sich nun aber mit dieser Mehrheit? Sie war gebildet durch Oesterreich, Baiern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Nassau und die 16 Kurie. Die Minderheit aus Preußen, Niederlande, Mecklenburg, Oldenburg, den sächsischen Herzogthümern und den freien Städten. Die zwei fehlenden Stimmen waren die von Baden, welches sich der Abstimmung enthielt, und Holstein, dessen herzoglicher Vertreter noch nicht von der Bundesversammlung zugelassen war. Oesterreich hatte also für sich 9 Stimmen von den nach der Bundesakte abzugebenden 17 Stimmen, somit, wenn die Abstimmung richtig vor sich ging, gerade die absolute Mehrheit, welche nothwendig ist, um einen Beschluß im engern Rath zu Stande zu bringen. Die Abstimmung der 16. Kurie wurde aber nachher von Preußen angefochten, weil nur Lichtenstein und Reuß älterer Linie den Kuriatgesandten Viktor v. Strauß für Oesterreich instruirt hatten; Lippe und Waldeck waren für Ablehnung des Antrags, Reuß jüngerer Linie für Verweisung an den Ausschuß; Schaumburg-Lippe hatte den Kuriat-Gesandten gar nicht instruirt. Wenn man den Gesandten hört, welcher seine bejahende Abstimmung in einem eigenen Schriftchen*) zu rechtfertigen sucht, so war freilich Alles in der Ordnung. Die Mehrheit innerhalb der Kurie war für alsbaldige Beschlußfassung; von den Vieren, welche dieselbe bildeten, waren 2 für, 2 gegen den

---

*) Selbst Württemberg hatte eine solche unangenehme Mittheilung erhalten, obgleich es, wie der Verfasser dieses bezeugen kann, noch nicht gerüstet war.

*) Mein Antheil an der Abstimmung der Bundesversammlung vom 14. Juni 1866, von Viktor v. Strauß.

österreichischen Antrag; bei Stimmengleichheit hatte aber der Gesandte nach einem Uebereinkommen der Kurie der Mehrheit der Bundesversamlung sich anzuschließen und diese war für den Antrag. Uebersehen ist hiebei nur, daß Reuß jüngerer Linie, indem es für Verweisung an den Ausschuß stimmte, offenbar gegen den österreichischen Antrag auf alsbaldige Mobilisirung war; folglich standen auf Seite der Gegner des Antrags 3 Stimmen innerhalb der Kurie und der Gesandte hatte nicht für, sondern gegen den Antrag zu stimmen, vermehrte somit die Anzahl der Gegner auf 7, während die Mehrheit auf 8 herabsank. Diese hob sich aber wieder auf die nothwendige Anzahl von 9, indem Baden, das sich der Abstimmung enthielt, nach der Geschäftsordnung des Bundes der Mehrheit beizuzählen war.

Aber konnte und durfte denn der Präsidialhof die wichtige Sache überhaupt so in Kürze abmachen und Deutschland für seine eigenen Interessen in einen Krieg verwickeln? Oesterreich hatte am 11. Juni den Antrag auf Mobilmachung sämmtlicher nicht zur preußischen Armee gehörigen Armeekorps des Bundesheeres gestellt, und schon in der Sitzung vom 14. Juni ward der Beschluß gefaßt, ohne daß auch nur eine Kommission darüber gehört war. Mit Recht bemerkte der preußische Gesandte in seinem alsbald eingelegten Protest, daß das Bundesrecht Bundesgliedern gegenüber keine Kriegserklärung kenne, sondern nur ein Exekutions-Verfahren, das aber an bestimmte Normen und Voraussetzungen geknüpft sei, welche in diesem Falle nicht beachtet worden. Oesterreich hatte, wenn es überhaupt zu Gunsten seiner Besitzrechte in Schleswig-Holstein auf Grund des Wiener und Gasteiner Vertrags, wobei der Bund ganz ignorirt wurde, die Betheiligung des Bundes in Anspruch nehmen konnte, den Weg einzuschlagen, welchen der Art. 11 der Bundesakte vorzeichnet, d. h. es durfte seine Streitigkeit nicht mit Gewalt verfolgen, sondern hatte dieselbe bei

der Bundesversammlung anzubringen, welcher alsdann oblag, die Vermittlung durch einen Ausschuß zu versuchen und, falls dieser Versuch fehlgeschlagen wäre, eine richterliche Entscheidung auf dem bundesgesetzlichen Wege einer sog. Austrägal-Instanz zu beantragen. Wohl hatte sich auch der König von Sachsen an den Bund gewendet; allein die preußische Bedrohung Sachsens und Hannovers durfte nicht als ein Kriegsfall von Seite des Bundes behandelt werden. Auch hier mußte der Bund zuerst versuchen, den Streit, wer zuerst gerüstet, beizulegen und einstweilen beiden Theilen Gewaltthätigkeiten untersagen, und nur, wenn diesem Auftrage nicht willfahrt worden wäre und wirkliche Thätlichkeiten zu besorgen waren, vorläufige Maßregeln ergreifen, um jeder Selbsthülfe vorzubeugen oder der bereits geübten wirksam zu begegnen, wobei aber wieder die Bundes-Exekutions-Ordnung zu Grund zu legen war. Das Aufgebot der gesammten Bundesarmee gegen Preußen auf Grund der Bundeskriegsverfassung und die Unterordnung der Bundestruppen unter das Oberkommando des österreichischen Oberfeldherrn hatte keine andere Bedeutung, als die Theilnahme des Bundes an dem Kriege Oesterreichs gegen Preußen. Dasselbe konnte auch von Preußen nicht anders aufgefaßt werden, denn als die Eröffnung eines Bundeskriegs. Dazu genügte aber, selbst einem auswärtigen Feinde gegenüber, ein Mehrheitsbeschluß im engeren Rathe des Bundes nicht, sondern der Antrag war nur von dem engeren Rathe vorzubereiten und sodann vor das Plenum zu bringen, wo der Beschluß für den Krieg eine Mehrheit von zwei Drittheilen erforderte (Schlußakte von 1820, Art. 12). Durch Nichtbeobachtung aller dieser Bundesvorschriften wurde Preußen das formelle Recht in die Hände gegeben, nun auch seiner Seits den Krieg zu acceptiren, den Bundesvertrag als gelöst zu betrachten und die Grenzen der feindlichen Staaten zu überschreiten.

So bekamen wir den deutschen Krieg, welcher im Grunde schon seit Jahren sich vorbereitete und, von den beiderseitigen Standpunkten ausgegangen, mehr und mehr unvermeidlich geworden war. Daß dieser Krieg nicht bloß um den österreichischen Mitbesitz in Schleswig-Holstein geführt wurde, sondern daß es sich, wie früher bei dem Bregenzer Bündnisse zwischen Oesterreich, Baiern und Württemberg vom 12. Oktober 1850, welches die Zerreißung der preußisch-deutschen Union und zunächst den Einmarsch in Kurhessen zur Folge hatte,*) wesentlich um die Oberherrschaft in Deutschland handelte, darüber kann nach dem Bisherigen kein Zweifel obwalten. Der Ausgang des Kriegs hat gegen Oesterreich und den deutschen Bund entschieden.

Ende des Bundestags und des Bundes.

Am 14. Juni 1866 hatte der Bundestag mit 9 Stimmen gegen 7 auf Antrag Oesterreichs schleunige Mobilmachung sämmtlicher nicht zur preußischen Armee gehöriger Bundesarmeekorps angeordnet. Preußen erklärte sofort den Bundesvertrag für gebrochen und erloschen, lud zum Abschluß eines neuen Bundes auf den Grund der am 10. Juni mitgetheilten Reformvorschläge ein und verwahrte alle seine Rechte und Ansprüche auf das Bundes-Eigenthum, indem

*) Auf kurhessischem Boden ist, wie Minister v. d. Pfordten auf dem baierischen Landtage von 1851 erklärte, die deutsche Frage zur Entscheidung gebracht worden.

der Gesandte (v. Savigny) schließlich seine Thätigkeit als beendet erklärte. Einige kleinere norddeutsche Staaten erklärten gleichfalls ihren Austritt. Doch blieb, auch nach der Annahme der Bundesversammlung, daß der Austritt ungiltig sei, immer noch eine hinreichende Anzahl von Viril- und Kuriat-Stimmen bei dem Bunde vertreten; darunter mehrere von denjenigen, welche gegen den Beschluß vom 14. Juni gestimmt (z. B. Sachsen-Weimar) oder sich der Abstimmung enthalten hatten (Baden). Mit der vollendeten Besetzung Hannovers, Sachsens und Kurhessens durch preußische Truppen und mit dem siegreichen Vordringen des preußischen Heeres in Böhmen vermehrte sich der Anhang Preußens und damit der Abfall vom Bunde. Am 3. Juli, dem Siegestag bei Königsgrätz, waren von 33 Bundesgliedern nur 13 übrig, worunter allerdings die (zum Theil depossedirten) Fürsten der Mittelstaaten und einige andere Virilstimmführer im engern Rathe, so daß dieser als solcher immer noch mit 9 Stimmen Beschlüsse fassen konnte. Eine Plenarversammlung, wo nach den Bundesgesetzen mindestens Zweidrittheile von 69 (65) Stimmen für einen Beschluß nothwendig waren, konnte schon um jene Zeit nicht mehr gehalten werden.

Den 11. Juli beschloß die Bundesversammlung, „mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse, um ihre Thätigkeit ungehemmt und ihren Verkehr mit den bundestreuen Staaten ungestört zu erhalten, ihren Sitz provisorisch nach Augsburg zu verlegen," nachdem kaum noch 180,000 fl. zur Aufwerfung von Schanzen in der Nähe von Frankfurt der Bundeskasse entnommen und Geschütze von Ulm herbeigefahren worden waren In der That hatte sie die letzte Zeit mit großer Anstrengung ihrem Berufe obgelegen und selbst die Rathschläge der Presse, z. B. der Neuen Frankfurter Zeitung, beachtet, um sich zu halten. Die deutsche Fahne wurde nach langer Verborgenheit wieder hervorgeholt,

um das Bundespalais zu schmücken; dreifarbige Armbinden wurden in Eile den Bundestruppen angelegt; aber keine der Täuschungen des Jahres 1848 wollte mehr verfangen. Am 5. Juli hatte die Bundesversammlung beschlossen, die Milizen, Landwehren, Freikorps und andere Wehrkräfte durch die „in ihrer Selbständigkeit bedrohten" deutschen Bundesstaaten in Fluß bringen zu lassen, überhaupt die Anwendung aller zu Gebot stehenden Mittel, Nachschaffung von Waffen und Kriegsbedürfnissen aller Art, Auftreibung von Geld u. s. w. den Regierungen zur Pflicht zu machen.*) Aber Niemand im Volke rührte sich zum Schutze der verhaßten Bundes-Institution. Selbst die Bürgerwehr in Frankfurt, die Landwehr in Baiern und das zweite Aufgebot in Württemberg, deren Organisation von den dortigen Regierungen befohlen wurde, kamen nicht mehr zur Verwendung, um die Bundessache zu schützen. Am 12. Juli, den Tag nach obigem Bundesbeschlusse, zog das achte Bundesarmeekorps, welches bisher vergeblich die Preußen aufgesucht hatte, von Frankfurt ab nach Aschaffenburg, um seine Vereinigung mit dem baierischen Korps zu bewerkstelligen.**) Die Main-Neckarbahn und damit der Weg über Darmstadt, Stuttgart nach Augs-

---

*) Dieser Nothruf, wovon die Frankfurter Oberpostamtszeitung Kunde gab, erinnert an das von Frankfurt nach Stuttgart verlegte Rumpfparlament, welches gleichfalls in letzter Stunde am 16/17. Juni 1849 zur Organisation der gesammten Volkswehr aufforderte.

**) Zu einiger Aufklärung der Bewegungen, bezw. des Stillstandes der sog. Bundesarmee unter dem Oberkommando des Prinzen Karl von Baiern dient die kürzlich in den baierischen Ständeverhandlungen abgedruckte österreichisch-baierische Militärkonvention vom 14. Juni 1866. Hiernach hatte der baierische Oberbefehlshaaber die Operationen der unter ihm stehenden Armeen (des 7. und 8. deutschen Armeekorps) nach einem gemeinschaftlichen Operationsplan, sowie nach den Direktiven zu leiten, welche ihm von dem österreichischen Oberkommando zukamen. Bei der Feststellung dieses Operationsplans war aber nach Nr. 3 der Konv. in gleicher Weise darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Operationen stets im Einklang mit den Landesinteressen der Staaten der vereinigten Armeen bleiben und auf Deckung der eigenen Gebiete ihrer Kriegsherrn

burg, wohin sofort die Bundesversammlung nebst der Militärkommission des Bundes am 14—15. Juli übersiedelte, stand jetzt offen, nur daß die kleine Eisenbahnbrücke über die Weischnitz bei Weinheim auf Befehl des Anführers vom 8. Armeekorps aus Anlaß eines falschen Gerüchts über die Annäherung der Preußen vorzeitig gesprengt worden war. Die preußischen Truppen, nachdem sie die Bundeshauptstadt besetzt hatten, zogen jedoch vor, den Bundestruppen aufwärts am Maine zu folgen.

Im Grunde war aber über das Schicksal des Bundes bereits auf anderem Boden entschieden. Der Sieg bei Königsgrätz vom 3. Juli verschaffte den Preußen, welche im Laufe weniger Wochen zwei Königreiche (Sachsen, Hannover), ein Kurfürstenthum und verschiedene andere Gebiete besetzt hatten, den Zugang zur alten Königsstadt Prag und zur Hauptstadt des mährischen Kronlandes Brünn. Es schien, als ob an den Ufern der Donau vor Wien die letzte Entscheidungsschlacht geschlagen werden sollte, als Kaiser Franz Joseph sich entschloß, den Frieden zu suchen. Am 26. Juli wurden nach kurzer Waffenruhe die Friedenspräliminarien im preußischen Hauptquartier unterzeichnet. Einstweilen setzte die Bundesversammlung, unbeirrt dadurch, daß sie allmälig zu einem Rumpfe zusammengeschmolzen war, ihre Thätigkeit zu Augsburg fort. Wie viele Mitglieder und wie viele Stimmen noch nach Augsburg gefolgt waren, vermochte der Verfasser dieses nicht zu ermitteln. Jedenfalls ward durch den Austritt Badens am 2. August der mangelhafte Bestand des Bundestags konstatirt. Der substituirte badische Gesandte erklärte hiebei, daß seine Regierung den deutschen

---

ebenso Rücksicht genommen werde, als auf Erreichung der Hauptzwecke des Kriegs durch möglichste Vereinigung der Militärkräfte. War diese Konvention dem Bunde oder auch nur den Staaten des 8. Armeekorps mitgetheilt worden?

Bund durch den bereits erfolgten Austritt der weitaus größten Zahl der bisherigen Mitglieder, sowie durch den in Folge der Kriegserklärung thatsächlich herbeigeführten politischen Zustand Deutschlands als aufgelöst und erloschen betrachten müsse. Genauer lautete das veröffentlichte Anbringen des badischen Ministeriums an den Großherzog vom 1. August dahin: „daß eine Bundesvertretung und der deutsche Bund selbst in Wahrheit nicht mehr existire."

Dem Beispiele Badens folgte am 4. August der Gesandte von Braunschweig, welcher seinen Austritt mit den Worten begründete: „daß in Folge der neuesten Ereignisse, insbesondere nachdem Preußen und mit diesem eine Mehrzahl deutscher Regierungen aus dem Bunde ausgetreten sei, es demselben an den nöthigen Voraussetzungen des Fortbestandes mangle." Zwar wurde auch dieser Austrittserklärung, wie der früheren Preußens, ein Protest Namens des Bundes entgegengesetzt *), welcher jedoch, abgesehen davon, daß die wenigen noch in dem Hotel zu den drei Mohren in Augsburg zurückgebliebenen Gesandten von Baiern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Darmstadt und Nassau keine vollzählige und beschlußfähige Versammlung bildeten, die Lage der Sache nicht zu ändern vermochte. Die thatsächliche Lage war diese, daß der Protest der Bundesversammlung gegen die Austrittserklärungen Preußens und der ihm nachfolgenden Staaten nutzlos war, indem der Bundestag die Ausgetretenen nicht in den Schooß des Bundes zurückzuführen vermochte.

Indessen war der Bundestag wohl zu unterscheiden von dem Staatenbunde selbst, welcher möglicherweise fortbestehen und eine andere Form gewinnen konnte, auch nach

---

*) Nach einer „offiziellen Mittheilung" in der Augsburger allgemeinen Zeitung über die „Bundestagssitzung" vom 4. Aug. 1866.

Abwerfung des Bundestags. Wir haben hiefür einen Vorgang vom Jahr 1850, wo Oesterreich nicht ohne Erfolg sich bemühte, den deutschen Bund mit Hülfe der mittelstaatlichen Regierungen wiederherzustellen*), indem die Ansicht geltend gemacht wurde, daß durch die Ereignisse des Jahres 1848, namentlich durch Einführung einer provisorischen Centralgewalt in der Person des Reichsverwesers (28. Juni 1848) und durch den Rücktritt der Bundesversammlung (12. Juli desselben Jahres) der deutsche Bund nicht aufgelöst worden sei, sondern nur sein Organ, die Bundesversammlung**). Bald freilich schritt die Reaktion weiter, indem sie nun aufgefunden haben wollte, daß die alte Bundesverfassung und mit ihr die Bundesversammlung von selbst wieder aufgelebt seien***). Solche Restaurationsgedanken mögen auch heute wieder in manchen Köpfen spucken; aber eine Aussicht auf Verwirklichung könnte sich doch nur dann für sie eröffnen, wenn höchst bedeutende Thatsachen der letzten Zeit ungeschehen gemacht würden. Verschieden von dem Stande der Sache im Jahre 1850 ist nämlich der heutige schon insofern, als Preußen, welches damals Bedenken trug, in einem Krieg mit Oesterreich und den Mittelstaaten die deutsche Reichsverfassung, oder auch nur die freiwillige Union von Erfurt durchzusetzen, nun wirklich die Lösung der deutschen Frage — sei es mit oder ohne Willen der andern Regierungen —

---

*) Münchener Dreikönigsbündniß vom 27. Dez. 1849. Note des österreichischen Kabinets vom 13. März 1850.

**) Hievon ging aus die Uebereinkunft zwischen Oesterreich und Preußen über die von ihnen übernommene Interims-Gewalt vom 30. Sept. 1849. Ebenso der württembergische Staatsgerichtshof in den Verhandlungen über die Anklage der Landesversammlung gegen den provisorischen Chef des Departements der auswärtigen Angelegenheiten, v. Wächter-Spittler. (Gedruckt Stuttgart 1850, S. 109 f.)

***) Bestritten wurde Letzteres von H. A. Zachariä, die Rechtswidrigkeit der versuchten Reaktivirung der im Jahr 1848 aufgehobenen Bundesversammlung. Göttingen 1850.

sich zur Aufgabe gesetzt und einen Krieg deßhalb mit Oesterreich und dem deutschen Bunde nicht gescheut hat.

Der deutsche Bund war aber auch mit den preußischen Reformplanen unvereinbar, und kaum im Ernst konnte Bismarck hoffen, daß die Mehrheit der Bundesgenossen darauf eingehen würde. Die Austrittserklärung Preußens war daher verbunden mit der ausgesprochenen Nichtanerkennung des ferneren Bestandes des bisherigen Bundes, wenn schon unter Vorbehalt einer nationalen Einigung des außerösterreichischen Deutschlands unter anderen Formen. Ebenso verneinen die erwähnten Erklärungen Badens und Braunschweigs gleichzeitig die Fortdauer des Bundestags und des Bundes selbst. Zwar ist in dem Bundesvertrag von 1815 Art. 1 der deutsche Bund als ein „beständiger" Verein erklärt und die Wiener Konferenzakte von 1820 Art. 5 hat dies in Uebereinstimmung mit dem preußischen Bundesprojekt vom 13. Sept. 1814, §. 1, näher dahin bestimmt, daß keinem Mitglied des Bundes als eines „unauflöslichen Vereins" der Austritt aus dem Bunde gestattet sei. Vom Standpunkte des positiven Bundesrechts war also Preußen nicht berechtigt, den Bundesvertrag einseitig zu kündigen. Allein außer dem formellen Recht macht sich auch das materielle Recht und die Politik, insbesondere die Rücksicht auf den Zweck und die Bedingungen der staatlichen Existenz, häufig mit unerbittlicher Gewalt geltend *), und von diesem Standpunkte aus können wir nicht die strenge Auffassung theilen, daß die Bundesgenossenschaft zwischen souveränen Staaten unter allen Umständen rechtlich unauflöslich sei; woraus folgen würde, daß die Mitglieder auch dann noch an die stets als unbefriedigend anerkannte

*) Leider hat sich die Bundesversammlung viel zu häufig von den Grundsätzen einer falschen Politik und von einer Mißdeutung der Bundeszwecke leiten lassen auf Kosten wohlerworbener Landesrechte, namentlich bei Einsetzung des politischen Ausschusses 1851.

Bundeseinrichtung gekettet wären, wenn es nicht gelänge, die bundesverfassungsmäßig nothwendige Zustimmung aller Bundesstaaten, auch der kleinsten, zu einer zeitgemäßen Verbesserung herbeizuführen. Die nächste Pflicht hat jede Regierung gegen den eigenen Staat und es wäre gegen die Natur der Dinge, wie gegen den Zweck des staatlichen Zusammenlebens, einem souveränen Herrscher das Verbleiben in einem Bunde aufzuerlegen, welcher nach den gemachten vieljährigen Erfahrungen seiner politischen Aufgabe nicht entspricht, ja einem Bundesstaate selbst dann den Austritt zu verweigern, wenn das Gebot der Selbsterhaltung denselben nöthigt, sich von dem lästigen Verbande zu befreien und in eigener Kraft seine Rettung zu suchen. Ob die Trennung gelingt, wird häufig eine Machtfrage sein. Wenn aber die Mehrheit der Bundesgenossen sogleich oder nachträglich den Austritt billigt, so kann auch formell nicht der mindeste Zweifel obwalten, daß derselbe zu Recht besteht. Schließt sich gar die Mehrheit dem Austritte an, wie in dem vorliegenden Falle, so ist damit der Staatenbund von selbst aufgelöst und jedem Mitgliede die ihm ursprünglich zukommende volle Unabhängigkeit wiedergegeben.

Daß die Auflösung eines Staatenbundes durch einen solennen gemeinschaftlichen Beschluß ausgesprochen werde, ist dem gemeinen Rechte nach nicht nöthig. Schon der offenbare Wille, welcher in ihren Austrittserklärungen liegt, genügt. Auch das deutsche Reich wurde nach seinem nahezu tausendjährigen Bestande nicht durch einen Reichsschluß aufgehoben, sondern es wurde die faktische Auflösung des im Grunde schon durch den Preßburger Frieden von 1805 (durch die erlangte Souveränität einzelner Fürsten) gesprengten Reichs nur konstatirt durch die Erklärung einer Anzahl von Reichsfürsten (Baiern, Württemberg, Baden u. s. f.), welche am 12. Juli 1806 zu Paris die Rheinbundesakte unterzeichnet hatten und darauf in einer Verbalnote zu Regens-

burg anzeigten, daß sie sich vom Reiche lossagen. In Uebereinstimmung damit stand eine Note des französischen Geschäftsträgers zu Regensburg, Herrn Bacher, von demselben Tage, des Inhalts, daß der Kaiser der Franzosen die Existenz der deutschen Verfassung nicht mehr anerkenne, wohl aber die vollständige Souveränität aller derjenigen Fürsten, aus deren Staaten jetzt Deutschland bestehe, und daß er selbst den Titel eines Protektors des Rheinbundes angenommen habe. Worauf der letzterwählte römische Kaiser deutscher Nation, Franz II. in einer öffentlichen Urkunde vom 6. Aug. 1806 erklärte *), daß er das Band, welches ihn bisher an den Staatskörper des deutschen Reichs gebunden, als gelöst ansehe, daß er das reichsoberhauptliche Amt und die wegen des Reichs getragene Kaiserkrone und geführte kaiserliche Regierung niederlege und sämmtliche Fürsten, Reichsgerichte, Diener und Angehörige des Reichs von ihren Pflichten gegen das deutsche Reich und das gesetzliche Reichsoberhaupt entbinde.

Jeder Zweifel über die Zuläßigkeit einer faktischen Auflösung des deutschen Bundes durch die Austrittserklärungen Preußens und anderer Bundesglieder ward nun aber gehoben durch Art. II. des Präliminarvertrags zwischen Oesterreich und Preußen vom 26. Juli 1866, worin der Kaiser von Oesterreich die *Auflösung des Bundes anerkannte* und seine Zustimmung gab zu einer *neuen Gestaltung* Deutschlands ohne Betheiligung Oesterreichs. Diese Erklärung Oesterreichs ist nicht nur in dem kürzlich zu Prag abgeschlossenen definitiven Frieden der beiden Großmächte

---

*) Diese und die vorerwähnten Urkunden sind gedruckt bei v. Meyr, Corpus Constitutionum Germaniae Abth. 1. Staatsverträge S. 68 u. f. Richtig wird in der französischen Note der Zerfall des Reichs auf den Zerfall seiner Macht zurückgeführt und der Rheinbund geradezu als ein Complement nécessaire des Preßburger Friedens hingestellt. Es ist nur vergessen zu sagen, daß zu allen den vorangegangenen Ereignissen Frankreich selbst das Meiste beigetragen hat.

vom 23. Aug. 1866 Art. 4 bestätigt worden, sondern es sind dem Nikolsburger Präliminarvertrag bezüglich des Art. II. auch Baiern, Württemberg, Baden und Darmstadt in den von ihnen zu Berlin abgeschlossenen Separatfriedensverträgen beigetreten. Ebenso haben dieselbe Sachsen und die andern im norddeutschen Bündniß stehenden Staaten mittelst ihres Beitritts zu diesem Bündniß anerkannt.

Am 14. Aug. 1866 beschloß endlich die „Bundesversammlung", richtiger der Bundestagsrest, bestehend aus den Vertretern Oesterreichs (der Präsidialgesandte Frhr. v. Kübeck war eigens deßhalb von Wien zurückgekehrt), Baierns (v. Schrenk), Württembergs (v. Linden) und Nassaus (Fürst v. Wittgenstein) auf Antrag Baierns: „nachdem in Folge der Kriegsereignisse und der Friedensverhandlungen der deutsche Bund als aufgelöst zu betrachten ist, ihre Thätigkeit zu beendigen und hievon die bei ihr beglaubigten Vertreter auswärtiger Regierungen (die meisten waren schon abgereist) zu benachrichtigen." Zugleich wurde (laut des Berichts in der Augsb. Allg. Zeitung) interimistische Fürsorge für das Bundeseigenthum getroffen, bis in dieser Beziehung die weiteren geeigneten Maßnahmen von den früher im Bunde vereinigten Regierungen ergriffen sein würden. Endlich wurden den seitherigen Bundesregierungen die Beamten des Bundes, sowie diejenigen Individuen, welchen vom Bunde Pensionen oder Unterstützungen verwilligt worden, empfohlen, unter gleichzeitiger provisorischer Anordnung fernerer Ausbezahlung aus der Bundeskasse.

Die Folgen der Auflösung des Bundes sind:

1) Eine offizielle Thätigkeit des Bundestags konnte von dem Augenblicke an nicht mehr stattfinden, wo demselben nicht allein die Voraussetzung seiner Wirksamkeit, eine eigentliche Bundes-Macht oder die Mittel, sich Gehorsam zu verschaffen, sondern auch die Möglichkeit, verbindliche Beschlüsse zu fassen, somit die Legitimation als Bundesbehörde ab-

gingen, also von da an, wo nicht mehr 9 berechtigte Stimmen im engern Rathe, beziehungsweise ²/₃ der Stimmen im Plenum vorhanden waren. Doch wird man es dankbar anerkennen müssen, daß die in Augsburg zurückgebliebenen Gesandten im Interesse der betheiligten Einzelregierungen als deren negotiorum gestores die Geschäfte, so weit sie sich auf die Vermögensverwaltung des Bundes bezogen, nachträgliche Ratihabition vorbehältlich, fortgeführt und das Eigenthum des Bundes in sicheren Gewahrsam gebracht haben.

2) Auch der deutsche Bund selbst hat in Folge des Austritts der Mehrzahl der Bundesglieder und der kriegerischen Ereignisse aufgehört zu bestehen. Nicht bloß können also keine neuen Bundesgesetze mehr von ihm ausgehen, sondern es stehen auch die bisherigen Bundesgrundgesetze, organischen Gesetze und andere Beschlüsse der Bundesversammlung der Landesgesetzgebung nicht mehr im Wege, unbeschadet der Geltung derjenigen verfassungmäßigen Landesgesetze, welche bis daher auf Grund der Bundesbestimmungen erlassen worden sind.

3) Die deutschen Staaten, soweit sie jetzt überhaupt noch existiren und keine andern geltenden Verpflichtungen eingegangen haben, sind vollständig unabhängig geworden, sie haben daher keine Pflicht, aber auch kein Recht mehr gegenüber den früheren Bundesgenossen auf gegenseitigen Schutz und Hülfeleistung bei äußerer oder innerer Gefährdung des Friedens und der Sicherheit.

4) Durch die Auflösung des Bundes ist eine Auseinandersetzung und Theilung zwischen den bisherigen Bundesstaaten, beziehungsweise deren Nachfolger, nöthig geworden. Sache der betheiligten Regierungen wird es sein, durch eine gemeinsame Kommission die Handlungen des Bundestagsrests zu prüfen und, wofern sie materiell gerechtfertigt sind, zu

genehmigen, ferner das vorhandene Bundesvermögen und die darauf ruhenden Verbindlichkeiten zu liquidiren und, wo eine Naturaltheilung nicht zulässig, eine Civiltheilung unter den Bundesgenossen nach Maßgabe der Bundesmatrikel oder, wofern es sich von Gegenständen handelt, welche aus der Bundeskanzleikasse angeschafft oder der Bundesversammlung unentgeldlich dargereicht worden, nach Maßgabe des Stimmenverhältnisses im engeren Rath (1 zu 17) vorzunehmen*). Einen Haupttheil jener Theilung bildet das Eigenthum der Bundesfestungen, von welchen später in dem Aufsatz über die Wehrverfassung eigens die Rede sein wird.

5) Eine besondere Verpflichtung liegt den bisherigen Bundesgliedern ob gegen die vom Bunde oder aus Auftrag desselben vom Präsidium angestellten Beamten und Diener des Bundes, sowie gegen Diejenigen, welche durch rechtmäßigen Bundesbeschluß einen Anspruch auf bestimmte Pensionen oder Unterstützungen erworben haben. Ueber den

---

*) Der Prager Vertrag zwischen Oesterreich und Preußen vom 23. August 1866, Art. VII. bestimmt: „Behufs Auseinandersetzung über das bisherige Bundeseigenthum wird binnen längstens sechs Wochen nach Ratifikation des gegenwärtigen Vertrags (die Ratifikationen wurden ausgewechselt am 30. August) eine Kommission zu Frankfurt zusammentreten, bei welcher sämmtliche Forderungen und Ansprüche an den deutschen Bund anzumelden und binnen sechs Monaten zu liquidiren sind. Preußen und Oesterreich werden sich in dieser Kommission vertreten lassen und es steht allen übrigen bisherigen Bundesregierungen zu, ein Gleiches zu thun.“ Art. VIII. „Oesterreich bleibt berechtigt, aus den Bundesfestungen das kaiserliche Eigenthum und von dem beweglichen Bundeseigenthum den matrikularmäßigen Antheil Oesterreichs fortzuführen oder sonst darüber zu verfügen; dasselbe gilt von dem gesammten beweglichen Vermögen des Bundes.“ — Ich erinnere nur, daß manche Ausgaben des Bundes, z. B. für Mobiliar, Bücher, aus der Kanzleikasse bestritten wurden, wozu die 17 Stimmen im engeren Rath, ohne Rücksicht auf die Bundesmatrikel, kontribuirten. Ueber das Bundesarchiv enthält der Vertrag keine Bestimmung; es wäre auch wünschenswerth, daß dasselbe nicht vertheilt, sondern in Frankfurt aufbewahrt bliebe.

Umfang und die Dauer der Ansprüche entscheiden die Dienstverträge, beziehungsweise die Beschlüsse des Bundes*).

Der Nikolsburger und Prager Frieden über die Zukunft Deutschlands.

Am 26. Juli 1866 haben sich Oesterreich und Preußen zu Nikolsburg über einen Vorfrieden geeinigt, dessen Art. 2 also lautet:

„Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich erkennt die Auflösung des bisherigen deutschen Bundes an und gibt Seine Zustimmung zu einer neuen Gestaltung Deutschlands ohne Betheiligung des österreichischen Kaiserstaats. Ebenso verspricht Se. Majestät das engere Bundesverhältniß anzuerkennen, welches Se. Maj. der König von Preußen nördlich von der Linie des Mains begründen wird, und erklärt sich damit einverstanden, daß die südlich von dieser Linie gelegenen deutschen Staaten in einen Verein zusammentreten, dessen nationale Verbindung mit dem norddeutschen Bunde der Verständigung zwischen beiden vorbehalten bleibt." (— „und der eine internationale Existenz haben wird" — fügt der Prager Vertrag vom 23. August hinzu.)

*) Art. IX. des Prager Friedens bestimmt: „Den etatmäßigen Beamten, Dienern und Pensionisten des Bundes werden die ihnen gebührenden, bezw. bereits bewilligten Pensionen pro rata zugesichert." Die Pensionen und Unterstützungen der Offiziere der ehemaligen schleswig-holsteinischen Armee übernimmt Preußen.

Dieser Artikel anerkennt zwar den Hauptsatz der preußischen Grundzüge vom 10. Juni 1866: die Neugestaltung Deutschlands ohne Betheiligung Oesterreichs; aber er enthält zugleich ein trauriges Vermächtniß Oesterreichs und der französischen Vermittlung durch Trennung des südwestlichen Deutschlands von Nord- und Mittel-Deutschland, indem er für die südlich vom Main liegenden deutschen Territorien einen eigenen Verein in Aussicht nimmt, dessen nationale Verbindung mit dem norddeutschen Bund der näheren Verständigung zwischen beiden Konföderationen vorbehalten bleiben soll.

Hiedurch ist die Frage nahe gerückt: wird die oft besprochene Mainlinie wirklich eine Scheidewand zwischen Norden und Süden bilden; werden die nördlich vom Main liegenden deutschen Gebiete in einen engeren Bund, in einen Bundesstaat mit dem Großstaat Preußen treten, die diesseits-mainischen Hessen, Badener, Württemberger und Baiern aber gleichsam wie Pfahlbürger außen sitzen bleiben und nur durch ein völkerrechtliches Band mit den bisherigen Bundesgenossen in Nord- und Mittel-Deutschland verbunden sein? Der Ausdruck „nationale Verbindung" ist unbestimmt und läßt sowohl die eben bemerkte Deutung als auch eine gemischte, sowohl staats- als völkerrechtliche Gemeinschaft zu, wie denn ja auch der bisherige deutsche Bund (confédération germanique) mit einzelnen staatsrechtlichen Zuthaten bekleidet war. Die französischen Vermittlungsvorschläge vom 14. Juli, welche Oesterreich sofort angenommen hat, lauten in dieser Beziehung genauer:

> „Les États Allemands situés au Sud du Main seront libre de former entre eux une Union de l'Allemagne du Sud qui jouira d'une existence internationale indépendante. Les liens nationaux à conserver entre l'Union

du Nord et celle du Sud seront librement réglés par une entente commune."

Daß der süddeutsche Bund nicht mit dem norddeutschen zusammenlaufe, wird hier gleichfalls angenommen und das Charakteristische des ersten darein gesetzt, daß er eine internationale, d. h. völkerrechtliche Existenz habe. Zugleich aber ist ausgesprochen, daß die nationalen Bande zwischen dem Bunde des Nordens und dem des Südens durch freie Uebereinkunft beider Konföderationen werden geregelt werden; was dann wieder zu einem weiteren Bunde, der die deutschen Staaten diesseits und jenseits des Mains ohne Oesterreich einschlösse, führen könnte. Keineswegs ist aber gesagt, daß jeder Staat in dem künftigen süddeutschen Bunde für sich vollständig unabhängig sei, oder daß die Regierungen in Baiern, Württemberg, Baden und Hessen-Darmstadt nicht auf einen Theil ihrer Souveränität zu Gunsten eines engeren oder weiteren Bundes verzichten können. Im Gegentheil setzt jede Staaten-Union, also auch die Union Süddeutschlands (Union de l'Allemagne du Sud), wenn sie zu Stande kommen sollte, voraus, daß die vereinigten Staaten einen Theil ihrer Selbständigkeit an das Ganze abgeben; nicht den einzelnen Südstaaten, sondern der süddeutschen Union wird daher auch die unabhängige internationale Existenz zugedacht.

Die Nikolsburger Präliminarien, welchen nachher Baiern, Württemberg, Baden und Darmstadt in Absicht auf die Zukunft Deutschlands sich angeschlossen, enthalten übrigens noch nichts von jener existence internationale, und erst der definitive Prager Friedensschluß zwischen Preußen und Oesterreich Art. 4 hat dem Art. II. der Präliminarien, den er vollständig wiederholt, die Worte beigefügt:

„und der eine internationale Existenz haben wird."

Gewiß ist, daß Oesterreich eingewilligt hat, die Neuge-

staltung Deutschlands ungehindert und ohne Betheiligung von seiner Seite geschehen zu lassen; ferner daß durch Aufstellung der Mainlinie der natürliche und geschichtliche Volksverband zwischen Süd- und Norddeutschland nicht zerrissen werden sollte, wie auch, daß es von der freien Selbstbestimmung beider Bünde, nachdem sie sich gebildet haben, abhängen wird, wie sie ihr Verhältniß zu einander, beziehungsweise zu dem vorbehaltenen weiteren Bund ordnen wollen. — Der norddeutsche Bund oder der unter preußischer Führung sich bildende Bundesstaat wird ohne Zweifel demnächst zu Stande kommen. Aber der süddeutsche Sonderbund? Hier fehlt es noch an aller und jeder Vorbereitung. Wer soll die Initiative dazu ergreifen? Unter welcher Führung soll dieser halbe oder Viertelsbund stehen? Ein nahe liegender Gedanke ist, daß Baiern als der relativ stärkere Staat an der Spitze stehe. Hat aber schon die preußische Hegemonie so vielen Widerstand bei den Mittelstaaten gefunden, so werden sie sich noch weniger einer Münchener Direktion fügen wollen. Selbst die militärische Führerschaft wird nicht ein für allemal Baiern von Württemberg, Baden oder Darmstadt zuerkannt werden wollen; und Baiern selbst wird nach den Erfahrungen des letzten Feldzugs kaum geneigt sein, eine solche schwierige Aufgabe zu übernehmen. Soll etwa die militärische Oberleitung einem auswärtigen Protektor, wie in dem ehemaligen Rheinbunde, angetragen werden? Schon jetzt hat sich die öffentliche Stimme überall in Deutschland so bestimmt gegen das gefährliche Projekt eines Südbundes ausgesprochen, daß auch die dortigen Regierungen, selbst wenn noch alte Rheinbundesgelüste da und dort existiren sollten, wohl nicht dazu kommen werden, einen neuen in sich schwachen und nur für das Ausland einladenden Bund ihren Landen aufzuerlegen.

Sollen aber dieselben direkt oder indirekt gezwungen werden, sich zu einem besonderen Südbunde zusammenzu-

thun? Weder der Nikolsburger noch der Prager Frieden enthalten eine Bestimmung, welche die Südstaaten nöthigte, in einen abgesonderten Verein unter sich zu treten oder ihnen verwehrte, von dem jedem souveränen Staate zukommenden Rechte der Verträge und Bündnisse Gebrauch zu machen, also auch dem norddeutschen Bunde sich anzuschließen, wenn dieß im beiderseitigen Wunsche und Interesse liegend gefunden würde. In dem deutschen Reformgrundrisse, wie er vor Beginn des Kriegs den andern deutschen Regierungen mit Ausnahme Oesterreichs zur Annahme empfohlen wurde, lag die Unterscheidung zwischen einem norddeutschen und süddeutschen Bunde nicht; alle deutschen Staaten mit Ausnahme der österreichischen Lande, welche schon in alten Zeiten eine Sonderstellung zu dem deutschen Reiche einnahmen *), und der niederländischen Gebiete Luxemburg (?) und Limburg, wovon dieses erst 1839 als Ersatz für die an Belgien gekommene Hälfte von Luxemburg zum Bunde gekommen ist, sollten unter einer gemeinsamen Bundesgewalt, welcher ein Parlament zur Seite stünde, vereinigt werden. Dabei war wohl das militärische Oberkommando im Süden Baiern zugedacht; aber der Bundesgewalt und dem Parlament sollte auch Süddeutschland untergeordnet sein. Erst in Folge der von Oesterreich angerufenen französischen Vermittlung ist der neue gefährliche Plan aufgetaucht, und Preußen hat, obwohl siegreich in allen Schlachten, nur um den Vermittler sich nicht zum Feinde zu machen und um wenigstens das derzeit Mögliche zu sichern, „sich da-

---

*) Daher der Unterschied, welcher bis heute im österreichischen Sprachgebrauch zwischen Oesterreich und „Deutschland" gemacht wird. Um nur Eines anzuführen: nicht blos den Bestimmungen des westphälischen Friedens über die Rechte der Religionsparteien entzog sich Oesterreich; auch der Art. 16 der deutschen Bundesakte über die Gleichstellung der christlichen Konfessionen in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte ist bis heute in Oesterreich nicht vollständig ausgeführt.

mit einverstanden erklärt", daß die bei dem Vorfrieden zu Nikolsburg nicht mitwirkenden Südstaaten zu einem abgesonderten Vereine, vorbehältlich der nationalen Verbindung mit dem norddeutschen Bunde, zusammentreten. Diese Befugniß versteht sich, nachdem durch den Austritt Preußens der alte Bund gesprengt worden, von selbst, wofern nicht von den betheiligten Regierungen, Baiern, Württemberg u. s. f. darauf verzichtet wird. Andererseits läßt sich freilich auch Preußen und seinen Verbündeten das Recht nicht abstreiten, die Südstaaten aus irgend welchem Grunde von dem engeren Bunde mit dem Norden entfernt zu halten oder die Zulassung derselben in so lange zu verschieben, bis die nord- und mitteldeutschen Lande jenes engere Bundesverhältniß hergestellt haben. Als Grund für eine soche Verschiebung hat die Kölnische Zeitung die gährenden politischen Elemente des Südens angeführt, welche leicht die Vereinbarung über eine neue Bundesverfassung stören oder hindern könnten. Ich glaube nicht, daß diese Besorgniß gegründet ist; jedenfalls würde es wenig Vertrauen zu der politischen Zukunft Deutschlands und dem Verstande des deutschen Volkes verrathen, wenn für nöthig gefunden würde, die alten Stämme der Schwaben und Baiern und einen Theil der Bewohner des ehemaligen Herzogthums Franken bloß deßwegen, weil sie südlich vom Maine zu Hause sind, oder weil man irrthümlicher Weise ihnen einen schädlichen Stammesgeist zuschreibt, von der Mitwirkung bei der Konstituirung des Gesammtvaterlandes auszuschließen.

Eher möchten Rücksichten auf Oesterreich und Frankreich bestimmend einwirken. Oesterreich hat aber in den Friedenspräliminarien zum Voraus schon seine Zustimmung zu einer Neugestaltung Deutschlands gegeben und auf eine Betheiligung an diesem Geschäfte verzichtet. Wenn gleich nun allerdings ein besonderer Verein der südlichen Staaten vorbehalten wurde und Oesterreich seine Anerkennung bis

jetzt nur dem norddeutschen Bunde zugesichert hat, so darf doch nicht unterstellt werden, als ob Oesterreich damit eine Restriktion lediglich zu seinem eigenen Vortheil und nicht vielmehr eine Reservation zu Gunsten der bisher mit ihm verbündeten Südstaaten beabsichtigt hätte, oder daß diese genöthigt wären, in einen Sonderbund zu treten, wenn auch ihre Interessen und die Wünsche der Bevölkerungen die dauernde Vereinigung mit dem Norden ihnen räthlich, ja nothwendig machten. Ist Letzteres der Fall und kommt anderer Seits der Norden den südwestlichen Staaten mit dem gleichen Verlangen entgegen, so wird keine Macht der Erde die jetzt getrennten Theile abhalten können, sich wieder zu vereinigen und fester, als dieß vorher gewesen.

Auch eine französische Einsprache gegen eine solche Einigung ist, wenn wirklich der Südbund aus guten Gründen nicht zu Stande kommt, kaum zu erwarten.*) Der Kaiser der Franzosen hat an dem Friedensgeschäft nicht weiter theilgenommen, als indem er auf den Wunsch Oesterreichs seine Vermittlungsvorschläge beiden streitenden Mächten mittheilte; der vorläufige Friedensvertrag ist von ihm nicht unterzeichnet, begründet also auch keinerlei rechtliche Ansprüche Frankreichs auf das Zustandekommen eines besonderen Bundesverhältnisses im Süden Deutschlands, selbst gegen den Willen der betheiligten Staaten. Auch zu Kompensations- oder Restitutions-Forderungen wegen der vergrößerten Macht Preußens im Norden von Deutschland hat Frankreich keine Veranlassung. Das „europäische Gleichgewicht" ist nicht dadurch gestört, daß Preußen zu einer Territorialmacht von 23½ Millionen anwächst, womit es

*) Die Wiener Congreßakte von 1815, worin die 11 ersten Artikel der Bundesakte aufgenommen sind, weiß nichts von einem besondern Bunde der Südstaaten. Die innere Verfassung Deutschlands ist aber diesem selbst zu überlassen; wir mischen uns ja auch nicht in die Verfassungskämpfe Frankreichs und anderer Staaten.

noch lange nicht den Umfang Frankreichs, Oesterreichs oder gar Rußlands erreicht. Ebensowenig kann von einem Anspruche Frankreichs auf die Grenzen von 1814 oder gar von 1812 ernstlich die Rede sein. Es kam zu Deutschland 1814 und 1815 nur wieder theilweise dasjenige zurück, was vor dem Frieden von Campo-Formio (1797) zum deutschen Reiche gehörte. Will man die abgeschlossenen Friedensverträge, weil durch Krieg erwirkt, überhaupt nicht gelten lassen, dann gibt es keinen sicheren Rechtsbestand unter Völkern, kein europäisches Völkerrecht mehr, sondern nur einen perpetuellen Kriegszustand, ein sog. Faustrecht (jus fortioris), das so lange dauert, bis die Machthaber gegenseitig zur Ueberzeugung gelangen, daß die Throne und Staaten nur feststehen, wenn der Grundsatz gilt: die Verträge müssen gehalten werden (pacta sunt servanda). Außer den Fürsten gibt es aber noch andere Berechtigte; das sind die Völker, welche schließlich über ihre Zukunft zu entscheiden haben. Einem Auskunftsmittel in diesem Sinne würde auch Napoleon III. nach seinen ausgesprochenen Grundsätzen und würden auch süddeutsche Fürsten nicht entgegentreten können: ich meine die ungesäumte Berufung des in den preußischen Grundzügen vom 10. Juni 1866 vorgeschlagenen und von der Mehrheit der deutschen Regierungen bereits angenommenen deutschen Parlaments, welches in kürzerer Zeit, als unsere Diplomaten und auch als die frühere Nationalversammlung über die Oberhauptsfrage beschließen würde. Wohl gibt es in Frankreich Stimmen, welche Deutschland die Stärkung seiner Macht und die angebahnte Einheit mißgönnen. Aber diesen Perückenträgern einer verlebten alt-französischen Politik stehen gemäßigte Politiker entgegen, z. B. Gueroult (Opinion nationale), welcher richtig darauf hinweist: ein unfehlbares Mittel zur Verschmelzung des Südens mit dem Norden wäre, daß Frankreich den Willen bekundete, sie zu verhindern. — Das

deutsche Volk hat Jahrhunderte hindurch die Hoffnung auf eine feste Wiedervereinigung im Herzen getragen und wird sich den rechten Augenblick zur Erfüllung derselben nicht wieder entreißen lassen — weder durch äußere, noch durch innere Feinde!

Man gestatte mir noch ein Wort zu sagen über Oesterreich, aus welchem jetzt starke Klagen herübertönen wegen vermeintlichen Ausschlusses aus Deutschland, und zwar von Männern ausgehend, welche, bei aller edlen Gesinnung für das Wohl und die Freiheit ihres Vaterlandes, doch niemals einem engeren bundesstaatlichen Vereine mit Deutschland unter einer einheitlichen Centralgewalt, sondern einem österreichischen Gesammtstaate und Reichsrathe das Wort geredet haben, welche auch niemals bei den nationalen Bestrebungen in Deutschland sich betheiligten, sei es, um sich mit uns zu verständigen oder im Verein mit den österreichisch Gesinnten in Schwaben und Baiern uns zu bekämpfen. Wohl müßte es jedem Deutschen wehe thun, zu denken, daß der bisherige, wenn auch lockere Verband mit Oesterreich, das einst der Schild und das Herz Deutschlands genannt worden,*) für immer gelöst sei oder daß nicht ein nationales Band, wie es die beiderseitigen Staatsverhältnisse ertragen, wieder könnte angeknüpft werden. Aber dieses Gefühl muß einstweilen zurücktreten gegen das nationale Bedürfniß und gegen die ernste Erwägung, daß ein Zusammengehen der beiden Großmächte in einem staatlichen oder staatsähnlichen Verbande, wie wir ihn brauchen, ein Ding der Unmöglichkeit ist. Ferne sei es von mir, in diesem Augenblicke dem darniederliegenden Oesterreich gegenüber Anklagen zu wiederholen, wie sie die Geschichte der drei letzten Jahr-

*) In dem jetzt freilich als unächt erkannten (im 14. Jahrhundert unterschobenen) kaiserlichen Privilegium, datirt vom 17. Sept. 1156 bei Pertz, Legum tom. II. p. 100.

hunderte aufweist. Auch das übrige Deutschland ist nicht rein von Schuld. Es genüge zu sagen, daß die österreichische Regierung schon 1849 erklärt hat, dem Bundesstaate sich nicht anschließen zu können, daß ein solcher Anschluß des großen, vielverzweigten Kaiserstaates mit den ihm jetzt noch bleibenden 33½ Millionen in der That auch ein Ding der Unmöglichkeit wäre, daß aber deshalb Oesterreich das übrige Deutschland nicht ferner hindern darf, sich neu zu gestalten und den bisherigen unnützen Bund für immer abzuwerfen, welcher mehr eine moralische Trennung, als ein Band zwischen Oesterreich und Deutschland war. Möge nach den neuen traurigen Erfahrungen Oesterreich sich bald wieder aufrichten und gleichfalls enger, aber zeitgemäß, innerlich zusammenschließen!

„Erst wenn das verjüngte Oesterreich und das verjüngte Deutschland zu neuen und festen Formen gelangt sind, wird es möglich sein, ihre gegenseitigen Beziehungen staatlich zu bestimmen." *) — Bis dahin sollte auch das Bestreben der Freunde Oesterreichs in dem zu verjüngenden Deutschland sein, dem Verjüngungs-Prozeß keine Schwierigkeiten zu bereiten, sondern ihn zu unterstützen: denn damit fördern sie zugleich das Wohl Oesterreichs.

Die Entwürfe zur Neugestaltung Deutschlands.

Am 9. April 1866 brachte Preußen seinen Antrag auf Bundesreform ein, dahin gehend: „eine aus direkten

*) Programm des österreichischen Ministeriums zu Kremsier vom 27. November 1848, bei Roth und Merck, Quellensammlung Bd. II. S. 72.

Wahlen und allgemeinem Stimmrecht der ganzen Nation hervorgehende Versammlung für einen noch näher zu bestimmenden Tag einzuberufen, um die Vorlagen der deutschen Regierungen über eine Reform der Bundesverfassung entgegenzunehmen und zu berathen.“ Vorschläge über die Art der Reform waren mit dem Antrage nicht verbunden; dieselben sollten durch Verhandlungen unter den Bundesgenossen, welche sich auf die wesentlichsten Punkte von entschieden praktischer Bedeutung beschränken würden, festgestellt, ein fester Termin für die Berufung des Parlaments aber jetzt schon bestimmt werden, um der Nation die Gewähr zu bieten, daß die Verhandlungen zwischen den Regierungen nicht vollständig in das Ungewiße sich hinausziehen können. Die Aufgabe des „Parlaments“ wurde dahin bezeichnet: das Interesse der Gesammtheit und das einheitliche Prinzip als solches zur Geltung zu bringen, und als Grund für die Wahl mit allgemeinem Stimmrecht angegeben, daß es nothwendig sei, die verschiedensten partikularen Interessen Einem Maßstab dienstbar zu machen, und daß jene Wahl für das konservative Interesse förderlicher erachtet werde, wie irgend ein anderer auf künstlichen Kombinationen beruhender Wahlmodus. — Am 26. April wurde von der Bundesversammlung zur Begutachtung des Antrags ein eigener Ausschuß gewählt, welcher jedoch nicht zur Berichterstattung gelangte.

Indessen hatte der preußische Gesandte in der Sitzung des Ausschusses vom 11. Mai über die Absichten der preußischen Regierung bei ihrem Antrage vertrauliche Mittheilungen*) gemacht. Hiernach handelte es sich zunächst um Einfügung einer periodisch zusammentretenden Nationalvertretung in den Bundes-Organismus, und es sollte die

*) S. die Schrift: „Zum Verständniß der deutschen Frage“ S. 108. Vergl. S. 110.

Beschlußfassung dieser National-Vertretung auf dem Gebiete der „gemeinnützigen Anordnungen", z. B. Münz-, Maaß- und Gewichts-Wesen, Patentgesetzgebung, Civilprozeß-Ordnung, Wechselrecht, weiterhin aber auch rücksichtlich der Regulirung des Verkehrswesens, wie Land-, Wasser-, Eisenbahn-Straßen, Telegraphie, Postwesen, Fluß- und sonstige Wasser-zölle die nach dem Bundesrechte erforderliche Stimmen-Einheit unter den Bundesgliedern ersetzen. Auch die Fragen über Freizügigkeit und allgemeines deutsches Heimathrecht, Regulirung der Auswanderung, allgemeine Zoll- und Handelsgesetzgebung, konsularische Vertretung, Schutz der deutschen Schiffahrt, Gründung einer Kriegsmarine, Revision der Kriegsverfassung des Bundes wurden zu dem Gebiete der künftigen Bundesgesetzgebung gerechnet. — Bezüglich des zu berufenden Parlaments ad hoc wurde die Vereinbarung eines Wahlgesetzes unter den Regierungen auf der Grundlage des direkten und allgemeinen Wahlrechts angenommen und rücksichtlich des passiven Wahlrechts preußischer Seits die Geneigtheit erklärt, eventuell die Bestimmungen des Reichswahlgesetzes von 1849 gelten zu lassen. — In der Cirkulardepesche vom 27. Mai*) erklärte Graf Bismarck ferner: „Unbestreitbar ist eine Anzahl berechtigter Bedürfnisse des deutschen Volkes nicht in dem Maße sicher gestellt (befriedigt), wie es jede große Nation beansprucht. Die Befriedigung derselben im geordneten Wege der Verständigung herbeizuführen, ist die Aufgabe der Bundesreform. Die Reformvorschläge — heißt es weiter — würden sich auf das Allernothwendigste beschränken und die preußische Regierung sei geneigt, den Bundesgenossen auf das Bereitwilligste mit den ihnen erwünschten Modifikationen entgegenzukommen. „Seine Majestät beabsichtigen auch jetzt mit der Bundesreform nicht den deut-

*) Abgedruckt in der Schrift: Zum Verständniß S. 112.

schen Fürsten Opfer anzusinnen, welche Preußen nicht ebenso im Interesse der Gesammtheit zu bringen bereit wäre."

Die am 10. Juni den einzelnen Regierungen übergebenen „Grundzüge einer deutschen Bundesverfassung", Art. 1—10, konnten wohl als formulirte Anträge gelten; doch enthalten auch sie nur flüchtige Umrisse, woraus wir einige Hauptbestimmungen hervorheben. Nach Art. 1 soll das Bundesgebiet bestehen aus denjenigen Staaten, welche bisher dem Bunde angehört haben, mit Ausnahme der kaiserlich österreichischen und k. niederländischen Landestheile. Nach Art. 2 und 6 wird die Gesetzgebung und Oberaufsicht des Bundes in dem ihm zugewiesenen Gebiete (hauptsächlich Handels- und Verkehrs-Verhältnisse; doch ist auch eine gemeinsame Civilprozeß- und Konkursordnung genannt) von der Bundesgewalt in Gemeinschaft mit einer periodisch zu berufenden Nationalvertretung ausgeübt. Zur Giltigkeit der Beschlüsse ist die Uebereinstimmung der Mehrheit des Bundestages und der Mehrheit der Volksvertretung erforderlich und ausreichend. Ferner ist bestimmt: Die Bundesstaaten bilden ein gemeinsames Zoll- und Handelsgebiet (Art. 5). Die Umgestaltung des Bundestags ist unter den Bundesregierungen und mit dem zu berufenden Parlament zu vereinbaren; bis dahin bleibt (rücksichtlich der im Bunde bleibenden Staaten) das bisher am Bundestag eingeführte Stimmenverhältniß in Kraft (Art. 3).

Dieser Vorschlag unterschied sich von dem im Jahr 1848 von der Nationalversammlung betretenen Wege zunächst dadurch, daß nicht von der Nationalvertretung einzig und allein die deutsche Verfassung bestimmt werden sollte. Ebensowenig sollte aber auch, wie nach dem österreichischen Reformprojekte von 1863, eine Fürstenversammlung für sich darüber endgiltig beschließen, sondern es sollte zwischen den Bundesregierungen und dem zu berufenden Parlament die Umgestaltung des Bundestags vereinbart werden. Mit der

konstituirenden Nationalversammlung, welche der deutsche Bundestag 1848 berufen hatte, stimmte zwar das zu berufende Parlament darin überein, daß dasselbe aus allgemeinen und direkten Volkswahlen hervorgehen sollte; doch wurde nicht der Bundesbeschluß vom 7. April 1848 über die Wahlen zur konstituirenden Nationalversammlung, sondern das von der Nationalversammlung im Jahr 1849 beschlossene Wahlgesetz für das zu berufende Volkshaus (hienach soll nicht je auf 50,000, sondern nur je auf 100,000 Seelen 1 Abgeordneter gewählt werden) zur Grundlage genommen. Auch sollten nicht, wie bei der Nationalversammlung, Abgeordnete aus den deutsch-österreichischen Provinzen bei der Neukonstituirung Deutschlands mitwirken, noch, wie in der Reichsverfassung von 1849, §§. 1 und 87, der spätere Beitritt der deutsch-österreichischen Lande in Aussicht genommen werden, sondern es wurde jetzt schon Deutschösterreich, wie die bisherigen niederländischen „Landestheile" (Limburg, auch Luxemburg?) von dem Bundesgebiet ausgenommen. Andererseits wurden vorerst weder Schleswig, dessen Aufnahme in den Bund 1848 vergeblich angestrebt wurde, noch Ost- und Westpreußen, welches nebst dem deutschen Theile von Posen schon 1848 auf Antrag der preußischen Regierung in den Bund aufgenommen worden war (was aber 1850 wieder rückgängig gemacht wurde) als Bundestheile behandelt.

In welcher Weise das bisherige Bundesorgan umgestaltet werden würde, ob ein Direktorium, gebildet aus den mächtigeren Bundesgliedern, wie seiner Zeit auf dem Wiener Kongresse von preußischer Seite und 1863 von Oesterreich vorgeschlagen war, oder eine einheitliche Centralgewalt an die Spitze treten solle, darüber enthielten die Grundzüge vom 10. Juni keine direkten Aufschlüsse. „Die Bundesgewalt hat das Recht, Krieg und Frieden zu schließen, in völkerrechtlicher Vertretung des Bundes Gesandte zu ernennen

und zu empfangen.“ Zu einer Kriegserklärung soll künftig, abgesehen von dem Falle einer feindlichen Invasion des Bundesgebiets, die Zustimmung der Regierungen von mindestens zwei Drittheilen — nicht wie bisher der Stimmen im Plenum der Bundesversammlung, sondern — der Bevölkerung des Bundesgebiets nothwendig sein (Art. 7). Also nicht eine Mehrheit von Mitgliedern soll entscheiden, sondern ein neuer Abstimmungsmodus eintreten, gegründet auf das reale Machtverhältniß der Bundesstaaten; was bei einer so wichtigen Sache, wie der Krieg, wobei die Mittel und die Lasten gleichfalls nach Verhältniß des Menschenmaterials und des Staatsvermögens sich richten, nicht als unbillig und absolut verwerflich erscheint. Der Zweck hiebei war, daß Preußen nicht, wie dieß 1859 nahezu geschah, in einen Krieg gegen seine und Deutschlands Interessen hineingeführt werden sollte.

Näher eingegangen ist nur auf die militärische Organisation, womit sich Art. 8 und 9, welche mehr als die Hälfte des ganzen Entwurfs einnehmen, beschäftigen. Die Kriegsleitung sollte nach den „Grundzügen“ bei der Nordarmee, d. h. wohl bei den Staaten nördlich vom Maine, Preußen, bei der Südarmee (d. h. wohl bei den Truppen, welche bisher das 7. und 8. Armeekorps gebildet haben?) Baiern ohne besondere Wahl der betheiligten Regierungen zukommen. Beide Staaten würden auch, vorbehältlich späterer Genehmigung durch Bundesbeschluß, eine vorläufige Kriegsbereitschaft anzuordnen befugt sein. Der Oberbefehl über das Landheer wäre also zwischen den Königen von Preußen und Baiern getheilt, während der Oberbefehl über die Kriegsmarine der Nord- und Ostsee von den Grundzügen Preußen allein zugedacht war; doch ist eine Theilnahme der Küstenstaaten an der Ernennung der Offiziere und Beamten der Marine besonderer Verein-

barung mit denselben vorbehalten. Daß auch die andern deutschen Staaten zu den Kosten der Marine beitragen müssen, nur mit größerer Belastung der Uferstaaten und Hansestädte, ist nicht mehr wie billig. Die beiden Oberfeldherrn der Landesmacht haben nach dem Entwurfe innerhalb der von ihnen befehligten Armee für Vollzähligkeit und Kriegstüchtigkeit der Kontingente Sorge zu tragen; die Kommandos, unter welchen mehr als ein Kontingent steht, besetzt der Oberfeldherr.

Der Dualismus in der Heerführung, wobei übrigens die Mainlinie noch nicht genannt wird, ist fast allgemein als ein großer Fehler in dem preußischen Vorschlage empfunden worden. Doch war darin noch nicht der Keim zu einem Südbunde gegeben: denn der Bundesgewalt und dem Bundesparlament sollte Baiern wie die andern Südstaaten unterworfen sein und das Militärbudget des Südens wie des Nordens sollte, wenn schon getrennt, der Prüfung des Parlaments unterliegen. Die Kontingente aller Bundesstaaten sollten durch Bundesbeschluß bestimmt, dagegen die Organisation und Formation, die Vorschriften über Ausbildung der Mannschaft, Qualifikation der Offiziere, je von dem Oberfeldherrn hergestellt werden. Die Einheit im deutschen Heere würde sich hiernach nur erstrecken auf die Geldbewilligung des Parlaments für die Land- und Seemacht, nicht aber auf das oberste Kommando, noch auch auf die Rekrutirung, Ausrüstung, Ausbildung, Eintheilung und Aufstellung des Heers in Kriegs- und Friedenszeiten, worüber nur einige allgemeine Bestimmungen gegeben sind. Schließlich (Art. 10) ist noch angefügt: „Die Beziehungen des Bundes zu den deutschen Landestheilen des österreichischen Kaiserstaats werden nach erfolgter Vereinbarung über dieselben mit dem zunächst einzuberufenden Parlamente durch besondere Verträge geregelt werden."

Die Kriegsereignisse schienen diesen in der Eile ent-

standenen Entwurf überholt und Preußen bereits zum Herrn von Deutschland gemacht zu haben, als der französische Vorschlag zweier Konföderationen — eines Nord- und Südbundes — auftauchte und bei Oesterreich geneigte Aufnahme fand. Wenn es einerseits zur Zeit noch ungewiß, ja unwahrscheinlich ist, daß der süddeutsche Bund zwischen Baiern, Württemberg, Baden und Hessen-Darmstadt (an das Fürstenthum Lichtenstein-Vaduz mit 6000 Einwohnern ward, wie es scheint, bei dem Frieden wie bei dem Kriege nicht gedacht) jemals zu Stande kommen werde, so sind dagegen bereits Anstalten getroffen, um den norddeutschen Bund in's Leben zu rufen und es ist daher nothwendig, die Folgen des Artikels IV. des Prager Friedens, soweit sie sich bis jetzt übersehen lassen, in's Auge zu fassen.

Zunächst hat dadurch der preußische Verfassungsplan für den zu gründenden neuen deutschen Bund hinsichtlich der süddeutschen Staaten eine Veränderung insofern erfahren, als nunmehr Baiern, Württemberg, Baden und Hessen-Darmstadt (mit Ausnahme Oberhessens) nicht mehr in die Bundesreform eingeschlossen sind. Damit fällt für diese Staaten das „engere Bundesverhältniß" hinweg, welches Preußen vorerst nur noch für die Staaten jenseits des Mains anstrebt, namentlich das gemeinsame Parlament und die Centralgewalt. Nur eine negative Folge hätte hienach für sie der deutsche Krieg: der bisherige deutsche Bund erlosch auch für sie, und zwar bis jetzt ohne allen Ersatz. Doch gelangten sie damit in den Besitz einer vollen Selbstständigkeit und Aktionsfreiheit, wie sie solche vordem, auch zur Zeit des Rheinbundes, nicht besaßen und es wird von ihnen abhängen, durch welche neue Allianzen sie ihre nach Lage und Umfang der Territorien sehr ausgesetzte Stellung stärken wollen*). Zu wünschen ist aber im Interesse der

*) Wie das Journal des Debats wissen will, hätten sich dieselben

süddeutschen Staaten, sowie ganz Deutschlands, daß das nationale Band, welches auch der Nikolsburger Friede nicht anzutasten wagte, durch möglichst enge Beziehungen mit dem Norden möge belebt und erhalten werden.

Was sodann den norddeutschen Bund oder Bundesstaat, wie ihn die Norddeutsche Allgemeine Zeitung richtiger nennt, betrifft, so ist derselbe vorläufig gesichert durch einen Bündnißvertrag vom 13. August 1866, welchem von da an bis zum 21. Oktober einschließlich alle derzeit noch bestehenden deutschen Staaten nördlich des Mains beigetreten sind*). In Allem wird dieser norddeutsche Bund bestehen aus 21 Fürsten (einschl. des Großherzogs von Hessen wegen der Provinz Oberhessen) und drei freien Städten. Der Bündnißvertrag bezweckt ein Angriffs- und Vertheidigungsbündniß der kontrahirenden Regierungen zur Erhaltung der Unabhängigkeit und Integrität, sowie der innern und äußern Sicherheit ihrer Staaten. Diese Zwecke sind fast wörtlich dieselben, wie die des bisherigen deutschen Bundes. (Bundesakte Art. 2. Wiener Konferenzakte von 1820, Art. 1.) Nur ist an die Stelle der „Erhaltung der inneren und äußeren Sicherheit Deutschlands" gesetzt: der inneren und äußeren Sicherheit der verbündeten „Staaten", weil es sich vorerst nur von einen norddeutschen, nicht von einem deutschen Bunde handelt und Graf Bismarck sich selbst sagen mußte: der

---

bereits durch geheime Artikel des Friedensvertrags für den Fall eines Kriegs zu einem Bündniß mit Preußen und zur Anerkennung des preußischen Oberbefehls verpflichtet. (?)

*) Zuletzt erfolgte der Beitritt des Königs von Sachsen in dem am 21. Oktober 1866 „auf ewige Zeiten" abgeschlossenen Friedensvertrage, welcher gewissermaßen als Vorbild zu betrachten ist, wie die Stellung der norddeutschen, vielleicht auch später der süddeutschen Bundesstaaten geordnet werden wird. Die hieher gehörigen Bestimmungen, soweit sie nicht blos vorübergehender Natur sind, werden nachher S. 102 angeführt werden.

deutsche Norden, ohne den deutschen Süden, wenigstens ohne den Südwesten, ist noch kein Deutschland.

Einstweilen hat der König von Preußen — Dank sei ihm dafür — die Gefahr einer Schmälerung deutschen Gebiets vom Westen her mit Entschiedenheit abgewehrt und sich dadurch wie als militärischer, so auch als diplomatischer Führer Deutschlands legitimirt. Die Zwecke des Bündnisses sollen demnächst definitiv durch eine Bundesverfassung auf der Basis der preußischen Grundzüge vom 10. Juni 1866 sicher gestellt werden, unter Mitwirkung eines Parlaments (Art. 2). Die verbündeten Regierungen werden gleichzeitig mit Preußen die auf Grundlage des Reichswahlgesetzes vom 12. April 1849 vorzunehmenden Wahlen der Abgeordneten zum Parlament anordnen und Letzteres gemeinschaftlich mit Preußen berufen. Zuvor aber werden sie Bevollmächtigte nach Berlin senden, um nach Maßgabe der „Grundzüge“ den Bundesverfassungs-Entwurf festzustellen, welcher dem Parlament zur Berathung und Vereinbarung vorgelegt werden soll. (Art. 5.) Vorläufig bestimmt das Bündniß (Art. 4) nur, in Uebereinstimmung mit den Grundzügen, daß die Truppen der Verbündeten unter dem Oberbefehl des Königs von Preußen stehen. Die Dauer des Bündnisses ist bis zum Abschluß des neuen Bundesverhältnisses, eventuell auf ein Jahr festgestellt (Art. 6). Binnen eines Jahres (vom 13. August 1866 ab) hofft man also mit der neuen Bundesverfassung zu Stande zu kommen, obgleich noch manche Schwierigkeiten zu überwinden sein werden.

Wichtig ist indessen, was die preußischen Regierungskommissäre in der Kommission des Abgeordnetenhauses über den Entwuf eines Wahlgesetzes für den Reichstag des norddeutschen Bundes, laut des am 6. Sept. ausgegebenen Kommissionsberichts, erklärt haben: „Das zu berufende norddeutsche Parlament sei zum Theil Produkt, zum Theil Instrument der von der k. Staatsregierung seit mehreren Jahren und

nunmehr erfolgreich angestrebten nationalen Einigung; die zum Reformwerk vereinigten und für die Zukunft eng zu vereinigenden norddeutschen Regierungen wollen die Bundesverfassung einer von dem Volk zu diesem Zweck gewählten Vertretung zur Berathung unterbreiten; die Vorlagen seien noch nicht festgestellt und vor Vereinigung der verbündeten Regierungen über dieselben ließen sich keine genaueren Mittheilungen darüber machen; als Grundlage für die Vorlagen und die festzustellende Bundesverfassung würden die Grundzüge der Bundesreform vom 10. Juni d. J. dienen, vorbehältlich der nothwendig werdenden Aenderungen." Ferner wurde mitgetheilt, daß die neue Verfassung nicht, wie vor dem Kriege angenommen war, alle deutschen Staaten außer Oesterreich, sondern nur die norddeutschen Staaten umfassen würde; über das Verhältniß des Parlaments zu den verbündeten Regierungen, falls seine Beschlüsse von den Vorlagen wesentlich abweichen sollten, und über die Stellung desselben zu den Ständen oder Volksvertretungen der einzelnen Bundesländer lassen sich noch keine bestimmte oder bindende Erklärungen abgeben, da auch in dieser Richtung noch keine Vereinbarungen zwischen den betreffenden Regierungen getroffen seien. — Noch erklärten die Kommissäre, daß die Versammlung nur zur Konstituirung, zur Begründung der Bundesverfassung berufen werde, noch nicht die dauernde Volksvertretung der Bundesverfassung vorstellen solle.

Seitdem ist der Frieden zwischen Preußen und Sachsen abgeschlossen worden (21. Okt. 1866), welcher bereits errathen läßt, welche Befugnisse die bisherigen Souveräne in dem norddeutschen Bunde an die Bundesgewalt abtreten werden. Die k. sächsischen Truppen werden hienach einen integrirenden Theil der norddeutschen Bundesarmee bilden und als solcher unter den Oberbefehl des Königs von Preußen treten. Auch in Bezug auf die völkerrechtliche Vertretung Sachsens erklärte sich die sächsische Regierung be-

reit, die Grundsätze anzuerkennen, welche für den norddeutschen Bund maßgebend sein werden. Ebenso die definitive Ordnung des Postwesens im Bund als einer gemeinsamen Angelegenheit. Die Ausübung des Telegraphenrechts ist jetzt schon durch den Frieden an Preußen übertragen. Die Einheit in militärischer und diplomatischer Hinsicht ist hiernach dem Bunde gesichert. — Am 15. Dez. 1866 ist eine Konferenz der nordstaatlichen Bevollmächtigten in Berlin zusammengetreten, um die einstweilen ausgearbeitete Vorlage für das im Februar 1867 zu versammelnde norddeutsche Parlament festzustellen. Durch das leider in das preußische Wahlgesetz für den Reichstag des norddeutschen Bundes vom 16. Okt. 1866 übergegangene Amendement des Abgeordnetenhauses zu Berlin, wonach das Parlament die künftige Verfassung nur zu berathen, nicht zu vereinbaren haben soll, ist aber der Abschluß der Verhandlungen wieder in die Ferne gerückt: denn dasselbe Kognitionsrecht und Ratihabitionsrecht, welches die preußischen Kammern sich vorbehalten, werden nun auch die Kammern, Senate und Bürgerschaften der 23 andern Staaten beanspruchen und wann wird der Partikularismus endlich befriedigt sein?! *) Ungewiß bleibt also immer noch, wie sich das Verhältniß des norddeutschen Bundes im Innern und wie nach Außen gestalten und ob überhaupt künftig ein deutsches Staatsrecht wiedererstehen wird. Vorläufig können wir in dem norddeutschen Bunde

---

*) Dankbarer ist man dem Abgeordnetenhaus für den durch dasselbe bewirkten §. 17 des Wahlgesetzes: „Kein Mitglied des Reichstags darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden." Diese dem §. 120 der Reichsverfassung von 1849 entnommene Bestimmung tritt dem bekannten Berliner Obertribunals-Beschlusse entgegen, wodurch die verfassungsmäßige Unverantwortlichkeit der Landtagsmitglieder, im Widerstreit mit einer Entscheidung desselben obersten Gerichts von 1853, wesentlich eingeschränkt worden ist.

nicht mehr als ein Provisorium sehen, bestimmt, in eine definitive deutsche Einigung überzugehen. Wir werden hierauf in der letzten Erörterung am Schlusse dieser Schrift zurückkommen.

Die unterworfenen Staaten und ihre Fürsten.

Die Zahl der deutschen Staaten ist seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts in stetem Abnehmen begriffen. Im Jahr 1792 waren es der weltlichen Landesherrn unter den Titeln: Kurfürsten, Herzoge, Fürsten, Grafen u. s. w. 162, der geistlichen Landesherrn unter den Titeln: Kurfürsten, Erzbischöfe, Bischöfe, Pröbste, Aebte, Stifter und geistliche Orden 86, zusammen 248. Dazu kamen noch 41 unmittelbare Reichsstädte, welche im Städtekollegium einen bescheidenen Antheil an der Reichsgewalt nahmen, ferner 6 freie Reichsdörfer und gegen 1500 reichsritterschaftliche Gebiete, welche zwar nicht zur Reichsstandschaft, d. h. zum Sitz in der Reichsversammlung, berechtigten, aber doch seit dem 16. Jahrhundert eine exemte Stellung als unmittelbare freie Reichsritterschaft einnahmen. *) Wie wenige von diesen alten Größen sind übrig geblieben, und haben wir es zu bedauern, daß unsere Staatsverhältnisse, wenn auch mit fremder Hülfe, durch das Verschwinden der meisten derselben einfacher geworden sind?

*) Einen näheren Einblick in den alten Reichsbestand gibt v. Lancizolle, Uebersicht der deutschen Reichsstandschafts- und Territorial-Verhältnisse. Berlin 1830.

Nachdem durch den Lüneviller Frieden von 1801 das linke Rheinufer an Frankreich abgetreten und der Thalweg des Rheins zur Grenze erklärt worden war, mußten die dadurch betroffenen Landesherrn entschädigt werden. Es geschah dieß durch den Reichsdeputationsbeschluß von 1803, hauptsächlich mittelst geistlicher Herrschaften diesseits des Rheins, welche sekularisirt, und mittelst vormaliger Reichsstädte, welche mediatisirt wurden. Der Herzog von Württemberg, der Markgraf von Baden und der Landgraf von Hessen-Kassel nahmen jetzt einige der erledigten Kursitze ein. Weitere Veränderungen wurden bewirkt durch den Preßburger Frieden von 1805, welcher zugleich den Kurfürsten von Baiern und Württemberg den Königstitel verlieh, ohne jedoch aufzuhören Glieder des deutschen Bundes zu sein (sans neanmoins cesser d'appartenir à la confédération germanique).

Die Stiftungsurkunde des Rheinbundes vom 12. Juli 1806 zählt 39 Bundesfürsten auf, unterwarf aber zugleich diesen „souverän" gewordenen Fürsten wieder eine große Anzahl geistlicher und weltlicher Landesherren, wovon die letzteren (Mediatisirte, später Standesherren genannt) jedoch vorerst noch eine begrenzte gerichtsherrliche und polizeiliche Gewalt in ihren bisherigen Gebieten behielten. Daneben gestattete die Rheinbundsakte, wie theilweise schon ein am 19. Dez. 1805 erlassener Tagesbefehl aus dem französischen Hauptquartier *), den verbündeten Königen und Fürsten, die innerhalb ihrer Landesgrenzen oder zwischen denselben gelegenen reichsritterschaftlichen Territorien ihren Staatsgebieten einzuverleiben und gleichfalls Souveränitätsrechte dort auszuüben. — Während der Rheinbund sich weiter nach Norden ausbreitete, verloren mehrere Bundesglieder wieder

**) Häberlin, Staatsarchiv, Bd. XV. S. 108.

ihre Souveränität, und so umfaßte der Bund zur Zeit seiner Auflösung im Jahre 1813 nur noch 34 Staaten, worunter 4 Königreiche (Baiern, Württemberg, Sachsen, Westphalen), 5 Großherzogthümer (Frankfurt, Baden, Hessen-Darmstadt, Berg, Würzburg), 11 Herzogthümer und 14 Fürstenthümer. Außerhalb des Rheinbundes waren geblieben Oesterreich, Preußen, Dänemark wegen Holstein, Schweden wegen Schwedisch-Pommern. Die geistlichen Fürstenthümer und gefürsteten Abteien, Orden u. s. w. hatten ganz aufgehört, ebenso die reichsstädtischen Regierungen, nachdem die 3 Hansestädte Hamburg, Lübeck und Bremen gleich Lauenburg, Oldenburg und anderen Gebieten des Nordens und Westens Frankreich einverleibt worden waren.

Die deutsche Bundesakte von 1815 nennt 38 Bundesglieder, worunter 1 Kaiser, 5 Könige, 3 Großherzoge, 1 Kurfürst (Kassel), der diesen kurz innegehabten Titel in den deutschen Bund herüber rettete, verschiedene Herzoge und Fürsten; in Allem 34 souveräne Herren. Es sind aber die damals noch regierenden Linien Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg nur als 1 Mitglied gezählt. Ebenso die drei souveränen Fürsten Reuß jüngerer Linie: Schleiz, Lobenstein und Ebersdorf, wovon der zweite Zweig später (1824) erlosch, der letzte Stammhalter vom dritten aber zu Gunsten des ersten 1848 entsagte. Der Landgraf von Hessen-Homburg, obgleich auf dem Wiener Kongresse restituirt, ist in der Bundesurkunde ganz übergangen und erst 1817 nachträglich in den Bund aufgenommen worden, während die Regelung seines Stimmrechts sich noch bis 1838 hinzog. Deutschland besaß also bei Errichtung des deutschen Bundes noch 38 souveräne Fürsten, nicht gerechnet die vormals reichsunmittelbare Herrschaft Knipphausen, welche durch ein späteres Abkommen in ein ähnliches Verhältniß zu dem Großherzogthum Oldenburg gesetzt wurde, worin sie sich vormals befand zu Kaiser und Reich. Als eine Reminiscenz aus der Reichszeit waren auch noch in

den Bund aufgenommen worden die ihrer Unabhängigkeit zurückgegebenen Städte Lübeck, Bremen und Hamburg, sowie die vormalige Wahlstadt Frankfurt, welche jetzt dieselbe Souveränität wie andere Bundesmitglieder genossen. Nur Frankfurt als Bundessitz unterlag einigen eigenthümlichen Beschränkungen. — Durch das Aussterben mehrerer regierenden Linien im Hause Nassau, Sachsen-Gotha, Anhalt, Reuß jüngeren Stammes, endlich durch Abtretung der beiden Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen an Preußen (in einem Vertrage von 1849) verminderte sich die Zahl der regierenden Fürsten in Deutschland auf 30, neben 4 freien Städten.

Eine weitere sehr erhebliche Veränderung in der Territorialeintheilung Deutschlands ward nun aber soeben bewirkt durch die preußischen Annexionen. Während die Volksbewegung von 1848 vor den Thronen stehen blieb und in der Reichsverfassung von 1849 wohl ein schön gearbeitetes theoretisches Werk stiftete, das aber ohne eine mächtige Exekutivgewalt nicht zu vollziehen war, ist das Absehen der jetzigen preußischen Regierung zunächst auf die Stärkung ihrer eigenen Territorialmacht gerichtet. Daher der schon vor dem Ausbruche des Krieges von ihr erhobene Anspruch, als Preis des Sieges über die Dänen eine feste militärische und maritime Stellung in den Elbherzogthümern zu gewinnen. Daher ferner das Streben Preußens im Laufe des Kriegs, sich der Gebiete mehrerer ihm gegenüberstehender Regierungen innerhalb der Mainlinie bleibend zu bemächtigen, um — wie der preußische Ministerpräsident sich in der ständischen Kommission wegen des Annexionsgesetzes ausdrückte — dem Rechte und der Pflicht Preußens gemäß „der deutschen Nation die für ihre Existenz nöthige Basis zu geben." — War die preußische Regierung entschlossen, in die nationalen Wünsche einzugehen und zugleich — bei einer weniger strengen Art zu regieren — bereit, durch offene Einlenkung

in die konstitutionelle Bahn im eigenen Lande, um dessen Hülfsquellen es sich zunächst handelte, sich Freunde zu machen, so hätte sich — sollte man glauben — wohl auch ohne gewaltsame Eroberungen und leichter als durch diesen blutigen Krieg eine Basis für die Existenz Deuschlands gewinnen lassen, wenn man sich auch zuletzt sagen mußte: auf freundschaftlichem Wege allein war das uneinige Deutschland nicht zu vereinigen; die Volksstämme boten ebensowohl als die Fürsten ein Hinderniß der Einigung dar. Indessen wir wollen den Ernst der Worte des, jedenfalls um die preußische Krone sehr verdienten, Grafen Bismarck nicht anzweifeln. Er hat damit wenigstens eine sittliche Rechtfertigung versucht, während die Mediatisirungen aus der Napoleonischen Zeit einfach auf Gewaltsprüchen Frankreichs und seiner Verbündeten beruhten und nichts Anderes bezweckten, als das Bündniß der Mehrzahl deutscher Fürsten mit dem Auslande zu befestigen. Die Südstaaten Baiern, Württemberg, Baden und Darmstadt wurden damals im Laufe weniger Jahre auf Kosten Oesterreichs und dritter, nicht im Kriege befindlicher Staaten bis auf das Doppelte und noch mehr vergrößert. Durch den Preßburger Frieden von 1805 allein gewann Baiern dafür, daß es 30,000 Mann zu dem französischen Heer gestellt hatte, neben der Souveränität und königlichen Würde 500 Geviertmeilen Landes mit 1 Million Einwohner. Württemberg ist von 1802 bis 1810 durch Erwerbung eines großen Theils von Vorderösterreich, durch Unterwerfung von mediatisirten vormaligen Reichsfürsten, Reichsstädten, Reichsklöstern und reichsritterschaftlichen Besitzungen u. s. w. auf mehr als den doppelten Umfang angewachsen. Die badischen Erwerbungen durch die Gunst Frankreichs belaufen sich auf 210 Q.-M. mit 750,000 E. Auch Hessen-Darmstadt, welches zu Ende vorigen Jahrhunderts gegen 300,000 Einwohner zählte, ward durch Einverleibung vormals geistlicher und weltlicher Territorien bis zu dem Um-

fange von 152 Q.-M. mit nahezu 857,000 E. vergrößert, wovon es jetzt in Folge des Krieges gegen 20 Q.-M. mit 75,102 E. an Preußen abgeben mußte. Gerne sind die neuen Unterthanen, besonders die bisherigen Regenten auch bei jenen früheren Unterwerfungen dem ungesuchten Staatsverband nicht beigetreten. Doch hat das spätere verfassungsmäßige Zusammenleben der alten und neuen Lande das Meiste zur Heilung beigetragen und auch die jetzt noch bestehenden Gegensätze unter den deutschen Volksstämmen würden sich leichter ausgleichen, wenn nur erst über den dynastischen und Territorial-Interessen die oberste deutsche Einheit gebildet wäre.

Die preußischen Einverleibungen umfassen:

1) das Königreich Hannover, 698 Q.-M. mit 1,923,402 E.

2) das Kurfürstenthum Hessen-Kassel, nach Abzug der davon an Hessen-Darmstadt abgetretenen Landestheile 174 Q.-M, mit 745,063 E.

3) das Herzogthum Nassau, 85 Q.-M. mit 466,014 E.

4) die freie Stadt Frankfurt a. M. nebst Landgebiet, nach Abzug der an Hessen-Darmstadt abgetretenen 2 Ortschaften 1½ Q.-M. mit 89,837 E.

5) das Herzogthum Holstein, 155 Q.-M. mit 554,510 E.

6) das früher nicht zum deutschen Bunde gehörige Herzogthum Schleswig, 165 Q.-M. mit 406,486 E.

7) das Herzogthum Lauenburg, 19 Q.-M. mit 49,704 E.

Der ganze Zuwachs des preußischen Staats durch diese verschiedenen Ländergebiete (das bis jetzt nur persönlich unirte Lauenburg eingerechnet) und durch die Grenzerweiterungen gegenüber von Baiern und Hessendarmstadt, welche auf den Friedensverträgen mit diesen beiden Staaten beruhen, beträgt 1308,715 Q.-M. mit einer Volkszahl von 4,815,700 Seelen. Preußen ist hiedurch zu einem Umfange von 6395,465 Q.-M. mit 23,590,543 E.

angewachsen *). Der Hauptgewinn für Preußen liegt aber in der herbeigeführten Kohärenz seines Staatsgebiets, welches bisher durch zwei selbständige Staaten unterbrochen war, wovon der eine, Hannover, zwischen preußischen Festungen lag, aber doch meist eine den preußischen Interessen entgegengesetzte Politik verfolgte, während der andere, Hessen-Kassel, zwar von einem dem preußischen Regentenhause nahe verwandten Fürsten regiert wurde, der aber durch seinen Abfall von der preußisch-deutschen Union und den Beitritt zu der österreichischen Koalition im Jahr 1850 das Schicksal jener Union und zugleich den Verderb seines eigenen Landes entschied. Der Herzog von Nassau hatte zwar im Jahr 1865 der preußischen Polizei militärischen Succurs geleistet bei der Vertreibung von preußischen Gästen, welche das in Köln verbotene Abgeordnetenfest in einen Garten zu Oberlahnstein verlegen wollten; als aber der Krieg zwischen Preußen und Oesterreich sich entzündete, warf sich der Herzog im Widerspruch mit den wiederholten Erklärungen der Stände in die Rüstung gegen das preußische Heer, und die Folge war, daß Preußen das benachbarte Land besetzte und nicht wieder zurückgab. Auch hier, wie in Hannover und Kassel, rächte sich der langjährige Unfrieden zwischen der Regierung und dem Lande, auf dessen Wünsche und Rechte wenig Rücksicht genommen wurde, indem jetzt die Regierungsveränderung keinen Widerstand fand und selbst von manchen Seiten erbeten wurde. — Das neue, nicht immer zuverlässige, Mittel einer unmittelbaren Volksabstimmung in den angefügten Landen ward von der preußischen Regierung nicht

---

*) Nach Petermanns geographischen Mittheilungen 1866, IX. S. 342 besonders gedruckt u. d. T. Die politische Neugestaltung von Nord-Deutschland im Jahre 1866. Gotha bei J. Perthes. Der oldenburgische Gebiets-Erwerb in Holstein mit 2,677 Q.-M. und 12,604 Einw. wovon aber wieder einige Abtretungen im Jahdegebiet abgehen werden, ist oben noch nicht abgezogen. Vergl. ferner Petermann, Mittheilungen X. S. 387.

angewendet. Nur in den nördlichen Gegenden Schleswigs soll, um einem Wunsche Frankreichs entgegenzukommen, der Streit zwischen dänischer und deutscher Nationalität auf jenem Wege geschlichtet werden.

Dagegen stützt sich Preußen auf das Recht der Eroberung (occupatio bellica), und zwar 1) was die eine Hälfte von Holstein, Schleswig und Lauenburg betrifft, auf die Eroberung im Kriege mit Dänemark und den darauf gefolgten Wiener Friedensschluß vom 30. Oktober 1864; 2) in Betreff der andern Hälfte von Lauenburg auf den nachgefolgten Gasteiner Vertrag, wodurch Oesterreich seinen Antheil an diesem Lande kaufweise der Krone Preußens überließ; 3) in Betreff der andern Hälfte von Schleswig und Holstein auf die Nikolsburger Friedenspräliminarien und den jetzigen Prager Frieden Art. 5, wodurch S. M. der Kaiser von Oesterreich an S. M. den König von Preußen alle seine im Wiener Frieden vom 30. Oktober 1864 erworbenen Rechte auf die Herzogthümer Schleswig und Holstein, mit der oben erwähnten Reservation hinsichtlich der nordschleswig'schen Distrikte, übertrug. 4) Hinsichtlich Hannovers, Hessenkassels, Nassaus und der Stadt Frankfurt ist es wieder der Titel der Eroberung, welchen Preußen für sich geltend macht, weil in Folge des Kriegs mit dem deutschen Bunde und Oesterreich, und insbesondere mit den Regierungen genannter Staaten die Territorien der letztern in Besitz genommen worden seien und solche nicht zurückgegeben werden könnten, ohne die Sicherheit Preußens und die Regeneration Deutschlands zu gefährden.

Auf eine Prüfung dieser Gründe, sowie auf die politischen Rücksichten, welche Preußen bestimmt haben, in den Krieg zu gehen, können wir uns hier nicht weiter einlassen, als bereits früher geschehen ist. Wir müssen uns an die Thatsache halten, daß der Krieg, wenn auch nicht durch

einen Friedensschluß des Bundes, welcher aufgehört hat zu existiren, so doch durch Friedensverträge der jetzt noch existirenden deutschen Staaten beendigt ist. Der Prager Frieden vom 13. August 1866 macht aber nicht blos dem Streite in Betreff des Mitbesitzes von Schleswig-Holstein ein Ende, sondern der Kaiser von Oesterreich verspricht darin auch noch Art. 6:

„die von S. M. dem König von Preußen in Norddeutschland herzustellenden neuen Einrichtungen, einschließlich der Territorialveränderungen, anzuerkennen.“

Eine Ausnahme ist nur gemacht hinsichtlich des Königs von Sachsen, indem S. M. der König von Preußen sich bereit erklärte, „bei den bevorstehenden Veränderungen in Deutschland den gegenwärtigen Bestand des Königreichs Sachsen in seinem bisherigen Umfange bestehen zu lassen“, und nur sich vorbehielt, den Beitrag Sachsens zu den Kriegskosten und die künftige Stellung desselben innerhalb des norddeutschen Bundes durch einen besondern Friedensvertrag näher zu regeln. Ob und welche spezielle Territorialveränderungen, außer der in Holstein und Schleswig, zwischen den beiden Großstaaten bei den Friedensunterhandlungen besprochen worden, ist nicht bekannt. Aber so viel geht aus den Worten des Art. 6 des Prager Friedens hervor, daß Preußen nicht etwa auf die Annexion der Elbherzogthümer beschränkt, sondern daß ihm für weitere Annexionen in Norddeutschland (das königliche Sachsen ausgenommen) carte blanche gegeben werden wollte und daß solche Erwerbungen von Oesterreich voraus anerkannt worden. In besonderen Friedensverträgen haben sodann die Könige von Baiern, Sachsen und Württemberg und die Großherzoge von Baden und Darmstadt die Bestimmungen des Nikolsburger Vorfriedens vom 26. Juli, woraus die oben ausgehobenen Worte in den Prager Frieden übergegangen sind, gleichfalls anerkannt. (S. besonders den bai-

rischen Vertrag vom 22. August 1866, Art. 5.) Seitens der Regierungen südlich des Mains wird also Preußen so wenig als von seinen Verbündeten nordwärts Einwendungen gegen die bekannten Einverleibungen zu erwarten haben. Ob auch die zunächst Betheiligten: der König von Hannover, der Kurfürst von Hessen, der Herzog von Nassau, der Prinz von Schleswig-Holstein-Augustenburg und ihre Familien, ob die Stadt Frankfurt sich bei dem Verluste der Regierungsrechte beruhigen werden, ist eine andere Frage, welche die Zukunft lösen wird. Völkerrechtlich ist eine Anerkennung der entthronten Dynastie zum Bestande der neuen Regierung nicht nothwendig, ein förmlicher Friedensschluß mit einem Fürsten, nachdem er aufgehört hat, einen Staat zu repräsentiren, nicht einmal möglich.

Was das künftige staatsrechtliche Verhältniß der neuen Lande zu Preußen betrifft, so bestimmt hierüber das preußische Gesetz vom 20. Sept. 1866 folgendes: §. 1. „Das Königreich Hannover, das Kurfürstenthum Hessen, das Herzogthum Nassau und die freie Stadt Frankfurt werden in Gemäßheit des Art. 2 der Verfassungsurkunde für den preußischen Staat mit der preußischen Monarchie für immer vereinigt." §. 2. „Die preußische Verfassung tritt in diesen Landestheilen am 1. Okt. 1867 in Kraft. Die zu diesem Behufe nothwendigen Abänderungs-, Zusatz- und Ausführungsbestimmungen werden durch besondere Gesetze festgestellt." Ein gleiches Gesetz wurde in Betreff der Herzogthümer Holstein und Schleswig bei dem preußischen Landtage eingebracht und so eben von diesem angenommen.

Nur wenige Bemerkungen über diese Annexionsgesetze seien mir gestattet. Der Ansicht, welche in den Kommissionen des Abgeordnetenhauses und in diesem selbst von Mitgliedern und auch von dem Ministerium geäußert wurde: daß die Verfassungen der eroberten Länder mit den Dynastien von

selbst erloschen seien, vermag ich nicht beizutreten. Durch die Eroberung eines Landes wird zunächst nur der bisherige Herrscher beseitigt; aber das Land und der Staat selbst und die positive Ordnung desselben hören darum nicht auf zu sein. Nicht blos das praktische Bedürfniß führt darauf, die Landesverfassung, die gerichtlichen, polizeilichen und administrativen Behörden und Anstalten nebst den bisher üblichen Gesetzen und Verordnungen einstweilen aufrecht zu erhalten, weil sonst die gesellschaftlichen Bande sich lösen würden, sondern das Land hat auch einen Anspruch auf seine Einrichtungen in so lange, bis ihm Ersatz dafür gegeben ist. Denn diese Einrichtungen sind nicht blos einer bestimmten Regentenpersönlichkeit zu lieb vorhanden, sondern um der öffentlichen Ordnung willen, welche nur repräsentirt ist in der Landesobrigkeit. Selbst im mittelalterlichen Lehensstaat, wo der Landesherr durch die Verpflichtung persönlicher Treue mit dem Kaiser und Reich und wieder die Inhaber von Territoriallehen mit dem Landesherrn verbunden waren, wurden die Landesrechte als fortdauernd, als unabhängig von der Person des Landesherrn betrachtet, und selbst im Falle der Entsetzung des Landesherrn, z. B. wegen Felonie, blieben die Rechte der Stände, soweit diese nicht Antheil hatten an der Verschuldung, bestehen. Auch einzelne Amts- und Gerichtsbezirke traten in der Regel mit ihren eigenthümlichen Rechten, auch dem Standschaftsrechte, in den neuen Landesverband über. Noch mehr muß man nach heutigem Staatsrecht, welches den Grund des Staats in diesem selbst aufsucht und alle öffentlichen Rechte, die der Staatsgewalt wie der Unterthanen, auf das Staatsgemeinwesen zurückführt, den Staat als fortdauernd betrachten, welcher Wechsel auch in dem Subjekte der Staatsgewalt eintrete. (Principes mortales, respublica aeterna!)

Blos ein Wechsel in der Person findet auch statt bei der Personalunion d. h. wenn ein Staat denselben

Herrscher erhält, wie der andere, ohne aufzugehen in dem letztern. Hier dauern die Landesrechte und Staatsgesetze von selbst fort, bis sie nach Maßgabe der Landesverfassung geändert sind. Dieß war bisher der Fall in Lauenburg, das sowohl unter der preußischen Krone, wie früher unter der dänischen, seine altständische Verfassung beibehielt. Anders bei der Realunion d. h. bei der Aufnahme des erworbenen Landesgebiets in denselben Staatsverband, unter dieselbe Verfassung und Gesetzgebung. Von der Thatsache ausgehend, daß der Krieg von der Regierung des einen Staats gegen die Regierung des andern Staats geführt wird, ist das eroberte Land allerdings auch als für den Staat erworben zu betrachten. Eine andere Frage ist aber, ob dasselbe blos durch Personalunion mit dem Oberhaupte als solchem (sinnbildlich mit der Krone), oder durch Realunion auch mit dem Volke in Verbindung gebracht werden soll. Im letztern Falle geht der unirte Staat auf in dem unirenden, soweit nicht einzelne Einrichtungen und Gesetze ausgenommen sind, wie dieß der Fall war bei dem Erwerb der preußischen Rheinprovinz, welcher die französischen Justizeinrichtungen und Gesetze gelassen wurden. Dem erobernden Staate d. h. den Faktoren seiner Gesetzgebung kommt es zu, die eine oder die andere Weise der Vereinigung zu bestimmen. Zunächst aber bis zu wirklicher Vereinigung ist das eroberte Land, wofern dieses als Ganzes in Besitz genommen ist, nur als durch Personalunion verbunden zu betrachten. Hiermit stimmt auch der Inhalt der oben angeführten preußischen Annexionsgesetze insofern überein, als sie den eroberten Ländern vorerst d. h. bis zum 1. Okt. 1867 nicht die preußische Verfassung und Gesetzgebung aufdrängen, sondern dieselben noch unter den bisherigen Gesetzen und Einrichtungen belassen. Dagegen wäre es nicht zu billigen (das Gesetz selbst spricht sich darüber nicht aus), wenn die Stände der neuen Lande einstweilen, bis zu dem

Eintritte der preußischen Verfassung, gar nicht als existirend betrachtet oder wenn ihnen Rechte abgesprochen würden, welche den Ständen als solchen zukommen*). Die preußische Volksvertretung, in welche die neuen Lande noch nicht aufgenommen sind, kann die Stelle der hannoverschen, kurhessischen, nassauischen und schleswig-holsteinischen Stände hierin nicht vertreten. Ebensowenig wäre es zu billigen, wenn in Betreff der vorzubehaltenden partikulären Institutionen und Gesetze jenen Ständen, welche jedenfalls die besonderen Bedürfnisse ihrer Lande am besten zu erwägen im Stande sind, keine Stimme, nicht einmal ein formeller Beirath eingeräumt würde. In diesem Sinne hat sich auch der unerschütterliche und einsichtsvolle Vorkämpfer in der kurhessischen und in der deutschen Sache, Friedrich Oetker, in der hessischen Morgenzeitung und in der Deutschen Allgemeinen Zeitung für eine Schonung der Landesrechte ausgesprochen und es hat dieser seltene Mann nicht verdient, deßhalb von der Berliner National-Zeitung abgekanzelt zu werden. Die preußische Regierung selbst hatte bei den neuen Landen zunächst eine Personal-Union vorgeschlagen, um einen allmäligen schonenden Uebergang in den preußischen Staat anzubahnen. Aber der Einverleibungseifer, welcher sich plötzlich mancher sonst gesunder Politiker bemächtigte, vielleicht auch die Sorge, es könnte über dieses und jenes zu andern Gunsten verfügt werden (was denn doch nicht verhindert wurde, siehe die

---

*) Das Wahlgesetz für den norddeutschen Bund wurde den Ständen der neuen Lande nicht vorgelegt. Ueberhaupt sind diese von der preußischen Regierung bis jetzt nicht einberufen worden. Die Besorgniß, es möchten dieselben die neue Regierung in Frage stellen, scheint kaum begründet. Das Recht, über die Zulassung des neuen Herrschers zu votiren, würde, wenn man von dem Rechte der Eroberung ausgeht, den berufenen Ständen nicht zukommen und nicht einmal zur Diskussion zu stellen sein. Wohl aber würde die Rücksichtnahme auf die besonderen Rechte und Verhältnisse der neuen Lande und eine gewisse Garantie, daß die Wünsche der Bevölkerung ihren kompetenten Ausdruck finden, zur Beruhigung und Versöhnung der Gemüther beitragen.

Schenkungen an Oldenburg und Koburg), hat dahin geführt, daß eine Real-Union beschlossen wurde, die aber doch keine wirkliche Union ist, indem sie die Bevölkerungen der annektirten Lande auf so lange politisch mundtodt macht, bis sie, vielleicht nach einem Jahre, in die Gemeinschaft der preußischen Verfassung aufgenommen werden.

Auch die depossedirten Fürsten und ihre Familien, welche das Annexionsgesetz übergeht (vermuthlich weil besondere Vereinbarungen mit denselben bevorstehen) können nicht als aller ihrer Rechte verlustig behandelt werden, sondern nur derjenigen, welche mit der Landesregierung unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen. Der Krieg wurde nur geführt gegen das Staatsoberhaupt als solches, nicht gegen dasselbe als Privatmann und Familienhaupt. Es ist daher jenen Fürsten ihr Privatvermögen (Schatullgut), herrührend von Ersparnissen der Civilliste oder von Privaterbschaften, unangetastet zu belassen. Ebenso das Privatfideikommißgut der fürstlichen Familien, wobei nur die besonderen Beschränkungen durch ständischen Konsens bei Veräußerungen künftig wegfallen werden. In Betreff des früheren Kammerguts oder Domänenvermögens, welches zuweilen gleichfalls Fideikommiß genannt worden, um die Unveräußerlichkeit desselben auszudrücken, ist die historische Bestimmung der Einkünfte aus jenem Vermögen zum fürstlichen Unterhalt und zu den Regierungsausgaben, sowie der Ursprung und die rechtliche Verbindung des Domaniums mit dem Regierungsrechte zu berücksichtigen und es kann hienach demselben gemeinrechtlich nicht die Eigenschaft eines Privatvermögens, sondern nur die eines Staatsguts beigelegt werden; wobei jedoch in Betracht kommt, daß darauf auch das standesmäßige Auskommen des Landesherrn und der regierenden Familie, wofern hierzu nicht ein besonderes Vermögen bereits ausgeschieden worden, angewiesen ist. Der Art. 27 der Rheinbundesakte von 1806, wonach den damals subji-

cirten Fürsten und Grafen die Rechte der niederen und hohen Gerichtsbarkeit in Civil- und Criminalsachen, die Forstgerichtsbarkeit u. s. w. und mit diesen öffentlichen Rechten auch die Domänen ohne Ausnahme als Patrimonial- und Privateigenthum überlassen wurden, kann so wenig als der Vertrag der Krone Preußen mit den Fürsten von Hohenzollern über die Abtretung ihrer Lande vom 7. Dez. 1849, worin diesen fürstlichen Stammvettern gleichfalls ihre Domänen und überdieß Entschädigungsrenten für die Regalien eingeräumt wurden, als maßgebend für andere Fälle betrachtet werden, zumal für Fälle, wo durch Eroberung die Lande erworben worden. Dagegegen sind zunächst zu beachten die Verfassungsbestimmungen und andere Partikulargesetze, welche in Betreff der Domanialverhältnisse in den annektirten Landen erlassen worden; nur ist in Betreff der Eigenthumsfrage darauf zu sehen, ob mit der Lösung derselben eine definitive Trennung des Staats- und Privatvermögens, oder nur eine Trennung des fürstlichen und Landes-Haushalts für die Dauer der Regierung beabsichtigt worden. Im letztern Fall würde das der Krone zur Nutznießung überlassene Vermögen nicht als Privatgut, sondern als Objekt der landesherrlichen Civilliste zu betrachten sein. Näher sind die Domanialverhältnisse, insbesondere von Hannover, Kurhessen, Nassau, Holstein und Lauenburg von dem Verfasser dieses beleuchtet in der Schrift: Die Rechte des Staats an den Domänen nach dem gemeinen Recht und den Landesgesetzen, insbesondere der sächsischen Lande, Leipzig 1863, §§. 22. 24. 25. 26.*) In Betreff der schleswigischen und holsteini-

*) Die in dieser Schrift vertheidigte staatliche Natur der Domänen wird noch weiter gerechtfertigt in der polemischen Schrift: Der Rechtsstreit über das Eigenthum an den Domänen des Herzogthums Sachsen-Meiningen, Leipzig 1865 (von A. L. Reyscher) und in einem Aufsatze in

schen Domänen könnte es auffallen, daß dieselben in dem Wiener Frieden mit Dänemark nicht ausdrücklich mit den Herzogthümern an Oesterreich und Preußen überlassen, daß sie überhaupt dort gar nicht erwähnt sind. Dennoch leidet es keinen Zweifel — und es dient dies eben wieder zur Bestätigung der Verbindung der Domänen mit der Staatsgewalt — daß die Domänen beider Herzogthümer, sowie die von Lauenburg an die beiden Großmächte stillschweigend wie andere Pertinenzien übergangen sind. Jeder Einwand in dieser Beziehung ist nun auch beseitigt durch ein Protokoll vom 1. April 1865 (bekannt gemacht durch die schleswig-holsteinische Landesregierung am 31. August desselben Jahres), worin die Bevollmächtigten von Oesterreich, Preußen und Dänemark zur Erläuterung des Friedens vom 30. Oktober 1864 festsetzten: Art. 1. „Die vormaligen Besitzungen des Herzogs von Augustenburg, welche nicht vor dem 16. November 1864 wieder verkauft worden sind — gehören den Herzogthümern ebensowohl, wie die in den Herzogthümern gelegenen Staatsdomänen." Also die von dem Herzog von Augustenburg an die Krone veräußerten Güter (soweit nicht einzelne Theile seither wieder von der dänischen Regierung verkauft worden) gehören ebenso, wie die eigentlichen Domänen den Herzogthümern und sind Staatsdomänen. Auch die verhältnißmäßig sehr bedeutenden lauenburgischen Domänen sind nicht etwa im Besitze des dänischen Königs zurückgeblieben, sondern dem Herzogthum gefolgt. Mit der Einverleibung der drei Elbherzogthümer und der andern annektirten Gebiete hat Preußen auch die

---

der Augsb. Allgem. Zeitung von 1866, Beil. Nr. 37, betitelt: „Der meiningische Domänenstreit und das patrimoniale Princip" (von demselben Verfasser). Vergl. F. Oppermann, Freiherr Carl v. Stein und das Kleinstaatenthum, Wiesbaden 1866 S. 25 f. 50 ff. wo Aeußerungen des Freiherrn v. Stein über die Domainenfrage mitgetheilt sind.

dortigen Domänen erlangt und zwar in der Eigenschaft von Staatsdomänen, welche bei den preußischen Domänen längst anerkannt ist. Eine Veräußerung von Domänen bedarf in den neuen Landen, so lange diese nicht vollständig mit Preußen vereinigt sind, der Zustimmung dortiger Stände*).

Umgestaltung des deutschen Zollvereins.

Zu den Folgen des Bundeskriegs gehört auch die ungewisse Zukunft des deutschen Zollvereins, der größten und ehrlichsten Errungenschaft Deutschlands in vielen Jahren. Derselbe umfaßt zwar nicht ganz Deutschland, aber doch ein Ländergebiet von 9065 Quadratmeilen mit einer Bevölkerung von nahezu 35 Millionen.

Wir wissen, daß die kommerzielle Einheit, welche durch die allmälig zu einem solchen Umfang angewachsene Verbindung der Mehrzahl deutscher Staaten zu einem gemeinsamen Zoll- und Handelssystem und zu einer Gemeinschaft der Zolleinkünfte (später auch der Steuer aus inländischem Zucker)

---

*) Die Schenkung der Schmalkaldischen Staatsforsten im Werthe von mehreren Millionen Thaler an den Herzog von Sachsen-Koburg, mit Rücksicht auf die von ihm mit seinen Truppen im Kriege geleisteten Dienste, dürfte sowohl nach kurhessischem als nach preußischem Rechte formellen Bedenken unterliegen. Aber auch der Erwerb für das sachsen-gotha-koburgische Haus in der Eigenschaft eines Privatfideikommißvermögens (wenn schon unter einstweiligen jährlichen Reichnissen an die Staatskassen in Koburg und Gotha) könnte Anstände erregen; denn Erwerbungen, im Kriege gemacht mit den Kräften des Landes und dem Blute der Unterthanen, gehören dem Staate. Ueber die Rechtsverhältnisse der Domänen in Koburg und Gotha siehe meine Schrift über die Rechte des Staats an den Domänen §. 41.

gegründet wurde, keine Schöpfung des bisherigen deutschen Bundes ist. Obgleich im Art. 19 der deutschen Bundesakte von 1815 zugesichert war, daß bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung die Bundesglieder wegen des Handels und Verkehrs zwischen den Bundesstaaten, sowie wegen der Schifffahrt in Berathung treten werden, so ist es doch nicht dazu gekommen*), und wäre dies auch der Fall gewesen, so hätte die Berathung wohl zu keinem Ziele geführt, da nach der löblichen Einrichtung des Bundes zu gemeinnützigen (nicht blos auf die Sicherheit der Staaten berechneten) Anordnungen die Zustimmung sämmtlicher souveräner Fürsten und freien Städte nothwendig war.

Im Jahr 1848 versuchte plötzlich die Bundesversammlung das Versäumte gut zu machen, indem sie ein „großes, einheitliches Handels- und Zollsystem" in das Auge faßte, zu dessen Herbeiführung Bevollmächtigte der einzelnen Regierungen in Frankfurt zusammentraten**). Dadurch wurde aber nicht mehr gewonnen als ein schätzbares Matèrial, da bekanntlch das deutsche Reich mit der in der Reichsverfassung vom Jahr 1849 Art. 7, §. 33 festgesetzten Zoll- und Handelseinheit nicht zur Ausführung gelangte.

Die Freiheit der Schiffahrt auf allen schiffbaren Flüssen, insbesondere auf dem Rhein, Neckar, Main, der Mosel, Maas und Schelde, wurde von den europäischen Mächten auf dem Wiener Kongresse anerkannt***), unter dem Vorbehalt der je von den betheiligten Staaten zu treffenden Bestimmungen über die Schiffahrtsabgaben und die Schiff-

*) Am 3. August 1820 wurde eine Bundes-Kommission zu näherer Bearbeitung der auf den freien Handel Bezug habenden Gegenstände niedergesetzt. Zur Berichterstattung kam es aber nicht.

**) Die Resultate der Berathungen der Regierungskommissarien in Frankfurt a. M. 1848—49 zur Herstellung der Zolleinheit im deutschen Reiche. Halle 1851.

***) Wiener Kongreßakte Art. 108—118 u. Beil. 16 zur Kongreßakte.

fahrtspolizei, wobei jedoch die Erleichterung der Schiffahrt im Auge behalten werden sollte. In der Bundestagssitzung vom 3. Aug. 1820 machten sich die betheiligten Bundesglieder verbindlich, diese Vorschriften unverbrüchlich zu befolgen, die Unterhandlungen auf das Thätigste zu betreiben und in der kürzesten Zeit zu beendigen. Auch sind in dessen Folge auf mehreren Strömen (Elbe, Weser, Rhein und Neckar) Verträge der betheiligten Staaten zu Stande gekommen. *)

Daß zur Vertretung deutscher Handelsinteressen im Auslande und zur Abschließung deutscher Handels- und Schifffahrtsverträge gemeinsame Gesandtschaften oder Konsulate am Platze wären, daran wurde bei Errichtung des Bundes gar nicht gedacht und nur einmal hat überhaupt die Bundesversammlung von ihrem aktiven Gesandtschaftsrechte Gebrauch gemacht: dieß war bei der Sendung des k. sächsischen Ministers v. Beust zu den Londoner Konferenzen wegen der Angelegenheit der Elbherzogthümer im Jahre 1864, und auch diese zunächst nicht erfolglose Sendung geschah weniger auf Anregung des Bundes, als einer Einladung, welche durch Kaiser Napoleon III. vermittelt war. Die Repräsentation der deutschen Gesammtmacht im Auslande blieb also thatsächlich den beiden Großstaaten (wie man sie in neuerer Zeit nannte Vormächten) überlassen oder sie unterblieb vielmehr ganz, während der Bund gegenüber von den bei ihm selbst beglaubigten Gesandten auswärtiger Staaten durch den vorsitzenden österreichischen Gesandten vertreten wurde.

Auch die Vereinbarung über Erleichterung des Handelsverkehrs im Innern Deutschlands, insbesondere durch Entfernung der binnenländischen Zollschranken blieb den einzelnen Regierungen überlassen. Der erste nennenswerthe Versuch in

---

*) Zachariä, Staats- und Bundesrecht 2. Aufl. Bd. II. §. 195.

dieser Richtung war der Handels- und Zollvertrag zwischen Württemberg und den Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen vom 24. Juli 1824. Hierdurch wurde die württembergische Zollgesetzgebung für die an Württemberg angrenzenden, nahezu enclavirten hohenzollernschen Lande verbindlich erklärt und den Fürsten als Ersatz für die von Württemberg eingehobenen Grenzabgaben eine jährliche Rente, vorerst von 20,000 fl. zugesichert. (Aus diesem Grunde vertrat Württemberg bei den nachgefolgten Zollverträgen von selbst auch die beiden Hohenzollern.) Am 19. Sept. 1824 wurde eine Uebereinkunft zwischen Württemberg und Baiern abgeschlossen, welche die Herstellung des freien Verkehrs unter den süddeutschen Staaten und die Errichtung einer gemeinschaftlichen Zollverwaltung bezweckte. Es war dieß aber nur eine vorläufige Konvention, welche im folgenden Jahre weiteren Konferenzen mit Baden und Darmstadt zu Grunde gelegt werden sollte, die jedoch an dem Widerstande Badens scheiterten. Nun folgten, unter steter Anregung durch den württembergischen Gesandten in München, Freiherrn v. Schmitz-Grollenburg, neue Unterhandlungen zwischen Baiern und Württemberg, woraus endlich am 18. Jan. 1828 der Grundvertrag des baierisch-württembergischen Zollvereins hervorging.

Preußen, welches seiner Zeit auf dem Wiener Kongresse in dem freisinnigen Hardenbergischen Entwurfe vom 13. Sept. 1814 der Bundesversammlung die schöne Aufgabe gestellt hatte: „allgemeine nützliche Einrichtungen und Anordnungen zum Wohle des Ganzen herzustellen, z. B. ein allgemeines Gesetzbuch, gleiches Münzwesen, eine zweckmäßige Regulirung der Zölle, des Postwesens, Beförderung und Erleichterung des Handels, und wechselseitigen Verkehrs,“ beschränkte sich später darauf, sein eigenes Zollsystem auszubilden und dessen Ausführung durch Verträge mit den enclavirten kleinen Landesgebieten zu sichern. Am 14. Febr.

1828 trat Hessen-Darmstadt dem preußischen Zollverbande bei, nicht ohne Hoffnung, daß die andern Südstaaten bald nachfolgen würden. Indessen wurde noch am 24. Sept. desselben Jahrs der mitteldeutsche Verein zwischen Hannover, Sachsen, Kurhessen und anderen nördlichen Staaten gegründet, ferner 1833 der thüringische Verein. In ebendiesem Jahre wurde endlich der baierisch-württembergische Verein mit dem preußisch-hessischen Verein verschmolzen, nachdem bereits im Jahr 1829 beide sich durch einen Vertrag über gegenseitige Zoll- und Handelserleichterungen näher gekommen waren. Bald darauf traten die meisten Mitglieder der andern Verbände dem neuen Gesammtvereine bei, welcher, nachdem auch Baden, Nassau, Frankfurt, Hannover u. s. w. sich angeschlossen hatten, deutscher Zollverein genannt wurde,*) obgleich Oesterreich, (das ursprünglich dem Vereine entgegenarbeitete, seit 1850 aber den Eintritt anstrebte), die beiden mecklenburgischen Lande (mit Ausnahme einiger preußischer Enclaven, welche schon früher in den preußischen Zollverband aufgenommen wurden), ferner Holstein, Lauenburg und die drei Hansestädte niemals dazu gehörten.

Die Ansichten über die Nützlichkeit und Räthlichkeit des Zollanschlusses an Preußen waren anfänglich getheilt, wie sie es jetzt wieder sind hinsichtlich des politischen Anschlusses. Bei einer Besprechung württembergischer, badischer und hessendarmstädtischer Kammermitglieder zu Langenbrücken am 30. Juni 1833 versicherten die Hessen: der mehrere Jahre zuvor erfolgte Anschluß habe sich in ihrer Heimath als materiell günstig und politisch unnachtheilig erprobt. Nichts desto weniger glaubten die badischen Deputirten in der nahen Verbindung mit dem damals noch unbeschränkt regierten Großstaate Preußen große Gefahr für die politische Selb-

---

*) Auch in den offiziellen Bekanntmachungen der Regierungen.

ständigkeit ihres Landes zu erblicken und erst im Jahr 1835 gelang es der badischen Regierung, die Zustimmung der Mehrheit der zweiten Kammer für den unbedingten Beitritt des Landes zu erlangen.*) Auch der württembergische Unterhändler zu Berlin hatte manche Bedenken bei dem Anschlusse, welche jedoch von dem nachherigen Abgesandten, Buchhändler Freiherrn v. Cotta, nicht getheilt wurden. Aber noch immer erklärten sich viele angesehene und freigesinnte Abgeordnete auf den beiden württembergischen Landtagen vom Jahr 1833 und nicht weniger einzelne Notabeln aus dem Handels- und Gewerbestand, welche das Ministerium vernahm, gegen die Vereinigung mit Preußen, jene weil, wie Römer sich ausdrückte, in politischer Hinsicht nichts gewonnen würde, die kommerziellen Vortheile noch ungewiß, mehrere sehr erhebliche Nachtheile aber gewiß seien, diese besonders wegen der Höhe der preußischen Tarifsätze. Doch wurde der Zollvereinsvertrag von der Mehrheit der zweiten Kammer mit 62 gegen 22 Stimmen genehmigt und nebst einer vereinbarten provisorischen Zollordnung noch im Dezember 1833 im Regierungsblatte verkündigt.

Bei der Berathung des am 29. März 1862 von Preußen Namens des Zollvereins abgeschlossenen Handelsvertrags mit Frankreich erhob sich umgekehrt eine sehr lebhafte Agitation im Süden gegen die Herabsetzung der Zollsätze, indem einzelne Fabrikanten und ihre Anhänger vorbrachten, daß die inländischen Geschäfte noch eines bedeutenderen Schutzzolles bedürfen.**) Doch war das Interesse für den

---

*) Staatsrath Nebenius, welcher früher gegen den Anschluß an den baierisch-württembergischen Verein operirte, weil er in einem Verein der süddeutschen Staaten das Uebergewicht Baierns besorgte, war, wie schon 1819 bei Gelegenheit der Wiener Unterhandlungen, für den Anschluß an einen großen Gesammtverein, wo die verschiedenen Interessen und Machtverhältnisse sich eher ausgleichen können.

**) Schon durch das Projekt eines Handelsvertrags mit Frankreich

nun allgemein als unentbehrlich erkannten Zollverein und der Fortschritt, welcher durch Beseitigung der Differenzialzölle und die Herabsetzung auch des französischen Zolltarifs gewonnen wurde (eine Ausgleichung würde durch Annahme der Werthverzollung statt der Gewichtverzollung Seitens des Zollvereins herbeizuführen sein) so einleuchtend, daß die Opposition sich zuletzt im Sande verlief und bei den nachgefolgten Verträgen mit andern westeuropäischen Staaten nicht mehr zum Vorschein kam.

In Betreff der finanziellen Wirkungen der Zollverträge kann auf nachstehende Vergleichung des Reinertrags der Zollgefälle Württembergs im Laufe von 37 Jahren hingewiesen werden.

1823—24	(vor dem Zollanschluß) ertrugen die Zölle	383,752 fl.
1823—25	(bei dem neuen erhöhten Tarif im Verein mit Hohenzollern) .	484,487 „
1825—26	. . . .	524,234 „
1826—27	(nach Erhöhung der Zölle auf Zucker und Kaffee, in Vorbereitung des Vereins mit Baiern) .	654,239 „
1827—28	(nach Abschluß des Vertrags mit Baiern unter weiteren Tariferhöhungen)	630,728 „
1828—29	. . . .	750,207 „
1829—30	. . . .	793,048 „
1830—31	. . . .	838,549 „

und demnächst auch mit England und Belgien, erklärten einzelne Finanzmänner und Volkswirthe den Zollverein, den Gewerbefleiß und Wohlstand Deutschlands für bedroht. Repliken, wie die des Verfassers dieses, daß jeder neue Handels- und Zollvertrag eine Annäherung an das Freihandelssystem mit sich führen werde, wurden ungerne gehört. Verhandlungen der württemb. Abg. v. 1861. S. 4824—4830.

1831—32*)	. . . .	809,174 fl.
1832—33	. . . .	703,173 „
1833—34	(nach Abschluß des Zollvereins mit Preußen und Erhöhung einiger Zollsätze, welche jedoch erst mit dem 1. Jan. 1834 in Wirksamkeit traten)	1,097.723 „
1834—35	. . . .	1,547,568 „
1835—36	. . . .	1,557,666 „
1851—52	(mit Einschluß der Rübensteuer, der privativen Zollgefälle und der Niederlagegebühren) . . .	2,240,404 „
1859—60	. . . .	2,220,657 „

Diese Zahlen sind entnommen aus den württembergischen Jahrbüchern des statistisch-topographischen Bureau an verschiedenen Stellen. Zu berücksichtigen ist jedoch bei den ersichtlichen auffallenden Steigungen der Zolleinnahmen außer den Einflüssen, welche bereits genannt wurden, die namhafte Steigerung der Konsumtion, sowie die bessere Ausnützung der Finanzzölle, die schärfere Bewachung der Grenzen. Aus diesem Grunde ist auch der Verwaltungsaufwand von ursprünglichen 11—12 % (1823—26) während des Zollvereins mit Baiern auf 25 % gestiegen und dennoch ward die Mehreinnahme bewirkt. Die Einwirkung des neuen Tarifs von 1865 auf den Ertrag des Zollgefälls ist bei der kurzen Dauer seiner Wirksamkeit und wegen der politischen und Handelskrisis im gegenwärtigen Jahre noch nicht genau zu erkennen und zu übersehen. Doch läßt sich jetzt schon sagen, daß wenn auch die Zolleinnahmen in Folge der Handelsverträge mit Frankreich, Italien u. s. w. etwas nachgelassen

---

*) Der Rückgang in diesem und dem folgenden Jahre erklärt sich aus dem Schleichhandel an den Grenzen von Sachsen und Böhmen.

haben, doch die von Manchen gefürchteten volkswirthschaftlichen Nachtheile nicht eingetreten sind.

Nun aber soll dieser deutsche Zollverein, nachdem er in einer Reihe von Jahren die segensreichsten Folgen für unsre Staats- und Privatwirthschaft gehabt und alle Krisen glücklich überstanden hat, gesprengt oder doch einer ungewissen Zukunft entgegengeführt werden. Daß bereits Kommissarien in Frankfurt und Nassau aufgestellt seien, um die neuen Mauthgrenzen aufzunehmen, war freilich nicht bloß für Kaufleute, welche die Frankfurter oder Leipziger Messe vom Süden aus besuchen, sondern für jeden Mann des Verkehrs, da einmal die Verkehrsrichtung größtentheils dem Norden und dem Rheine zugeht (weniger der Donau und den Alpen nach) eine Schreckensbotschaft und auch Reisende, die bloß zum Vergnügen oder der Erholung wegen, mit dem Bädecker nicht mit Waarenmustern unter dem Arm, sich auf der Eisenbahn oder Heerstraße bewegen, würden es unausstehlich finden, wenn wieder im Herzen Deutschlands, nicht bloß an der Grenze Frankreichs, Belgiens u. s. w. die Koffer visitirt würden. Jene Nachricht, wahr oder nicht wahr, hat als eine milde Pression, woran wir nun schon einige Zeit her gewohnt sind, ihren Zweck erfüllt und gar Mancher, der sonst den nationalen Einheitsbestrebungen keine Aufmerksamkeit schenkte, sondern lieber einfach Baier, Württemberger, Badener u. s. w. sein und bleiben wollte, ward durch den Ruf: „der Zollverein ist in Gefahr" erschreckt und auf den Werth einer dauernden größeren Gemeinschaft hingewiesen.

So nahe ist nun zwar der Zollverein seiner Auflösung nicht; denn in den Friedensverträgen der süddeutschen Staaten Baiern, Württemberg, Baden, Darmstadt ist der Zollvereinsvertrag vom Jahre 1865 vorläufig bis auf halbjährige Kündigung gesichert. Allein derselbe wird jedenfalls nicht fortdauern in bisheriger Weise. Der preußisch-baierische Friedensvertrag vom 22. August 1866 bestimmt wörtlich:

Art. VII. Die hohen Contrahenten werden unmittelbar nach Abschluß des Friedens wegen Regelung der Zollvereinsverhältnisse in Verhandlung treten. Einstweilen sollen der Zollvereinigungsvertrag vom 16. Mai 1865 und die mit ihm in Verbindung stehenden Vereinbarungen, welche durch den Ausbruch des Kriegs außer Wirksamkeit gesetzt sind, vom Tage des Austausches der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrags an mit der Maßgabe wieder in Kraft treten, daß jedem der hohen Contrahenten vorbehalten bleibt, dieselben nach einer Aufkündigung von sechs Monaten außer Wirksamkeit treten zu lassen.

Während alle übrigen, mit Preußen vor dem Kriege abgeschlossenen Verträge einfach wieder in Kraft gesetzt wurden (Art. VIII.), soll also der Zollverein einseitig von Halbjahr zu Halbjahr aufgesagt werden können. Es widerspricht dies dem Art. 1 des Vereinsvertrags von 1865, wonach der Verein vorläufig auf weitere 12 Jahre, vom 1. Januar 1866 anfangend, also bis letzten Dezember 1877 abgeschlossen ist. Damit stimmt überein Art. 41 desselben Vertrags, wonach der Zollverein, wofern er nicht vor dem 1. Januar 1876 von dem einen oder andern Staate gekündigt wird, auf weitere 12 Jahre und so stillschweigend von 12 zu 12 Jahren als verlängert angesehen werden soll. Bei Gründung des ersten süd-norddeutschen Zollvereins d. h. in dem Vertrage zwischen Baiern und Württemberg einer- und Preußen und den beiden Hessen andererseits ward zwar durch einen Separatartikel (31. Oktober 1833) festgesetzt, daß die stillschweigende Verlängerung von je 12 Jahren nur dann angenommen werden solle, wenn nicht in der Zwischenzeit sämmtliche deutsche Bundesstaaten über gemeinsame Maßregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Art. 19 der Bundesakte in Uebereinstimmung stehenden Zweck

des abgeschlossenen Zollvereins vollständig erfüllen. Allein die Gründung eines norddeutschen Bundes kann nicht als Surrogat für die von den Kontrahenten des Jahres 1833 im Auge gehabte allgemeine deutsche Einigung betrachtet werden. Eine blos sechsmonatliche Kündigungsfrist bei einem so wichtigen, in alle Verhältnisse tief eingreifenden und schon so lange existirenden und bewährten Vereine unter deutschen Staaten sieht aus, wie eine fortdauernde Feindseligkeit, wie eine Drohung, die über dem Süden schwebt. (Und nicht auch über dem Norden, obwohl von Preußen die kurze Frist gesetzt wurde?) Der Grund davon kann nur darin liegen, daß Preußen für den Fall des Nichtbeitritts der süddeutschen Staaten oder eines derselben zu der beabsichtigten neuen Regelung der Zollvereinsverhältnisse sich freie Hand gegenüber denselben vorbehalten wollte.

Welches Ziel diese Regelung haben wird, ist nicht bekannt; vermuthlich ist es aber dabei auf eine neue Organisation des Zollvereins abgesehen, welche schon darum nothwendig ist, weil die nördlich vom Maine liegenden Gebiete in eine engere bundesstaatliche Gemeinschaft treten werden, welche auch die Handels- und Zollsachen begreift. Schon vor Jahren wurde zwar auch von einer gemeinsamen Vertretung im Zollverein, einem sog. Zollparlamente, gesprochen, um die Interessen des Handels und Verkehrs nicht den Zufällen einer büreaukratischen Behandlung anheimzugeben. Es bedurfte aber nur einer Andeutung in dieser Richtung auf dem volkswirthschaftlichen Kongresse in Stuttgart von 1861, als sofort Herr v. Varnbüler und Andere mit Entrüstung den Vorschlag zurückwiesen, weil dahinter der Versuch stecke, die preußische Hegemonie auf indirektem Wege zur Geltung zu bringen. Jetzt werden auch nur die norddeutschen Staaten ein Parlament haben und darin über Zolltarife, Zollgesetze und Handelsverträge, Post- und Tele-

graphenwesen, konsularische Vertretung u. s. w. zu berathen. Es fragt sich nun:

1) Welches wird das Verhältniß der süddeutschen Staaten zu dem norddeutschen Bunde in Zollsachen sein, so lange jene mit diesem überhaupt noch in Zollgemeinschaft stehen? Das bisherige Verhältniß d. h. ein Zollverein unter gleichberechtigten Staaten wird in keinem Falle fortbestehen können, wenn der Norden zu einem Bundesstaate vereinigt ist; das neue Verhältniß wird vielmehr darauf beruhen, daß Norddeutschland hinfort als eine Gesammtheit auch bei Zollsachen und in Fragen der Handelspolitik in Betracht kommt und daß der norddeutsche Bund durch das Bundeshaupt Zoll- und Handelsverträge mit den außerhalb stehenden Staaten, auch mit den Südstaaten, abschließt, wozu alsdann das norddeutsche Parlament durch Mehrheitsbeschlüsse seine Beistimmung ebenso zu ertheilen hat, wie die Stände der Einzelnstaaten sie bisher ertheilt haben. Die Zollgemeinschaft unter den norddeutschen Staaten wird also, um es kurz zu sagen, nicht mehr Ausfluß sein eines Zollvereinsvertrags unter denselben, sondern der bundesstaatlichen Verfassung, welche wohl auch die Einkünfte aus den Zöllen, soweit sie den Norden nach Maßgabe seiner Bevölkerung treffen, der Bundeskasse zuweisen wird (zur Bestreitung des großen Militär- und Marine-Etats des Bundes), während die süddeutschen Staaten, wofern sie überhaupt noch in dem Zollgebiete bleiben, allerdings mit dem norddeutschen Bund an den gemeinsamen Zollerträgnissen participiren, aber nicht als Bundesglieder, sondern als souveräne Theilhaber einer völkerrechtlichen Kommunion. Es wird dies zwar für die Südstaaten den scheinbaren Vortheil haben, daß sie als Externen auch nicht kontribuiren zu den höheren Ausgaben für das Militär und zu den Marine-Ausgaben im Norden; doch wird ihnen wahrscheinlich auch jetzt schon der Anschluß an das norddeutsche Militärsystem und die Kon-

tribution zu der Anschaffung von Kriegsschiffen und zur Unterhaltung von Konsulaten an den bedeutendsten Handelsplätzen, wofern sie denselben Schutz genießen wollen, nicht geschenkt werden. Werden sie aber künftig noch Einfluß haben auf die Zoll- und Handels-Verträge und Gesetze, welche bisher dem liberum veto eines jeden Kleinstaates unterlagen? Die Landtage der Südstaaten werden ohne Zweifel auch künftig noch bei Veränderung der Zollsätze, Zollverträge und Zollgesetze zu vernehmen sein d. h. die dortigen Regierungen werden, ehe sie diesen definitiv beistimmen, die Zuwilligung ihrer Stände einholen, wenn sie nicht voraus hierzu von diesen legitimirt sind. Nur wird der ständische Beirath und Konsens meist eine bloße Form sein, eingeholt nachdem die Entscheidung bereits anderwärts getroffen ist. Denn darüber kann kein Zweifel sein: der Schwerpunkt Deutschlands liegt, so lange der Süden getrennt ist, in dem norddeutschen Bunde und seinem Parlamente. Wenn auch diesem die moralische Aufgabe zufallen dürfte, den Süden einstweilen mit zu vertreten, so wird doch der Argwohn, daß dies in Wirklichkeit nicht der Fall sei, und das Gefühl einer abhängigen und ungleichen Stellung auf deutschem Boden bei den Südstaaten zurückbleiben. Sollte dieses den norddeutschen Brüdern, die doch auch des Südens im Handel und Wandel bedürfen, wie der Süden des Nordens, gleichgiltig sein? Wie das einheitliche Zusammenfassen deutscher Staaten in dem Zollverein einen unverkennbaren Einfluß hatte auf die praktische Auffassung der, Vielen nur als Ideal vorschwebenden Einheit Deutschlands (obgleich die Verfassung des deutschen Zollvereins eben kein empfehlenswerthes Vorbild war für eine künftige Einheitsgestaltung!), so könnte leicht der zu Grabe gehende Zollverein ein Ferment werden für einen Gährungsprozeß, der nach der einen oder andern Seite ausschlagen würde!

2) Welche Folge hätte die gänzliche Auflösung des

Zollvereins für Deutschland? Auch hier müssen wir zwischen dem Norden und Süden unterscheiden. Jener wird seine Zollgemeinschaft und seine Verbindung zu einer gemeinsamen Zoll- und Handelsgesetzgebung fortsetzen, so lange überhaupt der norddeutsche Bund besteht; ja er wird in Gemäßheit seiner, von den süddeutschen theilweise verschiedenen, mehr und mehr der Handelsfreiheit zugewendeten Interessen das bestehende Handels- und Besteuerungs-System wahrscheinlich abändern*) und weniger Rücksicht nehmen auf eine Annäherung an Oesterreich, dessen Industrie, wie wenigstens die österreichischen Industriellen und ihre süddeutschen Freunde behaupten, dem freien Markte noch nicht gewachsen ist. — Und das südwestliche Deutschland? Es würde wohl nunmehr in der Lage sein, den Sympathien für einen österreichischen Anschluß nachzugeben, vielleicht auch in Italien, wenn Oesterreich seine Antipathien gegen dessen Einheit unterdrückt, wie im Mittelalter Verbindungen anzuknüpfen. Würde aber die wirthschaftliche Einheit mit Oesterreich die finanziellen Vortheile des Zollvereins mit dem Norden aufwiegen und würden nicht die Anknüpfungen für ein eigenthümliches südeuropäisches Schutzzoll- und Finanzzoll-System zu spät kommen, nachdem Italien sich jetzt schon dem westeuropäischen Handelssystem vollständig angeschlossen hat?

Ich muß hier noch auf eine weitere Folge der Sprengung des Zollvereins hinweisen. Die bisherige Führung des Zollvereins lag in den Händen Preußens, als des mächtigsten und einflußreichsten Mitglieds, wenn gleich es Grundsatz

---

*) In dem preußischen Friedensvertrage mit Sachsen vom 21. Oktober 1866 erklärte sich dieses einverstanden, daß das in Sachsen wie in der Mehrzahl der bisherigen Zollvereinsstaaten bestehende Salzmonopol aufgehoben werde, sobald die Aufhebung in Preußen erfolgt, wogegen die Besteuerung des Salzes für gemeinschaftliche Rechnung sämmtlicher betheiligten Staaten bewirkt werden soll. Die näheren Bestimmungen sind weiterer Vereinbarung vorbehalten.

war, daß Handelsverträge mit auswärtigen Staaten geschäftlich von derjenigen oder denjenigen Regierungen einzuleiten seien, welche jenen Staaten geographisch am nächsten stehen. Preußen hat nun auch verschiedene Verträge mit Frankreich, England, Belgien, Italien und selbst mit den entlegenen Reichen in China, Japan, Siam, Chili abgeschlossen, welche nachgehends von den andern Zollvereinsstaaten genehmigt wurden, während die von Baiern, Württemberg und Baden, mit der Schweiz vorläufig abgeschlossene Uebereinkunft noch nicht die Zustimmung Preußens erhalten hat. Löst sich nun der Zollverein auf, so fallen mit ihm auch die Namens desselben geschlossenen Verträge. Der Vertrag mit Frankreich von 1862 läßt hierüber keinen Zweifel. Nach Art. 32 ist derselbe auf 12 Jahre, vom Tage des Austausches der Ratifikationen angefangen, — eventuell, wenn in dieser Zeit nicht gekündigt worden, bis auf eintretende Kündigung eingegangen, und auch in diesem Fall soll der Vertrag noch ein Jahr von der Kündigung an aufrecht erhalten werden. Sodann heißt es:

> „Wenn jedoch vor Ablauf des oben bezeichneten Zeitraums der Zollverein sich auflösen sollte, so treten die in dem gegenwärtigen Vertrage enthaltenen wechselseitigen Verpflichtungen gleichzeitig mit dem Zollvereins-Vertrage außer Kraft."

Die Staaten des Zollvereins, nicht bloß die süddeutschen, auch die norddeutschen werden also, im Fall es zu der jetzt zwischen ihnen festgesetzten halbjährigen Kündigung kommen sollte, zusehen müssen, daß sie den Inhalt der Verträge durch deren zeitige Erneuerung für sich festhalten, soweit derselbe sich unter den veränderten Verhältnissen überhaupt festhalten läßt. Leichter wird es aber Preußen werden, für den größeren Markt im norddeutschen Bund neue Handelsverträge mit Frankreich und den anderen westlichen Staaten zu Stande zu bringen, als es Baiern und Württemberg ge-

lingen würde, die europäischen Staaten auch nur für die Aufrechthaltung der jetzt noch bestehenden höheren Schutz- und Finanz-Zölle zu gewinnen.

Also der Zollverein mit seiner merkantilischen Machtstellung ist allerdings in Gefahr. Aber von dem Süden und Norden wird es abhängen, die Vortheile desselben in einem engeren politischen Verbande wiederzufinden.

Noch eine Bemerkung muß ich mir gestatten. Die preußische Regierung ging bei den Friedensverträgen mit den süddeutschen Staaten davon aus, daß der Krieg an sich die Verträge unter den kriegführenden Staaten vernichte; also auch die Zollvereins-Verträge. Diese Voraussetzung entspricht jedoch weder der Idee des Rechts, noch auch der Wirklichkeit. Nehmen wir auch an, daß der Krieg selbst ein gerechtfertigter war, als darauf gerichtet, wieder zu dem verletzten Rechte zu gelangen, so geht doch das Recht des Krieges nicht weiter als sein Zweck. Der von Preußen geführte Krieg galt aber nicht dem Zollverein, sondern er galt Oesterreich und dem deutschen Bund, welche beide mit dem Zollverein nichts zu thun hatten. Nur solche Ansprüche werden überhaupt durch den Krieg betroffen, deren Beseitigung der Krieg zum Zwecke hat oder welche doch während der Feindseligkeiten nicht vollziehbar sind. Der Zollverein, welchem Preußen mit seinen Verbündeten selbst angehörte, ward aber durch den letzten Krieg nicht einmal unterbrochen. Die gemeinsame Erhebung der Zolleinkünfte und der Rüben-Steuer dauerte fort, und ohne Zweifel wird auch gegenseitige Abrechnung darüber gepflogen werden. Erst in den Friedensverträgen mit den süddeutschen Staaten wurde die Fortdauer des Vereins offiziell in Frage gestellt, aber unter einstweiliger Forteristenz desselben in der bisherigen Gestalt. Diese Friedensverträge sind nun zwar jetzt normgebend; aber weder folgt daraus, weil dieselben den Zoll-

verein berühren, daß dieser unschuldige Zollverein auch vom Kriege berührt war, noch weniger, daß er durch das Kriegsrecht vernichtet ist. Nur weil die Südstaaten jetzt an den Frieden gebunden sind, müssen sie sich auch die halbjährige Frist gefallen lassen; es ist aber nicht daran zu zweifeln, daß die süddeutschen Regierungen nicht gerne zu der Verkürzung des Kündigungstermins ihre Zustimmung gegeben haben, sondern blos darum, weil Preußen dieselbe als ein Zugeständniß forderte und sie nicht in der Lage waren, es abzulehnen.

Inzwischen hat die preußische Regierung dieselben Friedensverträge benützt, um die zeitgemäße Beseitigung verschiedener Verkehrshemmnisse, welche unter den bisherigen Verhältnissen des Bundes und des Zollvereins nicht gelungen war, auszuführen oder mindestens Anlaß dazu zu geben. Ich meine hier: 1) die Aufhebung der Schifffahrts-Abgaben auf dem Rhein, wo bisher auf Grund der Uebereinkunft vom 31. März 1831 immer noch eine Schiffgebühr und ein Wasserzoll von der Ladung erhoben wurden. Baiern, Baden und Hessen-Darmstadt haben in den Friedensbestimmungen die Einstellung der Erhebung vom 1. Januar 1867 an zugesagt, und Nassau hat, nachdem es an Preußen übergegangen, aufgehört ein Hinderniß zu sein.*) — Dieselbe Verpflichtung haben die zuerst genannten Staaten übernommen hinsichtlich der Schifffahrtsabgaben auf dem Main, und vermuthlich wird nun auch die Beseitigung der Elbzölle nicht mehr lange auf sich warten lassen, da Oesterreich dieselbe gleichfalls anstrebt und Hannover, welches bisher die meisten Anstände erhob, an Preußen gekommen ist. (Mecklenburg wird wohl durch Parlaments-Beschlüsse genöthigt werden, nicht

*) In Preußen ist bereits ein Gesetzes-Entwurf zur Aufhebung der Schifffahrts-Abgaben auf dem Rhein bei dem Landtag eingebracht und von den Kammern angenommen worden.

weiter zu opponiren.) Auf der Weser, Oder und Weichsel bestehen bereits keine Schifffahrts-Abgaben mehr. Auch ist Aussicht vorhanden, daß zwischen Württemberg und Baden die Freiheit des Neckars (Württemberg hat den Zoll auf dem Neckar seit länger beseitigt) und der dahin führenden Gewässer von belästigenden Abgaben in Bälde werde hergestellt werden. 2) Zur Vereinbarung längst vermißter Normen für Förderung des Personen- und Güterverkehrs auf den Eisenbahnen, namentlich zur Regelung der Konkurrenzverhältnisse gegenüber den, dem allgemeinen Verkehrs-Interesse nachtheiligen, Bestrebungen einzelner Verwaltungen, ferner zur Aufstellung allgemeiner Grundsätze für Herstellung und möglichste Förderung neuer, im allgemeinen Interesse gegründeter, Eisenbahn-Verbindungen — sollen nach der Zusicherung des preußisch-bairischen Vertrags, Artikel IX., unmittelbar nach Herstellung des Friedens in Deutschland Kommissarien der Regierungen an einem zu bestimmenden Orte zusammentreten.

Man sieht hieraus wieder: Manches liegt in der Macht eines Einzelnen, was Vielen nicht gegeben ist.

Die Wehrverfassung Deutschlands.

Das alte Erbübel der Deutschen, die Uneinigkeitskrankheit, hat sich auch an der Kriegsverfassung des deutschen Bundes gezeigt. Die Bundesakte von 1815 hatte über einen so wichtigen Gegenstand, wie die Heeres-Organisation im Krieg und Frieden, nichts bestimmt. Das zweite Grundgesetz des Bundes, die Schlußakte der Wiener Minister-

Konferenzen von 1820, Art. 51, enthielt bloß den allgemeinen Ausspruch, daß die Bundesversammlung verpflichtet sei, die auf das Militärwesen des Bundes Bezug habenden organischen Einrichtungen und die zur Sicherheit seines Gebiets erforderlichen Vertheidigungs-Anstalten zu beschließen. Dieselbe Schlußakte, Art. 14, bestimmte aber auch, daß bei organischen Einrichtungen des Bundes, wohin auch die Kriegsverfassung gehörte, nicht nur über die Vorfrage, ob solche nöthig, sondern auch über den Entwurf und die Anlage derselben in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen im Plenum der Bundesversammlung und durch Stimmeneinhelligkeit zu entscheiden sei. Die Grundzüge der Kriegsverfassung des deutschen Bundes, aus 24 Artikeln bestehend, wurden denn auch endlich durch Plenarbeschluß vom 9. April 1821 festgesetzt, worauf die näheren Bestimmungen am 12. April 1821 und 11. Juli 1822 im engern Bundesrathe folgten. Es fehlte jedoch noch sehr viel, um eine brauchbare und zugleich der Natur eines Bundes souveräner Staaten zusagende Heeres-Einrichtung zu Stande zu bringen; ja man muß sagen, daß dieses doppelte Ziel niemals erreicht worden. Immer bedurfte es einer dringenden Gefahr von außen, um auch nur über die nöthigsten Ergänzungen und Verbesserungen sich zu verständigen. Eine Anzahl von Beschlüssen wurde gefaßt, angeregt durch die französische Julirevolution in den Jahren 1830—1832, andere nach der französischen Kriegsdrohung vom Jahr 1840 in den Jahren 1841 und 1842. An den „Grundzügen der Kriegsverfassung“ ist auch seitdem nichts geändert worden. Dagegen wurden die „näheren Bestimmungen“ einer Revision unterworfen, welche aber vor dem sechsten Abschnitt, betreffend den Oberfeldherrn, stehen geblieben ist, obgleich die dortigen Bestimmungen seit 1859 mehrfach

als unausführbar anerkannt *) und nachgewiesen worden sind. **)

Jetzt ist in Folge der Auflösung des deutschen Bundes die ganze Bundeskriegsverfassung, sowie die übrige Bundesgesetzgebung beseitigt. Doch wird es nicht ohne Interesse sein, die bisherigen Einrichtungen bei ihrem Uebergang in die neueren Zustände sich in Kurzem zu vergegenwärtigen.

1) Bezüglich des Heerwesens, womit sich die bisherige sog. Kriegsverfassung ausschließlich beschäftigte.

Der deutsche Bund hatte, wie das vormalige deutsche Reich, kein eigenes, unmittelbar von ihm selbst aufgebrachtes und besoldetes Kriegsheer, sondern das Bundesheer, obgleich schon im Frieden für den Fall des Ausrückens bereit gehalten und seiner Stärke und Eintheilung nach bestimmt, auch seit 1841 periodisch durch Offiziere verschiedener deutscher Staaten inspizirt, war zusammengesetzt aus den Kontingenten aller Bundesstaaten, welche nur im Kriegsfalle vereinigt und unter das Kommando eines, alsdann vom Bunde zu wählenden, Oberfeldherrn gestellt werden sollten. Die erstmals im Jahr 1818 vom Bunde angenommene und seither im Wesentlichen unverändert gebliebene „provisorische Bundesmatrikel", wonach sowohl die Mannschaftsstellungen, als auch in der Regel die Geldleistungen der Bundesglieder für Bundeszwecke, namentlich für Erbauung und Unterhaltung der Bundesfestungen, bemessen wurden, berechneten die Bevölkerung der Bundesstaaten, mit Berücksichtigung weniger, in Folge von Territorialänderungen nothwendig gewordenen Berichtigungen auf 30,164,392 Seelen (während der thatsächliche Stand bis auf 46 Millionen angewachsen ist). Hier-

*) Die Kriegsverfassung des deutschen Reichs und des deutschen Bundes, dargestellt von Freiherrn v. Löen, Dessau 1860 S. 95.

**) In einem Aufsatze des Verfassers dieses, betitelt der „Bundesfeldherr", Zeitschrift für deutsches Recht, Bd. XX. S. 101 f.

nach stellte sich die Stärke des Hauptkontingents (1$^1/_6$ Prozent) und des gleichfalls aktiv zu haltenden Reservekontingents ($^1/_3$ Prozent der matrikelmäßigen Bevölkerung) auf 442,475 Mann. Dazu kam noch das Ersatzkontingent, bestehend in $^1/_6$ Prozent mit 50,277 Mann, welches im Laufe eines Krieges auf $^1/_2$ Prozent verstärkt werden konnte. Weitere Erhöhung bedurfte eines Bundesbeschlusses. Das ganze Bundesheer mit seinen voraus bestimmten Waffengattungen zerfiel in 10 Armeekorps, wovon je 3 von Oesterreich und Preußen, das 7. von Bayern, die 3 übrigen (gemischte) Korps von den übrigen Bundesstaaten zu stellen waren.

Der künftige norddeutsche Bund wird auf die Kontingente der norddeutschen Staaten, also, um im Sinn der bisherigen Kriegsverfassung zu reden, auf 5 Armeekorps (4—6, 9 und 10) beschränkt sein. Aber er wird ohne Zweifel mittelst der allgemeinen Wehrpflicht und durch einheitliche, stramme Heeresorganisation, schon im Frieden, dieselbe Wehrkraft zu erreichen streben. Andererseits hängt es von den südwestlichen Staaten, welche nun gleichfalls nicht mehr an die bisherige Kriegsverfassung gebunden sind, ab, wie sie für den Fall eines Krieges und vorbereitend schon im Frieden ihre Streitkräfte organisiren wollen. Eine der ersten Einigungen nationaler Art zwischen dem Norden und Süden sollte eben darin bestehen, daß an die Stelle der bisherigen untauglichen Kriegsverfassung eine andere, unter oberster preußischer Heeresleitung gesetzt wird. Jedenfalls wird wohl das erprobte preußische Heersystem mit der allgemeinen Wehrpflicht auch von den Südstaaten angenommen werden, wobei aber dafür gesorgt werden sollte, daß nicht durch eine Steigerung der früher auch im preußischen Heere eingeführten zweijährigen Präsenzzeit allzugroße wirthschaftliche Nachtheile herbeigeführt werden.

2) Als Bundesfestungen wurden schon aus Anlaß des zweiten Pariser Friedens von 1815 die Plätze Mainz,

Luxemburg und Landau bestimmt, ohne daß jedoch die Territorialhoheit dadurch aufgehoben werden sollte. Zugleich wurden 60 Millionen von den französischen Entschädigungsgeldern (700 Millionen Francs) für die Befestigung von Grenzpunkten bestimmt. Davon erhielt Preußen 20 Millionen zur Herstellung seiner eigenen Festungen, Baiern 15 Millionen zu einer Festung am Mittelrhein (Germersheim); 5 Millionen wurden zur Vervollständigung der Bundesfestung Mainz ausgesetzt und die übrigen 20 Millionen zur Erbauung einer (vierten) Bundesfestung am Oberrhein zurückgelegt. Lange dauerte der Zwiespalt darüber, wohin diese Festung kommen solle. Der Plenar-Bundesbeschluß vom 5. Oktober 1820, wodurch die Festungen Mainz, Luxemburg und Landau vom Bunde übernommen und deren Herstellung und Vollendung angeordnet wurden, enthielt nichts von einer Festung am Oberrhein. Oesterreich, das seit dem Verluste Belgiens und der schwäbischen Vorlande nebst Breisgau weniger Interesse bei der unmittelbaren Vertheidigung des Rheins hatte,*) gab zwar zu, daß zum Schutze der vorliegenden süddeutschen Bundeslande etwas geschehen müsse, verlangte aber, daß zunächst oder wenigstens gleichzeitig die Stadt Ulm eine Befestigung erhalte, indem ohne einen solchen festen Punkt das ganze Vertheidigungssystem des südlichen Deutschlands unvollständig bleiben würde. Württemberg und Baden waren gegen die Erbauung einer Festung in ihrem Rücken, ehe noch die vorgesehene Festung am Oberrhein mit den dazu bestimmten und einstweilen unnutzbar daliegenden oder doch von dem Bunde nicht verwalteten Geldern ausgeführt worden. Auch be-

---

*) Der unterrichtete Verfasser der historischen Parallele: Le Congrès de Vienne en 1814 et 1815 et le Congrès de Paris en 1856, par le Baron de Grovestins, Paris 1855 p. 119, bezieht diese Aenderung auf die Abdication Franz II. vom Reiche im Jahr 1806, indem er von Kaiser Franz sagt: il laissa donc le Rhin à la garde de la Prusse, qui de ce jour devint le centre de la patrie allemande.

haupteten Eingeweihte noch im Jahre 1837, daß es Oesterreich mit der Verstärkung des Vertheidigungssystems des südlichen Deutschlands keineswegs Ernst sei, daß vielmehr die ganze Sache von Oesterreich nur hingehalten werde, weil dieses es seinem Interesse angemessen finde, das südliche Deutschland (aber Vorarlberg und Tyrol?) vertheidigungslos seinem Schicksal zu überlassen.*) Endlich im Jahr 1841 wurde der Streit durch die Bundesversammlung dahin entschieden, daß zwei Festungen, Ulm und Rastatt, gebaut werden sollen, jenes als Hauptwaffenplatz und Festung ersten Ranges, dieses als Verbindungs- und Grenz-Festung, sowie als Waffenplatz des achten Armeekorps.**) Die für den letztern Zweck in Aussicht genommene Errichtung eines befestigten Lagers bei Rastatt ist so wenig zur Ausführung gekommen, als die in Aussicht gestellte Befestigung einiger Pässe des Schwarzwalds, welche später im Schooße der Bundesversammlung nicht weiter berührt wurde.

Ueber die Besetzung und das Kommando der 5 Bundesfestungen, ihre Armirung, Verproviantirung, über die Verhältnisse zu dem Territorialherrn u. s. w. bestanden bisher eigene Verträge und Bundesbeschlüsse. Mainz wurde mit einer gleichen Anzahl österreichischer und preußischer und 1 Bataillon hessen-darmstädtischer Truppen besetzt; im Kriege sollte die Besatzung aus 1/3 österreichischer, 1/3 preußischer und 1/3 Bundestruppen (von der sog. Reservedivision, gebildet aus den Truppen der kleineren Staaten) bestehen. Die Besatzung von Landau sollte im Frieden ganz aus Baiern, im Kriege zu etwa 1/3 aus Truppen der kleineren Staaten

---

*) Einiges aus der Mappe des Staatsministers und Bundestagsgesandten Freiherrn v. Blittersdorf, S. 23 und 24.

**) Nur 9 Millionen waren von den französischen Kontributionsgeldern nebst Zinsen noch übrig, das Meiste mußte durch Matrikularumlagen aufgebracht werden.

gebildet werden; die von Luxemburg im Frieden ganz aus preußischen Truppen, welchen im Kriegsfall die kleineren Staaten 2667 Mann (unter 7000) beizugeben hatten. Die Friedensbesatzung von Ulm bestand aus bairischen und württembergischen Truppen und zwei Kompagnien österreichischer Artillerie, die Kriegsbesatzung (10—20,000 Mann) aus 1/3 österreichischer und 2/3 bairischer und württembergischer Bundestruppen; die Friedens- und Kriegsbesatzung von Rastatt aus österreichischen, preußischen und badischen Bundestruppen.

Alle diese gegenseitigen Rechts-Verhältnisse haben jetzt ihre Gültigkeit verloren und es fragt sich daher: wie soll es ferner mit den bisherigen Bundesfestungen gehalten werden? Im Zweifel erwacht jetzt wieder das unbeschränkte Territorialrecht desjenigen Staats, worin die Festungen gelegen sind. In Betreff von Mainz hat sich Preußen in dem Friedensvertrage mit Darmstadt das Besatzungsrecht ausbedungen. Wegen Luxemburgs, welches Preußen für den norddeutschen Bund ferner besetzt halten will, schweben noch Unterhandlungen mit Holland.*) Landau ist nach wie vor in den Händen Baierns. Dagegen möchte es für Baiern und Württemberg, bezw. Baden schwierig sein, die Festungen Ulm und Rastatt allein zu unterhalten und den neuesten Fortifikations-Ansprüchen gemäß auszubauen, und auch die ausschließliche Besatzung werden diese Staaten im Kriegsfall nicht gewähren können, wenn sie nicht eine unverhältnißmäßige Anzahl ihrer Truppen in jene Festungen einschließen wollen.

---

*) In dem Territorial-Rezeß vom 20. Juli 1819 Art. 36 übertrug der König der Niederlande als Großherzog von Luxemburg dem König von Preußen das Recht zur Ernennung des Gouverneurs und Kommandanten der Festung, welches die Wiener Kongreßakte von 1815 Art. 67, in Uebereinstimmung mit dem Wiener Vertrag der Großmächte Oesterreich, Rußland, Großbritannien und Preußen vom 31. Mai 1815 Art. 3, dem Großherzog eingeräumt hatte. Es dürfte für Holland selbst von Bedeutung sein, daß die wichtige Grenzfestung erhalten und von einem mächtigen Staate, der dieselben Interessen hat, vertheidigt wird.

Wie verhält es sich sodann mit dem Immobiliar-Eigenthum, ferner mit der Armatur und dem übrigen Material der bisherigen Bundesfestungen? An und für sich wäre all' dieses Gegenstand der Theilung unter den deutschen Bundesstaaten. Oesterreich hat sich jedoch in dem Prager Frieden Art. VIII. (oben S. 82, Note) nur einen matrikularmäßigen Antheil an dem beweglichen Bundes-Eigenthum vorbehalten und erst bei der Bundesliquidations-Commission in Frankfurt Anspruch auf eine, dem jetzigen wirklichen Werthe des Immobiliar-Eigenthums in den 5 Bundesfestungen entsprechende Entschädigung erhoben, welcher Anspruch aber von der Commission abgelehnt wurde, wie die Zeitungen berichten, weil die bisherigen Ausgaben für den Festungsbau durch den Gebrauch der Festungen abverdient seien. *) Davon ausgegangen, daß die Bundesfestungen im Interesse der Vertheidigung von Gesammt-Deutschland errichtet und unterhalten worden, und daß sie auch ferner noch zu diesem Zwecke nöthig sein werden, möchte es übrigens geboten sein, das Terrain, die Ausrüstung und das gesammte Material jener Festungen zur nutzbaren Verwaltung in die Hände derjenigen Macht zu übertragen, welche die Besatzung und die Verwaltung derselben übernimmt. Es wäre dieß wieder eine derjenigen Vereinbarungen, welche im allgemeinen Interesse geboten sind.

3) Die Vertheidigung der deutschen Handels-Interessen zur See, mittelst einer Kriegsflotte, hat den deutschen

---

*) Der Grund, warum die Theilung des Bundes-Eigenthums schon im Prager Vertrage nicht auf das Areal und die Gebäude der Festungen erstreckt worden, möchte richtiger darin zu suchen sein, daß eine Festung als Ganzes, als eine Einheit (universitas), rechtlich in Betracht kommt, wovon die zugehörigen Grundstücke und Gebäude nicht getrennt werden können, ohne den öffentlichen militärischen Zweck, dem die Festung dient, zu beeinträchtigen, und daß Oesterreich nicht den andern Bundesstaaten zumuthen kann, auf den Gebrauch der bisherigen Bundesfestungen darum zu verzichten, weil es selbst aus Deutschland ausgeschieden ist.



Bund nur in so fern beschäftigt, als er nach seinem Wiedererwachen im Jahr 1850 die aus matrikularmäßigen Geldleistungen der deutschen Staaten und (zu einem sehr kleinen Theile) aus freiwilligen Beiträgen Einzelner gegründete Marine außer Gebrauch setzte und endlich im April 1852 sämmtliche Schiffe nebst zugehörigem Material mit Hülfe des Flotten-Kommissärs, Hannibal Fischer, unter den Hammer brachte. Der von der provisorischen Centralgewalt 1848 niedergesetzte Marine-Ausschuß hat mit jener Institution sich aufgelöst. Dagegen hat Preußen ein eigenes Marine-Departement zur Organisation und Verwaltung seiner jungen Kriegsflotte (oben S. 56) geschaffen, welche bereits in dem dänischen Kriege (ebenso wie die aus dem adriatischen Meere herbeigeholten österreichischen Kriegsschiffe) gute Dienste geleistet hat. Auch wird von Preußen beabsichtigt, den Kieler- und Jahde-Hafen zu Kriegshäfen des norddeutschen Bundes zu bestimmen, wo bereits mit entsprechenden Marine-Einrichtungen der Anfang gemacht ist. — Mit dem Schutze zur See steht in nahem Zusammenhang

4) die Küsten-Vertheidigung. Im Jahre 1859 wurden von Preußen die betheiligten Staaten zur Verabredung gemeinsamer Schritte in dieser Richtung eingeladen. Nur Hannover hielt sich ferne, indem die dortige königliche Regierung vorzog, dem hannover'schen Landtage eine Exigenz zu selbständiger Errichtung einiger Thurmforts und zur Anschaffung mehrerer Kanonenboote zu übergeben, welche jedoch von den Ständen verweigert wurde. Den 17. Dez. 1859 beantragten sodann die deutschen Mittelstaaten, indem sie die Küsten-Vertheidigung als eine Sache des deutschen Bundes in Anspruch nahmen, bei der Bundesversammlung einleitende Schritte zum Schutze der norddeutschen Küsten. Am 26. Januar 1860 wurde Preußen ersucht, die technischen Vorarbeiten machen zu lassen und dem Bunde vorzulegen. Nach-

dem sodann im Mai und Juni desselben Jahrs eine Kommission preußischer Offiziere die Küsten der Nord- und Ostsee bereist hatte, wurden am 12.—20. Juli 1860 die preußischen Anträge dem Bunde übergeben. Den 26. Juli begannen die Bundesferien. Am 8. Dezember erhielt die Bundesmilitär-Commission, worin wohl kaum ein mit Marinesachen vertrauter Offizier saß, Auftrag zur Begutachtung, und nach weiteren vier Monaten erfuhr man, daß nunmehr eine Bundes-Commission mit schleunigster Erledigung der Sache beauftragt werden solle. Es dauerte 3 Jahre, bis endlich diese Commission in Hamburg zusammentrat, und das Ende vom Ganzen war, daß der von dem preußischen Generalstabschef v. Moltke bis in das Einzelne ausgearbeitete Entwurf eines gemeinsamen Vertheidigungssystems verworfen wurde, besonders der Vorschlag einer deutschen Flotte unter preußischer Führung, gegen welche Hannover eifrigst protestirte, indem es für sich das Admiralitätsrecht in der Nordsee in Anspruch nahm. So blieb Alles beim Alten mit Ausnahme der hannover'schen Küstenbefestigungen in Stade und Geestemünde, welche die Preußen im letzten Kriege mit einem Handstreiche hinwegnahmen.

Die häklichste Frage war immer die von der obersten Leitung des Bundesheers, welche keiner der beiden Großstaaten dem andern überlassen wollte. Als im Jahre 1840 Deutschland von einem Kriege mit Frankreich (unter dem Ministerium Thiers) bedroht war, vereinigten sich für diesen Fall Oesterreich und Preußen zu einem getheilten Kommando. Doch war jenes selbst nicht sicher, ob es bei Beginn des Kriegs sofort zur Hand sein würde. „Anfangs" — so wurde deßhalb bestimmt — sollte das 7. und 8. Armeekorps eine selbständige Aufstellung am Oberrhein nehmen, bis die größeren österreichischen Streitkräfte dazu gestoßen wären, wo dann Oesterreich das Oberkommando dort übernommen hätte. Eine zweite Armee sollte am Mittel-

rhein und eine dritte am Niederrhein aufgestellt werden; diese beiden unter dem Oberbefehl des Königs von Preußen; doch sollte Oesterreich der Armee des Mittelrheins eine Abtheilung seines Heeres beigeben, um dort, geeinigt mit den preußischen und den Bundestruppen, für die Sache Deutschlands einzustehen. Auch im Jahre 1848 wurde von den beiden Großmächten für den Fall eines Konflikts mit Frankreich die Verpflichtung eingegangen, mit ihrer gesammten Heeresmacht einzutreten; sie hatten deßhalb eine getrennte Aufstellung der Armeen in Aussicht genommen. Die Frage von dem Oberbefehl über die Gesammtmacht wurde wieder offen gelassen und kam auch nicht zur Lösung bei dem Ausmarsch von Truppen-Abtheilungen fast aller Bundesstaaten nach Schleswig-Holstein. Es kam hier der §. 46 der Kriegsverfassung zur Anwendung, welcher so lautet: „In Fällen, wo man nur einen Theil des Bundesheeres zusammenzuziehen für nöthig findet, bleibt es der Beschlußnahme der Bundesversammlung vorbehalten, wegen des Oberbefehls besondere Verfügung zu treffen.“ Dieser partielle Oberbefehl wurde damals an Preußen übertragen.

Im Jahr 1860 versuchten die Mittelstaaten, im Rückblick auf die Erfahrungen des vorhergegangenen Jahrs, sich eine selbständige gemeinsame Aktion für den Fall eines Krieges zu sichern. Die vier Königreiche Baiern, Sachsen, Hannover und Württemberg, nebst Baden, beiden Hessen, Mecklenburg-Schwerin und Nassau waren nach einer Punktation, aufgenommen zu Würzburg am 5. Aug. 1860 von dem bairischen Generalstabschef von der Mark, *) bereit, den beiden deutschen Großmächten für den Fall, daß diese bei

---

*) Mitgetheilt in der Wochenschrift des Nationalvereins vom 9. November 1860. Eine Kritik in den Blättern vom 23. November 1860 und 5. Juli 1861. Ferner in der S. 151 citirten Schrift über die Bundeskriegsverfassung.

einer Kriegsbedrohung Deutschlands mit ihrer gesammten Heeresmacht (auch den außerdeutschen Truppen) oder auch nur eine derselben in dieser Weise, die andere aber mit ihrem Kontingent, sich betheiligen würde, die Bestellung eines obersten Befehlshabers zu überlassen. Wenn dagegen eine der Großmächte ihre Streitkräfte nicht zum Bunde stellen würde, so sollen die anderen 7 Armeekorps einem von den betheiligten Staaten gemeinsam bestellten Bundesfeldherrn unterstellt werden. „Unter allen Umständen“ aber wäre von den mittel- und kleinstaatlichen Regierungen für ihre Truppen (7.—10. Armeekorps) ein gemeinsamer Oberbefehlshaber aus den betheiligten Kontingenten zu ernennen, welcher zwar dem Bundesfeldherrn untergeordnet, innerhalb der von ihm befehligten Korps aber dieselben Rechte hätte wie dieser. Zur möglichsten Sicherung der Schlagfertigkeit der 4 vereinigten Bundesarmeekorps sollen die Maßregeln dahin ergriffen werden, daß diese Korps binnen 14 Tagen nach angeordneter Mobilmachung auf den Sammelplätzen zur Verfügung des Oberbefehlshabers stehen, um nach 6—7 Märschen zum Beginn der Operation bereit zu sein.

Der Gedanke, welcher dieser vorläufigen Uebereinkunft zu Grunde lag, war ohne Zweifel nicht bloß die Verstärkung der Vertheidigungsmittel des Oberrheins für den Fall, daß Oesterreich auf dem Kampfplatz zu erscheinen gehindert wäre, sondern auch der: Preußen und Oesterreich eine kollektive dritte militärische Großmacht zur Seite zu stellen. Wir hätten also hier ein Vorbild der oft besprochenen Trias, wenn auch zunächst nur für den Krieg. Aber auch die Unausführbarkeit einer solchen Trias trat sogleich zu Tage: denn weitaus nicht alle kleineren Staaten schlossen sich an; selbst Hannover trat nur unter der Bedingung bei, daß nicht für das dem hohen Norden angehörige 10. Armeekorps eine andere Bestimmung einträte. Noch weniger war auf einen einstimmigen Bundesbeschluß zu rechnen, der doch zur

Abänderung der Bundesverfassung nöthig gewesen wäre. Kurz, das sanguinische Projekt, dessen Ausführung ebenso viele politische als militärische, räumliche wie zeitliche Hindernisse entgegenstanden, ward zwar den Großmächten mitgetheilt; aber zu einem Abschlusse ist dasselbe niemals gekommen. Ich bemerke nur noch, daß Preußen auf die Mittheilung des Würzburger Entwurfs den dabei betheiligten Staaten die bestimmte Zusage der unmittelbaren Mitwirkung preußischer Armeekorps zur Vertheidigung des südlichen Deutschlands ertheilte. (Bundestagssitzung vom 13. Juni 1861.) Mochte diese Zusage den Motiven des Würzburger Protokolls entsprechen oder nicht; jedenfalls hatte dieselbe mehr Realität für sich, als ähnliche allgemeine Zusicherungen Oesterreichs, das stets von so verschiedenen Seiten in Anspruch genommen war, daß man nie, auch 1859 nicht, von Seiten Preußens oder der Südstaaten sicher auf ein Engagement desselben bauen konnte.

Schwierig hat sich freilich auch in dem letzten Kriege wieder die Lage der deutschen Mittel- und Kleinstaaten gezeigt, welche nach dem Bundesrecht nicht für sich kriegsfähig waren, sondern nur als Bundesglieder an einer kriegerischen Aktion theilnehmen konnten. Die Kriegsverfassung des Bundes war so künstlich geordnet, daß jeder, auch der kleinste Staat seine Souveränität darin wiederfinden konnte, aber auch so schwerfällig und gefährlich für die Gesammtheit, durch Unterordnung des Bundesfeldherrn unter die Direktion und Kontrolle der Bundesversammlung und des Militärausschusses, beziehungsweise der Militärkommission, daß der alte österreichische Oberkriegsrath, welcher von Wien aus die entfernten Schlachten lenkte, noch eine Musteranstalt dagegen war. Glücklicher Weise ist die Wahl eines obersten Bundesfeldherrn mit dem Befehle über sämmtliche 10 Bundesarmeekorps nicht vorgekommen. Auch in dem nun beendeten Kriege agirte die österreichische Armee unabhängig von dem Bunde.

Die sächsischen Truppen, welche zum 9. deutschen Armeekorps gehörten, haben sich bekanntlich dem österreichischen Heere angeschlossen; die hannoverschen, nachdem es „nicht möglich" geworden, sie für die Bundesarmee zu retten, sind von den Preußen nach Hause entlassen worden. Andere Kontingente des 9. und 10. Armeekorps standen theils auf preußischer Seite, theils in den Bundesfestungen, oder sie haben — nach mehreren Wochen — ihre Vereinigung mit dem 7. (Baiern) und mit dem gemischten 8. Armeekorps bei Würzburg vollzogen. Der Befehlshaber dieses achten, von Württemberg, Baden und Hessen-Darmstadt gestellten Heerkörpers, Prinz Alexander von Hessen, wurde gleich Anfangs durch Anordnung des Bundes dem Befehlshaber des 7. Bundeskorps, Prinz Karl von Baiern, untergeordnet, welcher seiner Seits wieder von dem österreichischen Generalissimus in Böhmen, Feldzeugmeister v. Benedek, seine Direktive erhalten sollte, dem jedoch später nach verändertem Kriegsschauplatz Erzherzog Albrecht vom Kaiser vorgesetzt wurde. Unter den Befehlshabern der gemischten Korps (8. 9. und 10.) standen wieder die Anführer der dazu gehörigen Landesarmeen (des württembergischen, badischen Korps u. s. f.) mit einer gewissen Selbständigkeit, und es ließ sich nicht verhindern, daß dieselben von ihren respektiven „Kriegsherrn" oder deren Ministern geheime Weisungen von Haus aus mitbekamen oder im Felde nachgeschickt erhielten, während der Bundesfeldherr allerdings nur der Bundesversammlung verantwortlich ist, welche aber nicht aus Militärs, sondern aus den Gesandten der einzelnen Staaten bestand, und neben dem Militärausschuß (wieder einzelnen Bundestagsgesandten) einer technischen Militärkommission (aus Offizieren bestehend) bedurfte. Genug, um die traurigen Mißstände, welche sich bei der Führung, Verwendung und Verpflegung des 7. und 8. Armeekorps herausgestellt haben, erkärlich zu finden. — Und diese militärische Organisation Deutschlands, bei welcher ein Bun-

deskrieg, zumal einem einheitlich geführten Heere gegenüber, mit Aussicht auf Erfolg gar nicht geführt werden konnte *), suchte man fort und fort zu konserviren! Man wollte besonders nicht auf die Militärmacht im Frieden, wo man sich auf den Krieg zu bereiten hat, zu Gunsten einer einheitlichen Leitung und eines deutschen Wehrsystems verzichten — auf die Gefahr hin, bei dem nächsten Anprall von Außen ganz Deutschland in große Gefahr zu bringen. (Oder um lieber „französisch als preußisch" geleitet zu sein?) Wohl können wir uns freuen, daß der Ruhm der österreichischen Waffen in Italien zu Wasser und Land wiederhergestellt worden; aber beklagen sollten wir nicht, daß die Gegensätze klarer geworden und daß Deutschland die Wahl zwischen zwei Hegemonen durch Oesterreichs eigene Entschließung erleichtert ist.

Das Eine steht jetzt fest: das Bedürfniß eines militärischen Halts an Preußen für Deutschland. Mit dem Bunde war, wie wir gesehen, nicht vorwärts zu kommen. Oesterreich ist durch seine verschiedenartigen Nationalitäten auch jetzt noch gebunden, nachdem es Venetien hinweggeschenkt — ohne dasjenige zu erreichen, was es damit bezweckte; ein Bündniß mit Frankreich. Es bleibt also nur derjenige deutsche Staat als Kern der Aktion, dessen militärische Kraft und Ueberlegenheit gegenwärtig von aller Welt anerkannt ist.

---

*) Dieß ist nachgewiesen in der Flugschrift III. des Nationalvereins: „Die Bundeskriegsverfassung", Koburg 1861 (später wiederholt gedruckt). Vergl. die Erörterungen über die deutsche Frage, insbesondere die Kriegsverfassung auf dem württembergischen Landtage von 1861. S. 2797, 3945, 3949 der Prot. der Abg.

Das Endziel und die Wege dahin.

Es ist nicht zu läugnen: das nationale Einheitsstreben hat durch den Ausgang des deutschen Krieges keine Befriedigung erhalten; im Gegentheil — äußerlich wenigstens — steht Deutschland jetzt zerrissener da, wie vor dem Kriege. Auch der Freiheits-Gedanke ist zur Zeit nicht ausgeführt: denn das deutsche Parlament, worin derselbe nach den preußischen „Grundzügen" sich verkörpern sollte, steht noch in weiter Ferne und es wird vorerst nur ein norddeutsches Parlament zusammentreten. Ueberdieß sind die Befugnisse des Parlaments auch in jenen Grundzügen so unbestimmt gelassen, wie die der „Bundesgewalt". Dennoch darf man die Hoffnung auf eine Besserung der deutschen Zustände nicht aufgeben; aber immer nur unter der Voraussetzung, an welche ich schon in der ersten Ausgabe — am Vorabend des Nikolsburger Friedens — dieselbe geknüpft: daß kein Unterschied zwischen Norden und Süden, keine Mainlinie Platz greifen, oder daß doch dieselbe baldigst wieder verschwinden werde.

Es wäre unbillig, von Preußen zu erwarten, daß die Arbeiten für eine neue Organisation Deutschlands schon weiter gediehen sein sollten. Riesenhaftes ist in kurzer Zeit vollbracht worden; aber die Staatskunst räumt nicht so rasch auf wie die Kriegskunst. Es wird viele Geduld, Staatsweisheit und Vaterlandsliebe dazu gehören, um das Angefangene mit Konsequenz und zugleich mit möglichster Schonung von Einzelrechten würdig durchzuführen. Manches Angewohnte wird dabei zu vergessen sein; aber Eines können wir nicht vergessen, daß Preußen für den zerstörten deutschen Bund Deutschland eine neue Gesammtverfassung schuldig geworden ist und daß es selbst diese Verpflichtung anerkannt

hat. „S. Maj. der König (so lautete die preußische Austrittserklärung vom 14. Juni) will mit dem Erlöschen des bisherigen Bundes nicht zugleich die nationalen Grundlagen, auf denen der Bund aufgebaut gewesen, als zerstört betrachten. Preußen hält vielmehr an diesen Grundlagen und an der über die vorübergehenden Formen erhabenen Einheit der deutschen Nation fest und sieht es als eine unabweisbare Pflicht der deutschen Staaten an, für die letztere den angemessenen Ausdruck zu finden. Die Regierung legt ihrerseits die Grundzüge einer neuen, den Zeitverhältnissen entsprechenden Einigung hiemit noch vor, und erklärt sich bereit, auf den alten, durch eine solche Reform modificirten Grundlagen einen neuen Bund mit denselben deutschen Regierungen zu schließen, welche ihr dazu die Hand reichen würden."

Man könnte vielleicht die preußische Regierung dieser ihrer Zusage für entbunden halten, weil der Bund nicht darauf einging, sondern mit dem Mobilisirungsbeschluß antwortete. Allein auch als der Krieg bereits ausgebrochen, die Grenzen Sachsens wie Hannovers von Preußen überschritten waren, erkannte sie die Nothwendigkeit, das nationale Gefühl für sich anzurufen. In dem k. Kriegsmanifest vom 18. Juni 1866 ward am Schlusse gelobt, daß falls der Sieg an die preußischen Waffen geknüpft sein werde, das Band, welches durch Lösung des deutschen Bundes zerrissen sei, in einer andern Gestalt fester und darum dauernder werde erneuert werden.

Auch die preußische Thronrede bei Eröffnung der Kammer am 5. August stellte die „nationale Entwicklung Deutschlands" und die Errichtung eines „einheitlichen Bundesheeres unter Preußens Führung" neben der Kräftigung des preußischen Staats, welche nothwendig ist, um seinen deutschen Beruf zu erfüllen, als Ziel der preußischen Politik dar. Die mit überwiegender Stimmenmehrheit

beschlossene Antwortadresse des preußischen Abgeordnetenhauses vom 23. August 1866 aber schließt mit den Worten: „Durchdrungen von der großen Wichtigkeit der gegenwärtigen Epoche für das ganze deutsche Vaterland, bieten wir aus vollem Herzen unsere Mitwirkung zur einheitlichen und freiheitlichen Entwicklung desselben".*) Wir können uns zwar der Erkenntniß nicht verschließen, daß demselben noch große Schwierigkeiten entgegenstehen und daß mit der Konstituirung des norddeutschen Bundes nicht bis zur Beseitigung derselben gewartet werden kann. Aber tief durchdrungen von der Nothwendigkeit eines nationalen Bandes**) zwischen dem Norden und Süden des deutschen Vaterlandes, hoffen wir zuversichtlich, daß dasselbe in nicht allzuferner Zukunft geschlossen werden wird, namentlich dann, wenn die deutschen Stämme im Süden die schon jetzt in weiteren Kreisen empfundene Gefahr einer Zerreißung Deutschlands erkennen und dem Bedürfnisse einer nationalen festen Vereinigung mit dem Norden einen aufrichtigen und unzweideutigen Ausdruck geben."

Nach diesen erfreulichen Aeußerungen ist an dem ernsten Willen der Regierung und des Volkes in Preußen, die nationalen Beziehungen zum deutschen Süden aufrecht zu erhalten und auch das engere Bundesverhältniß auf denselben auszudehnen, nicht zu zweifeln. Aber 1) hat Preußen zur

---

*) So wäre denn der Zweck der „Einigung und freiheitlichen Entwicklung des großen gemeinsamen Vaterlandes", welchen sich die „deutsche National-Partei" in ihrem Vereinsstatut vom 16. September 1859 zu Frankfurt gesetzt hat, von der preußischen Volksvertretung anerkannt.

**) Nach den vorausgehenden und nachfolgenden Worten darf der Sinn dieser Worte nicht auf ein „nationales Band" mit einem selbstständigen süddeutschen Bunde im Sinne des Nikolsburger „Einverständnisses" eingeschränkt werden, auch für den Fall, daß dieser süddeutsche Bund nicht zu Stande kommt oder die süddeutschen Staaten freiwillig sich dem Norden nähern. Nur durch Vereinbarungen mit den Einzelstaaten kann das nationale Band befestigt werden.

Bildung eines süddeutschen Bundes in dem Nikolsburger Vorfrieden seine Einwilligung erklärt; es muß also abwarten, ob ein solcher Bund zu Stande kommen, und in welche nationale Beziehungen zu dem Norden er treten wird. 2) Sind schon die nächsten Aufgaben Preußens, seine territoriale Abrundung im Norden zu vollziehen und die im norddeutschen Bündnisse stehenden Staaten in einem Bundesstaate zu vereinigen, so groß, daß man ihm Zeit hierzu lassen muß. Sodann aber hat 3) die Stimmung im Süden, wie sie unter dem vereinten Chorus einer ultramontanen, republikanischen und höfischen Presse entstanden ist, sich den preußischen Bestrebungen vor und während des Kriegs feindselig gezeigt. Dennoch hat der preußische Ministerpräsident Graf Bismarck am 18. August sich dahin ausgesprochen, daß die Art der nationalen Beziehungen des Südens zu dem Norden wesentlich davon abhänge, ob das Bedürfniß hiezu von Süddeutschland sowohl in seinen Regierungen, wie in seinen Völkerschaften lebhafter empfunden werde, als dieß gegenwärtig der Fall sei. — Wir sind hienach berechtigt anzunehmen, daß es überwiegend der angeführte dritte Grund war, welcher Preußen bestimmte, den bei den Friedenspräliminarien zu Nikolsburg und dem Frieden zu Prag nicht vertretenen süddeutschen Staaten die Gründung eines eigenen Bundes zu überlassen und daß es nur eine der gewohnten Zwecklügen ist, wenn in öffentlichen Blättern fort und fort behauptet wird, daß in einer Abneigung der preußischen Regierung und des preußischen Volks gegen den deutschen Süden der Grund für die Ausschließung der Südstaaten zu suchen sei. An dem Süden wird es liegen, jeden Zweifel über seine deutsche Gesinnung niederzuschlagen und nicht blos offen zu erklären, wie dieß bereits eine öffentliche Versammlung zu Stuttgart am 12. Juli unter allseitiger Ueberein-

stimmung der Anwesenden gethan*), an der politischen Verbindung mit dem deutschen Norden festhalten zu wollen, sondern auch bestimmt seinen Willen für den Anschluß an den deutschen Bundesstaat unter diplomatischer und militärischer Führung Preußens kundzugeben. Keinen Zweifel über diesen Willen ließen die Resolutionen verschiedener Volksversammlungen in Baiern und auch in dem von der Kölner Zeitung hart angeklagten Schwaben**). Besonders werthvoll ist aber der mit großer Mehrheit angenommene Ausspruch der bairischen Abgeordnetenkammer: daß der enge Anschluß an Preußen allein der Weg zum Endziel sei, Deutschland unter Mitwirkung eines freigewählten, mit den nöthigen Befugnissen ausgestatteten Parlaments zu einigen, die nationalen Interessen wirksam zu wahren und etwaige Angriffe des Auslandes erfolgreich abzuwehren. Die badischen Kammern haben sich ähnlich ausgesprochen. Von dem nächstens zusammentretenden hessendarmstädtischen Landtage ist dasselbe zu erwarten. Nur die württembergische Ständeversammlung hat sich enthalten, für eine Wiedervereinigung mit dem Norden ihre Stimme zu erheben. Dagegen wies die königliche Antwort auf die Adresse der zweiten Kammer auf die zu hoffende Erfüllung der nationalen Einigung hin.

Wird Preußen die südlichen Staaten vorerst sich selbst überlassen oder gar mit der Einladung derselben zum Beitritte warten, bis das Vaterland in Gefahr und die Noth gebietet, die Kräfte des gesammten Deutschlands in Anspruch zu nehmen? Wird es überhaupt Preußen, nachdem es in dem Prager Frieden sich auf internationale Beziehungen zum

*) Die damalige Neue Frankfurter Zeitung hat dieser Erklärung den zurückgezogenen Antrag der radikalen Partei (sog. Volkspartei) substituirt.

*) Z. B. Erklärungen von Versammlungen zu Stuttgart und Plochingen im August 1866.

Süden beschränkt hat, möglich sein, die Einigung des außer-österreichischen Deutschlands unter den Augen des eifersüchtigen Auslandes zu vollbringen? Wird es sich dabei, wie in dem letzten Kriege, vorzugsweise blos auf seine eigene Kriegsmacht und die seiner norddeutschen Verbündeten stützen? Oder gedenkt es voraus schon, sich der südlichen Staaten durch Militär-Konventionen und übereinstimmende Wehrverfassung zu versichern und zu verhindern, daß nicht die mit Bundesgeldern gebauten südlichen Festungen (Ulm, Rastatt, Landau, Germersheim) zerfallen oder wehrlos gesetzt werden?*) Schon einmal, nach Auflösung des deutschen Reichs, ward ein Versuch gemacht mit einem norddeutschen Bunde, im Gegensatz zu dem französischen Rheinbunde. Preußen und die Kurfürsten von Sachsen und Hessen sollten das Direktorium bilden, Preußen zugleich die Rechte des Bundesoberhaupts mit der Würde eines Kaisers von Norddeutschland besitzen, wofür — so sagte man — Kaiser Napoleon I. schon seine Zustimmung gegeben hatte. Außer den genannten „vorzüglichsten Gliedern" wurden dem Bunde vorläufig beigezählt: Dänemark wegen Holstein, Schweden wegen Pommern, die sächsischen Herzogthümer, die beiden Mecklenburg, Oldenburg, der Fürst von Fulda und die Reichsstädte Hamburg, Lübeck und Bremen. Einige kleinere Grafschaften: Waldeck, Lippe-Detmold und Schaumburg, Schlitz, Pyrmont, Röttberg und Rheda sollten unter hessische Landeshoheit kommen, d. h. zu Gunsten Kurhessens mediatisirt werden.

---

*) Schon hat der Gemeinderath zu Ulm um Abtragung der Festungswerke gebeten. In Landau soll der gleiche Wunsch ausgesprochen worden sein. Es ist zu erwarten, daß diese Wünsche unerfüllt bleiben; aber schon daß man es wagen darf, dergleichen Bitten zu stellen, beweist wie wenig in den Südstaaten trotz aller vorangegangenen Ueberhebung das Bewußtsein vorhanden ist, eine selbstständige Rolle zu spielen. Weiß man aber auch nicht mehr, was man dem gemeinsamen Vaterlande schuldig ist?

Die Grundzüge zu diesem norddeutschen Bunde, aus 24 Artikeln bestehend, waren am 24. August 1806 von dem preußischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen v. Haugwitz, dem kurfürstlich sächsischen Minister, Grafen v. Goerz, mitgetheilt worden.*) Der Plan kam jedoch nicht zur Ausführung: denn bald erklärte Preußen, von Frankreich in seiner eigenen Existenz bedroht, diesem den Krieg. Am 14. Oktober 1806 wurde die Schlacht bei Jena geschlagen, in deren Folge der Frieden zu Tilsit vom 9. Juli 1807 die Monarchie Friedrichs des Großen bis auf die Hälfte zertrümmerte.

Heute ist die Lage Preußens eine andere. Der in Uebereinstimmung mit Oesterreich und Frankreich angebahnte norddeutsche Bund erhält zunächst einen kräftigen Kern in dem vergrößerten preußischen Staatsgebiet mit einer Bevölkerung von 23,590,543 Seelen. Sodann wird das Machtgebiet Preußens erweitert durch die Verbindung mit den übrigen nord- und mitteldeutschen Staaten, deren Vertretung in militärischer und diplomatischer Beziehung jetzt schon von der Mehrzahl derselben dem König von Preußen zugestanden ist. Jene Staaten sind: Königreich Sachsen, beide Mecklenburg, Oldenburg, Luxemburg (?), Sachsen-Weimar, S. Koburg-Gotha, S. Altenburg, S. Meiningen, die beiden Reuß, die beiden Lippe, Waldeck, Anhalt, beide Schwarzburg, Darmstadt in Ansehung der Provinz Oberhessen und die drei alten Hansestädte Hamburg, Lübeck und Bremen; zusammen mit einer Bevölkerung von 5,657,110 Seelen. Es gebietet also der König von Preußen jetzt schon in militärischer Beziehung über eine Bevölkerung von 29,248,653 Einwohner, welche nach dem seiner Zeit von

*) Dieselben finden sich abgedruckt in den Nouveaux Supplemens au Recueil de Traités par Martens, tome I. Göttingen 1839. S. 318.

der deutschen Nationalversammlung angenommenen Maßstab von 2 % im Kriege eine Heeresmacht von 580,000 Mann abgeben würde, nach preußischen Einrichtungen von 800,000. Kommen hierzu noch die südwestlichen Staaten Baiern, Württemberg, Baden und Hessen-Darmstadt (das diesseits mainische Gebiet) mit einer Bevölkerung von weiteren 8½ Millionen, so haben wir, nach Ausscheidung von Deutschösterreich, *) an dessen Stelle die Provinzen (Ost- und West-) Preußen, Posen und Schleswig zusammen mit einer Bevölkerung von nahezu 5 Millionen treten, immer noch einen Staatenkomplex von nahezu 38 Millionen (statt bisheriger 46 Millionen) und eine Heeresmacht von 760,000, nöthigenfalls von 1,000,000 Mann. Ein solcher deutscher Bund oder Bundesstaat, einheitlich organisirt und geleitet, hat sich vor keinem fremden Angriffe zu fürchten. Er wird aber auch nicht Andere angreifen; denn er bedarf keiner Vergrößerung, um sich sicher und unabhängig zu fühlen und mit befreundeten Nachbarstaaten in Werken des Friedens zu wetteifern, welche der Krieg leichter zerstört, als sie der Frieden wiederherstellt.

Doch trifft dieses nur alsdann zu, wenn wirklich, wie oben angenommen worden, die südwestlichen Staaten in die Organisation des deutschen Bundesstaats eingeschlossen und wenn sie hier mit ihren gerechten Ansprüchen auf ein deut-

---

*) Nach der letzten allgemeinen Zählung in Oesterreich von 1862 befaßte die Bevölkerung in Oesterreich unter der Enns 1,733,866, ob der Enns 713.803, Salzburg 146,675, Steiermark 1,075,322, Kärnthen 339,279, Krain 465,838, Triest u. s. w. 551,860, Tyrol, Vorarlberg 869,204, Böhmen 4,992,092, Mähren 1,961,690, Schlesien 477,184, zusammen 13,326,813, worunter Deutsche 6,090,379. Leider hat die österreichische Regierung den angeblichen Beruf der Germanisirung des Ostens niemals erfüllt, vielmehr die deutsche Nationalität gegen ihre Bedränger im Stiche gelassen und überdieß sich so sehr gegen das übrige Deutschland abgeschlossen, daß kaum von einem nationalen Verbande mit diesem die Rede sein konnte.

ches Gemeinwesen befriedigt sind. Dagegen ist Preußen vor einem neuen Rheinbunde mit Frankreich, oder vor einem Donaubunde mit Oesterreich nicht sicher, so lange die süddeutschen Bevölkerungen nicht durch dieselben staatlichen Interessen mit dem Norden verbunden, sondern auf die Seite gestellt und durch öffentliche Stimmen im Norden, wie die Kölner Zeitung, Berliner Kreuzzeitung, sogar die Weserzeitung, gereizt sind. Ein internationales Bündniß des Nordens mit dem Süden und die prekäre Betheiligung des letzteren an dem Zollverbande geben noch keine zureichende Gewähr. Man weiß, daß auch Zusagen „ewiger Freundschaft" unter Staaten, wie sie in Friedensverträgen üblich, gelöst worden sind, wenn Mißstimmungen stattfanden, oder andere Verhältnisse eintraten, welche lockender erschienen. Würde die süddeutsche Staatengruppe, — was Gott verhüten wolle — sich in einem Kriege Preußens mit Frankreich neutral verhalten, oder gar, wie öfter geschehen, auf die Seite des Gegners schlagen, so machte dies eine Differenz im ersten Falle von 170,000, im zweiten von 340,000 Mann, welche der norddeutsche Bund mehr gegen den Feind zu stellen hätte. So weit wird es hoffentlich nicht kommen, wenn auch der Constitutionel durch seine offiziöse Versicherung (15. August 1866): daß Frankreichs wahres Interesse nicht in irgend einer unbedeutenden territorialen Vergrößerung bestehe, sondern darin, Deutschland zu unterstützen, daß es sich in der seinen eigenen sowie Europas Interessen vortheilhaftesten Weise konstituire — noch nicht alle Gemüther beruhigt hat. Was uns vorerst allein beruhigen kann, ist nebst dem im Süden wie im Norden trotz aller Stammesvorurtheile verbreiteten Bewußtsein der Zusammengehörigkeit, die Einsicht von den großen wirthschaftlichen und staatlichen Vortheilen, welche aus der engeren Verbindung allen Theilen Deutschlands erwachsen würden. Daher wird sich auch jede auswärtige Macht und jede einheimische Regierung

wohl besinnen, ehe sie dem „Recht der deutschen Nation, zu existiren, zu athmen und sich zu einigen",*) offen entgegentritt. Die Einigung muß aber selbstverständlich eine freie sein. Wenn auch das Schicksal einzelner Staaten soeben noch durch kriegerische Gewalt bestimmt wurde, die Einigung der Nation kann doch nur durch ihren Gesammtwillen in einem deutschen Parlamente vollbracht werden und kein deutsches Land, dessen Theilnahme möglich, darf davon ausgeschlossen sein.

Nun möchte ich noch ein Wort richten an die süddeutschen Regierungen. Gewiß liegt es im eigenen Interesse dieser Regierungen, für eine friedliche Verständigung mit dem Norden auch in Bezug auf die künftige deutsche Verfassung Schritte zu thun: denn nicht nur würde dadurch der Gefahr einer Zerreißung Deutschlands, es würde damit auch der politischen Unruhe und Unzufriedenheit am besten begegnet. Auch daß solche Schritte bald und von den süddeutschen Regierungen gleichzeitig geschehen, bevor noch der norddeutsche Bund zum festen Abschlusse gelangt, fordert die Lage der Sache. Sie würden nämlich bei einer Theilnahme an der Konstituirung des Bundesstaates mehr Aussicht haben, von ihren Rechten zu retten, als dies später der Fall wäre, wo es sich nur davon handeln möchte, den bereits gefaßten Beschlüssen beizutreten. Würde

---

*) Worte des Grafen v. Bismarck in der Kommission des preußischen Abgeordnetenhauses wegen des Annexirungsgesetzes. Schon die preußische Cirkulardepesche vom 23. Januar 1849 erklärte: die deutsche Nation sei zur Forderung der Einigung berechtigt. Auch der Erlaß des preußischen Ministerpräsidenten vom 14. Mai 1849 an den Bevollmächtigten bei der provisorischen Centralgewalt erkennt die Einheitsbestrebungen der sich als Eines fühlenden Nation als berechtigt an, und der Erlaß des preußischen Ministerpräsidenten an den k. Gesandten in Wien vom 25. dess. M. sagt richtig: die Forderung auf deutsche Einheit nicht befriedigen, heiße immer neue Krisen für die Zukunft vorbereiten.

wirklich der norddeutsche Bund in's Leben treten und der Süden längere Zeit von demselben getrennt sein, so ist nicht zu zweifeln, daß dort mehr und mehr eine preußische Alleingewalt sich ausbilden würde. Schon von vorn herein ist das Uebergewicht Preußens in dem norddeutschen Bunde so bedeutend, daß es jede Entscheidung nicht blos im Rathe des Bundes, sondern auch gewissermaßen im Parlamente, wo neben 235 Preußen nur 56 aus dem übrigen Norden sitzen werden, in der Hand hat. Anders würde sich die Sache gestalten, wenn die süddeutschen Staaten mit den norddeutschen gemeinsam in das engere Bundesverhältniß träten. Hier könnten sie, Sachsen zur Seite, immer noch eine Rolle spielen und praktischen Einfluß auf die Entscheidungen gewinnen. Auch im Parlamente würden die Abgeordneten aus den nichtpreußischen Staaten eine respektable Anzahl bilden und dem preußischen Junkerthum, welchem vorzugsweise das Mißtrauen im Süden gilt, die Stange halten. Wenn die süddeutschen Regierungen dem Föderativstaate entgegenarbeiten und andererseits Preußen die neuen Lande mit ihrem Loose zufriedenstellt, indem es dieselben nicht einer schlimmeren Verfassung unterwirft, als ihre bisherige war, kurz wenn Preußen seine eigene Verfassung zur besten in Deutschland macht*), so verfällt Deutschland dem Einheitsstaate.

---

*) Wie Vieles hierzu fehlt, weiß man in Preußen selbst. Es genüge zu erinnern an Art. 106 der preußischen Verfassungs-Urkunde wegen Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von K. Verordnungen, welche den Gerichten nicht gestattet ist (vergl. dagegen §. 123 der kurhessischen Verfassung); an den preußischen Kompetenz-Gerichtshof (vergl. dort §. 113), an das noch immer nicht gesicherte Recht der Vorausbewilligung der Einnahmen und Ausgaben des Staats, an die noch nicht gesetzlich ausgeführte Verantwortlichkeit der Minister, an die von dem Obertribunal trotz seiner

Aber nicht blos die Regierungen und Stände, auch die Bevölkerungen und die Organe der Presse haben gegenseitig dazu beizutragen, daß der Weg zur deutschen Einigung angebahnt werde. Nicht durch eitle Anklagen über meist erfundene Vorgänge in dem andern Lager und durch tapfere Reden, was man Alles gethan hätte, wenn man nur erst mehr gerüstet und besser geleitet gewesen wäre, werden die Verhältnisse besser, sondern dadurch, daß man Hand anlegt an die Verbesserung der eigenen Zustände, was aber freilich wieder manche persönliche Opfer kosten wird, welche die preußischen Staatsbürger in ihrer Landwehr nun schon seit vielen Jahren willig gebracht haben. Da der Verfasser dieses selbst Schwabe ist, so darf er wohl noch hinzufügen: es liegt in dem Charakter vieler seiner Landsleute, ihre besten Freunde gerne zu necken und mit stichelnden und stachelnden Reden zum Kampfe herauszufordern. Wenn dies im trauten Kreise und in scherzhaftem Tone geschieht, so liegt darin ein Anlaß zur Munterkeit und geistigen Gymnastik, und es wird nichts nachgetragen, sondern nur allenfalls in gleicher Weise Vergeltung genommen. Wenn jene Gewohnheit aber auf das jetzt so sehr angebaute politische Feld übertragen wird, wenn ähnliche Worte gedruckt oder hinübergerufen werden über die Grenze, wenn gar im Namen einer ganzen Partei die Freunde der andern persönlich angegriffen werden, statt sich an die Lebensregel zu halten, nicht von Personen, sondern von Sachen zu reden, so entsteht bleibende Bitterkeit, Einseitigkeit und daraus die Unfähigkeit, ruhig über öffentliche Dinge zu verhandeln, auf Seite auswärtiger Beobachter aber, welche uns in diesem Treiben sehen, eine schonungslose Beurtheilung des ganzen Stammes

Entscheidung von 1853 neuerdings beanstandete Redefreiheit in der Kammer, an die Ausdehnung der militärischen Gerichtsbarkeit, an die Zusammensetzung des Herrenhauses.

oder Landes, woraus so muntere politische Zeisige ausfliegen. Ernster wird noch die Sache, wenn konfessionelle Gegensätze sich auf die politischen Streitfragen werfen, wenn eine organisirte Partei, wie die der Klerikalen oder die der radikalen Föderalisten, sich mit den blinden Verehrern des Bestehenden verbindet und nun über die sog. nationale oder deutsche Partei herfällt*). Hier hört dann freilich die berühmte schwäbische Gemüthlichkeit auf; wie kann man aber hoffen, in einem deutschen Parlament sich mit uns zu einigen, wenn wir schon in dem kleinen Lande uns zerfleischen? Ein Bund zwischen so entgegengesetzten Parteien hat zwar noch nie lange angehalten, noch weniger Ehre gebracht; aber es wäre die Aufgabe einer wahren Volkspartei, die verschiedenen Kreise des Volkes darüber aufzuklären, daß ihr Interesse nicht liegen kann in einer Verbindung mit der österreichischen Regierung, die uns selbst verlassen und aufgegeben hat, auch nicht in der Uebertragung des lange verschrieenen Föderalismus auf einen Verein von wenigen Mittelstaaten, sondern in dem festen Anschluß an das übrige Deutschland und unter der Leitung eines Staates, der auf der Bahn des Fortschrittes begriffen ist und allein die deutsche Einheit zu verwirklichen vermag.

Andererseits möge man aber auch im Norden nicht auf Grund übertriebener und falscher Nachrichten die Süddeutschen und besonders die Württemberger im Allgemeinen

---

*) In einem Aufsatze der „Deutschen Vierteljahrsschrift" (Oktober bis Dezember 1866) u. d. T. „Süddeutschland nach dem Kriege" wird von dem abgetretenen Redakteur des württembergischen Staatsanzeigers, Dr. Faber, die Verbindung der Ministeriellen mit der demokratischen Volkspartei empfohlen zum Zwecke eines süddeutschen Bundes. Ein solcher Südbund wurde wohl schon früher einmal (1831) ausgeheckt. Wie man aber damals und auch jetzt wieder auf eine Theilnahme der Schweiz (jetzt gar des entfernten Belgiens) zählen mochte, ist für Jeden unbegreiflich, der diese Staaten kennt und weiß, daß man dort zu praktisch ist, um die durch europäische Verträge garantirte Neutralität in die Schanze zu schlagen.

eigensinniger, ja gehässiger Gesinnungen gegen den Norden und insbesondere gegen Preußen anklagen, wie dies in einigen Blättern noch jetzt zuweilen geschieht. Diese gegenseitige Stammeshetze ist zu ernst und zu sehr mit der deutschen Frage in Verbindung gebracht worden, als daß ich nicht einige Thatsachen zur Berichtigung anführen sollte. Als im Frühjahr 1849 das sog. Gagernsche, ursprünglich Pfizersche Programm in Frankfurt durchgedrungen war, hat eine überwältigende Mehrheit der Liberalen und Konservativen in der württembergischen Kammer und im Lande den König vermocht, die Reichsverfassung vom Jahre 1849 nebst der Wahl des Königs von Preußen zum Kaiser der Deutschen anzuerkennen. Aber die Hoffnung, daß die andern Königreiche nachfolgen würden, hat sich nicht erfüllt, und das erwählte Reichsoberhaupt selbst sorgte dafür — durch Niederwerfung des Aufstandes in Sachsen für die Reichsverfassung und durch Versicherungen an den Höfen zu München und Hannover gegen die Reichsverfassung — daß sie sich nicht verwirkliche. Dies wirkte lange nach. Dennoch hat man zehn Jahre später, nach dem Eintritt der „neuen Aera“ in Berlin, wieder Hoffnung auf eine deutsche Politik Preußens auch im Süden geschöpft (S. 25); abermals vergeblich. Am 3. Februar 1861 erklärte sich eine große, aus allen Theilen des Württemberger Landes besuchte Volksversammlung in Eßlingen, im Widerspruch mit dem Stuttgarter Comité, für den Anschluß an den Nationalverein; man wollte dadurch den Deutschen im Norden wenigstens zeigen, daß das Streben nach Einheit im Volke des Südens nicht erloschen sei, wenn gleich die Aussichten auf Verwirklichung der nationalen Strebungen noch nicht näher gerückt waren.

Gewiß lag in der Abneigung der Regierungen, auch der preußischen, gegen diese Strebungen kein Grund für die Nation, auf ihre Einigung und ihre Rechte zu ver-

zichten. Es kam vielmehr darauf an, daß die Einigung zuerst im Innern der Nation wahrhaft vollzogen werde; denn einem einigen Volke lassen sich seine Rechte nicht vorenthalten. Auch konnte man nicht hoffen, mit Einem Schlage zum Ziele zu kommen, zumal da die Einen zuerst die Freiheit, die Andern die Einheit mit Einem Rucke erhaschen wollten. Die Schwierigkeit bei dem deutschen Einheitswerke liegt weniger in der Entwicklung liberaler Prinzipien, welche keine Regierung auf die Dauer einem fortgeschrittenen Volke verweigern kann, als in der einheitlichen Machtentwicklung Deutschlands, die allerseits nicht geringe Opfer der Selbständigkeit fordert, Opfer, die aber nichtsdestoweniger gebracht werden müssen, wenn nicht Deutschland, als zwischen drei großen Militärstaaten gelegen, die Beute des Auslandes werden soll. Kein Theil Deutschlands ist mehr durch eine europäische Krisis bedroht, als der Südwesten mit den Gebieten des obern Rheins und der obern Donau, des Mains und des Neckars. Daher erklärt sich die Unruhe, welche sich der süddeutschen Staaten bei jeder Gefahr eines ausbrechenden Krieges bemächtigt, weil die eigenen Kriegsmittel ohne Unterstützung mindestens einer der beiden deutschen Großmächte nicht ausreichen, jene Flußgebiete und den Schwarzwald zu behaupten. Aus der unmittelbaren Betrachtung dieser Lage sind einige Aufsätze des Verfassers in den Jahren 1859 und 1860 über „Deutsches Kriegsheer und Parlament", über den „Bundesfeldherrn", die Würzburger Militärkonvention vom 5. August 1860, und zu Pfingsten 1861 eine eigene Schrift über die „Bundeskriegs-Verfassung" hervorgegangen, worin ich nach Aufzählung der Hindernisse, welche die einheitliche Organisation der deutschen Wehranstalten bis dahin gefunden, zu dem Resultate gelangte, daß eine wesentliche Verbesserung der Kriegsverfassung des Bundes, namentlich in Bezug auf den Oberbefehl und die entsprechende militärische Unterordnung der Einzelstaaten, auf dem bun-

desverfassungsmäßigen Wege nicht zu erwarten sei. Eine Abhülfe schien mir nur möglich, wenn entweder diejenigen Staaten, welche geneigt wären, ihre Streitkräfte einer deutschen Großmacht zu überlassen, Militärkonventionen mit dieser abschlößen, oder wenn eine deutsche Centralgewalt mit dem Rechte des Kriegs und Friedens und dem Oberkommando über das gesammte Heer eingesetzt würde. (Auf gleiche Weise äußerte ich mich in der württembergischen Kammer.) Durfte ich, indem ich die Sünden der Mittelstaaten bloßlegte, verschweigen, was der mächtigere Staat, zu dem man hoffend aufblickte, verschuldete? „Wir haben an dem Kriege gegen die Dänen im Jahre 1848 gesehen und an der ganzen Haltung der preußischen Politik in jenem Jahre, wohin es führt, wenn eine Regierung, die sich die Führerschaft in Deutschland zutraut, gleichwohl es nicht wagt, die Kraft der Nation einzusetzen für eine große That, sondern stets nur diplomatischen Rücksichten folgt, bald für die europäischen Mächte, bald für andere deutsche Regierungen, deren Dichten und Trachten sich mit jenen dahin verbindet, Deutschland nicht heraufkommen zu lassen. Nur eine kühne nationale Politik kann uns retten; denn — sie wird uns einigen."

An einer kühnen Politik hat es seit 1862 nicht gefehlt. Ob sie auch eine nationale war und ist, darüber läßt sich ein sicheres Endurtheil erst abgeben, wenn wir die Haltung Preußens gegenüber dem norddeutschen Parlamente kennen und wenn wir erfahren, ob die Vereinigung oder die Trennung Deutschlands die Folge des Krieges sein wird. Daß das Rechtsgefühl der hierin allerdings zähen Schwaben verletzt war durch Niederhaltung der befreiten Elbherzogthümer, denen nicht einmal gestattet war, für ihre Befreiung zu kämpfen, geschweige eine Stimme über ihre Zukunft abzugeben, daß man keine Freude hatte an den diplomatischen Kreuz- und Querzügen, welche den Krieg unter

Deutschen einleiteten, noch weniger an dem Kriege selbst, dessen Motive und Ziele den Meisten, selbst den Führern unklar waren,*) kann man den Süddeutschen nicht als eine Antipathie wider den Norden auslegen; war man doch in Preußen selbst nicht für das Eintreten in den Krieg, und wurden ja die preußischen Kammern deßhalb so frühzeitig entlassen, um sie nicht in die Karten sehen zu lassen. Und trotz alle dem hat es sowohl vor, als während und nach dem Kriege nicht an öffentlichen Stimmen und Kundgebungen im Schwabenlande gefehlt, welche das Band mit dem Norden unter allen Umständen aufrecht erhalten wissen wollten. Eine Begeisterung für die Sache Oesterreichs war nur in der ultramontanen Presse und — in dem württembergischen Staatsanzeiger wahrzunehmen. Auch für das Preußen, das uns für die Theilnahme an dem Bundeskriege so empfindlich gestraft hat, herrscht keine Begeisterung, aber man hält fest an der Verbindung mit dem preußischen Volke, wie mit den andern Brüdern im Norden, indem man mit ihnen gemeinsam zu dem Ziele eines einigen, großen und freien Vaterlandes zu kommen hofft.

Und nun die Mittel und Wege zu diesem Endziel? Man kann natürlich nicht verlangen, daß unsere Regierungen mit gebundenen Füßen in den Bund hineinspringen sollen. Aber zu wünschen ist, daß sie keinen Zweifel lassen über ihre Bereitwilligkeit, sich anzuschließen und daß man keinen Anstand nehme, Preußen ebenso freundlich entgegenzukommen, wie dasselbe dem

*) Vieles ist noch jetzt nicht enthüllt, so das preußisch-österreichische Bündniß vom 16. Januar 1864. Auch der Allianzvertrag mit Italien vom 10. April 1866 ist noch nicht gedruckt. Dagegen liest man jetzt in dem italienischen Grünbuche, wie der Minister Lamarmora von Preußen erwartete (3. April), daß es sich „entschieden an die Spitze der deutschen Nationalpartei stelle und jenes Parlament einberufe, das seit so vielen Jahren Gegenstand der Wünsche der Nation war und für Deutschland, sowie es in Italien geschah, den Fortschritt der freisinnigen Einrichtungen mittelst Ausschliessung Oesterreichs sichert."

Süden entgegengekommen ist mit den S. 153 und 154 angeführten öffentlichen Erklärungen. Dann wird, wenn es auch zu einem vorläufigen Zusammenschlusse des norddeutschen Bundes kommt, dieser dem Süden den Beitritt offen stellen. Jedenfalls trifft den Süden nicht der Vorwurf, daß er den Norden zurückgewiesen habe und Schuld trage an der Spaltung mittelst einer Opposition, die wohl berechtigt war gegenüber von einem Regierungssystem, das den Volksrechten entgegen ist, nicht aber gegenüber von einem ganzen Staate, der mit veralteten politischen Ueberlieferungen bricht und selbst die Schranken niederreißt, welche deutsche Völker von einander getrennt haben.

Aber auf welcher Grundlage soll die Einigung stattfinden? Eine Verständigung über die Verfassungsvorlage ist ja auch unter den norddeutschen Staaten noch nicht erfolgt; noch weniger haben diese mit dem Parlament sich geeinigt. Wie aber, wenn das Parlament Nein! sagt zu dem Entwurfe oder Gegenanträge stellt und hierauf wieder eine Einigung unter den Regierungen hierüber erstrebt wird, darf dann wieder eine einzige durch ihren Widerspruch das Ganze hindern oder gilt die Mehrheit auch bei der Konstituirung des Bundes? Wenn man sich der Schwierigkeiten erinnert, welche jede Verbesserung am Bunde durch das liberum veto der Einzelstaaten erfahren hat, so ist es wohl erklärlich, wie die Nationalversammlung im Jahr 1848 für sich allein das Werk in die Hand nahm, und doch hat auch dieses souveräne Parlament beinahe ein Jahr gebraucht, bis es mit der Berathung und Beschlußfassung über den Entwurf der Vertrauensmänner und seines eigenen Verfassungsausschusses zu Ende war. Eine solche abermalige lange Verhandlung über denselben Gegenstand wäre unerträglich. Es wäre aber auch gefährlich, wenn uns eine europäische Krisis überraschte und die Nation sich alsdann noch nicht geeinigt hätte!

Ich habe in der ersten Ausgabe — zu einer Zeit, wo außer den Grundzügen vom 10. Juni nichts vorlag, auch nicht der Nikolsburger Frieden — zur Erwägung gegeben, ob nicht auf das, bereits 1849 von der „konstituirenden deutschen National-Versammlung" beschlossene und von 29 souveränen Fürsten und freien Städten anerkannte Verfassungswerk zurückgegriffen werden sollte, sei es auch nur um eine fertige und wesentlich befriedigende Grundlage für die Verhandlungen des von Preußen proponirten Parlaments zu haben.*) Man ist zwar in den entscheidenden Kreisen gar sehr geneigt, die Reichsverfassung vom Jahr 1849 als ein Produkt des demokratischen Doctrinarismus anzusehen und zu verurtheilen. Aber auch die konstitutionelle, auch die preußische Parthei hat damals für dieselbe gestimmt (ja sie größtentheils gemacht), wenn sie gleich nicht mit allen Beschlüssen der Nationalversammlung einverstanden war. Und es könnte eine Zeit kommen, wo man jene Verfassung höhern Ortes zurückwünscht. Die monarchische Regierungsform ist darin auf das neue deutsche Reich übertragen, und zugleich — abweichend von der alten Reichsverfassung — dem Reichsoberhaupt eine solche reelle Machtbefugniß eingeräumt, daß die Zwecke einer konstitutionellen Reichsregierung gesichert erschienen, un-

---

*) In einer kürzlich erschienenen Schrift von Schulze: Die Friedensbestimmungen in ihrem Verhältnisse zur Neugestaltung Deutschlands, Breslau 1866 S. 51 wird der dem Erfurter Parlament von Preußen vorgelegte Entwurf einer Verfassung des deutschen Reichs zur Berücksichtigung empfohlen. Dagegen gibt Tellkampf: Der norddeutsche Bund und die Verfassung des deutschen Reichs, Berlin 1866, S. 7, 27 ff. der fertigen Frankfurter Verfassung den Vorzug, hauptsächlich der hierin mehr gesicherten Einheit der Reichsgewalt wegen und um auch den Süden zu beruhigen. Man hat eingewendet, die Reichsverfassung sei schon darum unbrauchbar, weil auf Oesterreichs Beitritt dabei gerechnet worden. Nominell ist allerdings §. 1 das ganze bisherige Bundesgebiet als Reichsgebiet angenommen. Siehe jedoch §. 87 Satz 2, wo die Zusammensetzung des Staatenhauses insolange, als die deutsch-österreichischen Lande nicht theilnehmen, festgesetzt ist. Aenderungen der Reichsverfassung werden auch von den angeführten Schriftstellern vorbehalten.

beschadet der innern Selbstregierung der einzelnen Staaten. Insbesondere sollte dem Reichsoberhaupte zukommen die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands und der einzelnen Staaten, die Verfügung über die bewaffnete Macht, das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, das Recht der Verträge und Bündnisse. Der Reichstag, wie ihn die Reichsverfassung zusammensetzt, mit seinen beiden Abtheilungen: dem Staatenhaus und Volkshaus, entspricht der doppelten Rücksicht der Vertretung der Einzelstaaten und der nationalen Gesammtheit, also dem ächten Föderativstaat, welcher mit dem unlenkbaren Staatenbunde nicht zu verwechseln ist. Die Grundrechte des deutschen Volkes, welche die Reichsverfassung, gewährleistet, sind großentheils der belgischen Verfassung entnommen, welche in den erregtesten Zeiten die Probe bestanden hat, und so sehr jene Grundrechte anfänglich manche Interessen verletzten, so sind sie doch großentheils durchgeführt und die übrigen kaum auf die Dauer zu verweigern. Auch in der preußischen Verfassung sind viele derselben unter dem Titel II. „von den Rechten der Preußen" stehen geblieben. Ja das heutige Preußen hat keinen Anstand genommen, auf das bedenkliche Experiment des Jahres 1849, das Reichswahlgesetz, zurückzugreifen. Warum sollte nicht auch die Verfassung selbst, woran so viele und bedeutende Kräfte gearbeitet, eines gleichen Wurfes werth sein, wenn dadurch das Volk im Süden wie im Norden gewonnen und die Bismarckische Revolution in die Bahn des Gesetzes geleitet werden könnte? Welche auswärtige Macht dürfte es wagen, die deutsche Einheit zu hindern, welche auf solcher Grundlage nicht blos zwischen Preußen und den deutschen Fürsten, sondern auch zwischen den Fürsten und allem Volk vollzogen würde?

Die neueste Lage der Sache entspricht nicht einmal den Erwartungen, wozu die Grundzüge vom 10. Juni 1866 berechtigten. Auf den 15. Februar 1867 soll das nord-

deutsche Parlament einberufen werden, um über die Verfassung des norddeutschen Bundes zu berathen und seit dem 15. Dezember 1866 sind bereits die Bevollmächtigten der Regierungen dieses Bundes zusammen getreten, um die Vorlage für das Parlament festzusetzen. Vorläufig wird also Preußen mit seinen Verbündeten die deutsche Arbeit allein übernehmen. Was man weiter über den Stand der Sache vernimmt, ist Folgendes: Der den norddeutschen, d. h. jenseits-mainischen Fürsten*) von Preußen vorgelegte Entwurf einer neuen „Bundesverfassung" wird nicht an die Reichsverfassung von 1849, sondern eher an die Bundesakte von 1815 anknüpfen. Es soll auch künftig wieder eine Art Bundestag, Bundesrath genannt, d. h. ein Kollegium von Vertretern der einzelnen Regierungen, jedoch mit Ausschluß der Südstaaten bestehen. Mit diesem Bundesrath soll der periodisch zusammentretende Reichstag (ein gewähltes Volkshaus) gemeinsam die Gesetzgebung des Bundes ausüben und die Finanzen ordnen. Die einheitliche Leitung des Kriegswesens und der auswärtigen Politik nebst dem Bundespräsidium würde Preußen zukommen. Außerdem würde Preußen eine große Anzahl von Stimmen im Bundesrath abgeben, 17 unter 43, Sachsen 4, Andere 3 oder 2, die kleinsten je 1.

Auf den Namen Reich oder Bund (beide treten nebeneinander in diesen Vorschlägen auf) kommt es zuletzt weniger an, als auf die Organisation selbst und die Befugnisse, welche den Faktoren zukommen. Hier möchte ich nun aber doch, am Schlusse des bedeutsamen Jahres 1866, folgende deutsche Verfassungswünsche aussprechen:

1) Wiedervereinigung mindestens des außerösterreichischen

---

*) Sonst galt der Thüringer Wald als Grenze von Norddeutschland; Koburg rechnet sich noch jetzt zu Franken.

Deutschlands — auf Grund einer mit der deutschen Volksvertretung vereinbarten Gesammtverfassung.

2) Einheitliche Obergewalt, im Besitze des jeweiligen Königs von Preußen, als Reichsoberhaupts, ausgeübt durch ein verantwortliches deutsches Ministerium.

3) Als Bestandtheile der Obergewalt stellen sich dar: a) völkerrechtliche Vertretung Deutschlands und der einzelnen deutschen Staaten, insbesondere aktives und passives Gesandtschaftsrecht und Konsulatrecht, das Recht des Kriegs und Friedens, der Verträge und Bündnisse mit auswärtigen Staaten; b) einheitliche Organisation und Befehligung der Land- und Seemacht und der darauf bezüglichen Anstalten: Arsenale, Festungen, Kriegshäfen; c) oberster Rechts- und Friedens-Schutz, soweit der Landesschutz unzureichend ist; d) Förderung des Handels und nationalen Verkehrs durch Beseitigung der innern Zollschranken im ganzen Umfange des Reichs, Zolleinheit, übereinstimmende Regelung des Post-, Eisenbahn- und Telegraphen-Wesens, des Schifffahrts-Verkehrs auf öffentlichen Flüssen und Kanälen; e) nationale Gesetzgebung im Gebiete des bürgerlichen und Strafrechts und des gerichtlichen Verfahrens, unbeschadet begründeter Landeseigenthümlichkeiten, Ortsüblichkeiten und Bestimmungen in Privatrechtsgeschäften; f) die Erhebung und Verwendung der Reichs-Einkünfte. Zu diesen gehören die Eingangs- und Ausgangszölle und andere indirekte Abgaben (z. B. die Steuer aus inländischem Zucker), welche durch die Reichsgesetzgebung dem Reiche zugewiesen werden. Das Fehlende wird durch Umlage auf die einzelnen Staaten nach Maßgabe eines gesetzlich einzuführenden Vertheilungsfußes erhoben. Zu den Reichs-Ausgaben gehört der Aufwand für die Reichsregierung, die Reichbeamten, die Gesandtschaften und Konsulate, das Heer, die Kriegsflotte, die Festungen, Küstenforts und die Arsenale.

4) Selbständigkeit der Einzelstaaten bei innern, nicht der Reichsgewalt vorbehaltenen Angelegenheiten, besonders im Gebiete der Rechtspflege, des Kirchen- und Schulwesens, der Polizei, der Gemeindeverwaltung und des Landeshaushalts.

5) Eine aus Wahlen des deutschen Volks, in gesetzlich zu bestimmenden Wahlbezirken, hervorgehende National-Vertretung (Nationalrath, Volkshaus) mit dem Rechte der Zuwilligung bei Bestimmung des Jahresbedarfs an Einnahmen und Ausgaben,*) ferner bei allgemeinen Gesetzen, sowie bei Verträgen und Sonderbewilligungen, welche in das Gebiet der Gesetzgebung eingreifen (z. B. Konzessionen von Eisenbahnen und öffentlichen Kanälen mit der Befugniß zur Expropriation) oder Lasten für das Reich oder einzelne Staaten mit sich bringen, ferner mit dem Rechte der Beschwerde und Minister-Anklage.

6) Vertretung der Einzelstaaten in einem Reichsrath, bestehend aus Bevollmächtigten der Regierungen und der Landes- oder Provinzial-Vertretungen, nach §. 88 der Reichsverfassung. In Preußen würden hiernach die Provinzialstände die Wahlen vorzunehmen haben; in andern Staaten, wo zwei Kammern sind, die vereinigten Kammern mit absoluter Stimmenmehrheit. Doch setzt die Reichs-Verfassung die Entfernung der Geburtsstandes-Vorrechte bei der Landesvertretung voraus. Die Befugnisse des Reichsraths oder Staatenhauses wären dieselben, wie die des Volksraths oder Volkshauses, welche beide zusammen den Reichstag bilden würden. Daß neben der deutschen Nationalvertretung etwa ein reorganisirtes preußisches Herrenhaus als Pairskammer Platz nehmen, oder daß das

*) Verschieden von dem Voranschlag ist die projektirte Akkordsumme für das Militär, welche das periodische Verwilligungsrecht aufheben würde.



preußische Abgeordnetenhaus auch noch die Abgeordneten der andern Staaten in sich aufnehmen und das Parlament ersetzen könnte, daran darf doch nicht gedacht werden. Eine künftige Aenderung aber unterliegt den Beschlüssen des Reichstags.

7) Anerkennung eines deutschen Bürgerrechts mit der Befugniß häuslicher und gewerblicher Niederlassung in jedem Staate und Orte Deutschlands.

8) Gewährleistung bestimmter Landesrechte und staatsbürgerlichen Befugnisse in den einzelnen Staaten. Näheres Eingehen erspart mir die Aufzählung der „Grundrechte" in dem Verfassungs-Entwurfe der Vertrauensmänner der Bundesregierungen (der Bundesversammlung übergeben den 27. April 1848) Art. IV.*) und in der Reichsverfassung von 1849. Eine Berücksichtigung der Grundrechte oder deutschen Bürgerrechte, wie sich die preußischen „Grundlagen einer deutschen Verfassung" von 1814 ausdrücken, ist in dem neuen Grundgesetze nicht zu umgehen.

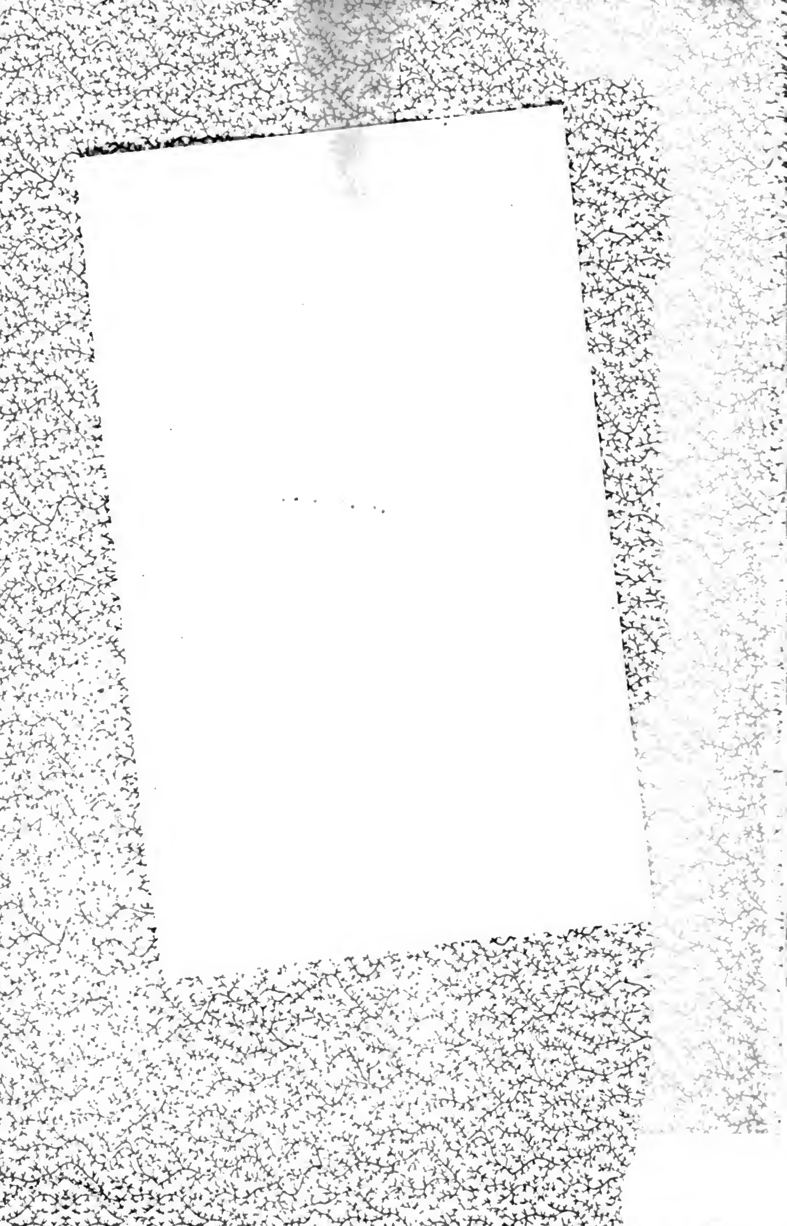
9) Ein unabhängiges, von dem Reichsoberhaupte, dem Nationalrath und dem Reichsrath zu gleichen Theilen besetztes Reichsgericht zur öffentlichen Verhandlung und Entscheidung von Streitigkeiten und Straffällen, welche der Entscheidung des Reiches vorbehalten werden, z. B. Verfassungszwiste zwischen Landesregierungen und Landesvertretungen, Differenzen zwischen einzelnen Staaten, ferner Beschwerden von Reichsangehörigen oder Ausländern wegen Justizverweigerung, Anklagen eines der beiden Häuser des Reichstags gegen Reichsminister. (Weitere Fälle s. §. 126 der Reichsverfassung von 1849.)

Es sind dieß nur einzelne Vorschläge und Wünsche, welche nicht bezwecken, ein neues Verfassungsprojekt der Zahl alter und neuer Entwürfe hinzuzufügen, sondern blos das

*) Quellen-Sammlung von Roth und Merk Bd. 1 S. 370 f.

Wesen einer Reichsverfassung gegenüber dem in der Weserzeitung referirten preußischen Bundesprojekte näher zu bezeichnen. Da der preußische Entwurf selbst noch nicht vorliegt, so muß ich auf weiteres Eingehen verzichten. Der Schleier des Geheimnisses wird ohne Zweifel fallen, sobald der Entwurf definitiv festgestellt ist. Dann werden wohl auch die Wahlen zum Parlamente ausgeschrieben werden. Mögen zunächst die Wähler, dann aber auch die erwählten Vertreter des Volkes jenseits des Mains nicht hinter der Größe der politischen Aufgabe, welche der Krieg in ihre Hände gelegt hat, zurückbleiben! Möge vor Allem nicht eine Dreitheilung Deutschlands aus den Beschlüssen des norddeutschen Parlamentes hervorgehen!

Kannstatt, den 31. Dezember 1866.




LENOX LIBRARY
AUCTOR
PRETIOSA
FACIT